

VERBANDSGEMEINDE RANSBACH-BAUMBACH WESTERWALDKREIS

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung

Schlussfassung
gemäß § 6 Baugesetzbuch

BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE RANSBACH-BAUMBACH

Stand: 16. März 2016
Projekt-Nr: 30 780

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESSEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM EISENMEISSEL
TELEFON 0 26 0 5 / 26 26 0
FAX 0 26 0 5 / 26 36 36
E-MAIL info@karst-ingenieur.de
www.karst-ingenieur.de

Inhaltsverzeichnis

I	STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	4
1	EINLEITUNG	4
2	REGIONAL- UND LANDESPLANUNG	5
3	FLÄCHENAUSWAHL UND STANDORTEIGNUNGSGUTACHTEN	18
4	BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN FLÄCHEN	34
5	DARSTELLUNG BZW. AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	35
6	HINWEISE	37
7	BELANGE DES DENKMALSCHUTZES	48
8	LANDSCHAFTSPANUNG IN DER BAULEITPLANUNG	58
8.1	Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung	58
8.2	Hinweise zu einzelnen Konzentrationsflächen	59
9	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG	61
9.1	Rechtliche Grundlagen	61
9.2	Zusammenfassung von Ergebnissen des artenschutzfachlichen Gutachtens des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ vom Dezember 2012 und vom Juli 2015	62
9.3	Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Flächennutzungsplanung und Verträglichkeitsprognose	64
II	UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB	67
II.1	Einleitung	67
II.2	Kurzdarstellung der Planungsinhalte	68
II.3	Darstellung planungsrelevanter fachlicher Grundlagen	69
II.3.1	Vorgaben übergeordneter Planungen	69
II.3.2	Ausführungen zum Vogelzug	72
II.3.3	Faunistische und avifaunistische Schutzaspekte	73
II.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sonderbauflächen	77
II.4.1	Sonderbaufläche 01: (ca. 48,9 ha)	77

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

II.4.1.1 Bestandsermittlung und -bewertung	78
II.4.1.2 Zusammenfassende Bewertung	83
II.4.1.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	84
II.4.2 Sonderbaufläche 02: (ca. 3,9 ha)	85
II.4.2.2 Zusammenfassende Bewertung	91
II.4.2.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	92
II.4.3 Sonderbaufläche 03: (ca. 65,2 ha)	93
II.4.3.1 Bestandsermittlung und -bewertung	94
II.4.3.2 Zusammenfassende Bewertung	99
II.4.3.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete	100
II.5 Zusammenfassende Bewertung für die Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie das Monitoring	100
II.5.1 Entwicklungsprognose	100
II.5.2 Alternativenprüfung	101
II.5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen	101
II.5.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	102
II.6 Anmerkungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	102
II.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes	103

I STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1 EINLEITUNG

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan „Windenergienutzung“ eingeleitet, um Sonderbauflächen für Windkraftanlagen auszuweisen (Beschlussfassung vom 25. August 2011). Im wirksamen Flächennutzungsplan sind bislang keine Sonderbauflächen für Windkraftanlagen (Konzentrationsflächen) ausgewiesen, in denen Windkraftanlagen zulässig sind.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung eine landesplanerische Stellungnahme (datiert vom 22.11.2012) abgegeben.

Die Kreisverwaltung hat als wesentliche Aussage vorgetragen, dass ein Zielkonflikt mit dem Ziel Z 1 (Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“) des wirksamen Regionalen Raumordnungsplan von 2006 vorliegt. Der Zielkonflikt besteht darin, dass die vorgesehene FNP-Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen den Zulässigkeiten, die für einen Regionalen Grünzug gelten, widersprechen.

Die Kreisverwaltung hat in der landesplanerischen Stellungnahme das Erfordernis zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens dargelegt und begründet.

In der Folge hat der Verbandsgemeinderat den Antrag auf Zielabweichungsverfahren in der Sitzung am 10. Juni 2013 beschlossen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hat der Plangeber einige Gründe für diesen Beschluss und den gewählten Verfahrensweg erläutert.

Das Zielabweichungsverfahren wurde für die Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3 Anfang des Jahres 2014 durchgeführt. Für diese Flächenbereiche, die sich in relativer Randlage des Regionalen Grünzugs befinden, soll eine Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgen.

Im Vergleich zur Vorentwurfsfassung verringerte sich die Anzahl der geplanten Sonderbauflächen somit von 7 auf 3 Flächen; einhergehend verringerte sich die Flächengröße in der Summe für die gesamte Verbandsgemeinde erheblich.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ verbleiben einzig die 3 geplanten Sonderbauflächen im östlichen Bereich der Verbandsgemeinde (im Waldbereich nördlich von Ransbach-Baumbach).

Hintergrund

Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 1997 wurden Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich allgemein zulässig. Es wurde ein Planungsvorbehalt für die Flächennutzungsplanung und die raumordnerische Steuerung der Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie eingeführt, welcher durch die entsprechenden Planwerke ausgefüllt werden kann.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Bewusstseinswandels zur Nutzung regenerativer Energieformen sowie der zunehmenden Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung und Politik hat sich auch in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach eine entsprechend gestiegene Nach-

16.03.2016



frage für Standorte von Windenergieanlagen herausgebildet. Diese Entwicklung steht zudem im Einklang mit den bundes- und landespolitischen Entwicklungen sowie Zielsetzungen zur Förderung und zum Ausbau der regenerativen Energien.

Im Hinblick auf die bundes- und landespolitische Energiewende ist für die Zukunft zu erwarten, dass die Möglichkeiten zur Schaffung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene in Rheinland-Pfalz erheblich ausgeweitet werden.

Die planerische Neuausrichtung der Konzeption für die Nutzung von Windenergie in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach erfolgte vor dem Hintergrund der rechtlichen und politischen Entwicklungen und sich ändernder Rahmenbedingungen.

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat in der Folge beschlossen, den Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergienutzung aufzustellen. Mit dieser Neuaufstellung sollen auf der Grundlage einer entsprechenden Eignungsuntersuchung und städtebaulichen Konzeption Konzentrationsflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde ausgewiesen werden – im Sinne einer Angebotsplanung auf Planungsebene des Flächennutzungsplans. Zielsetzung ist die siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration möglicher Windkraftanlagen auf geeignete, möglichst nicht erheblich belastende Standorte.

In der Standorteignungskonzeption, die von der Karst Ingenieure GmbH in den Jahren 2012 bis 2014 erstellt wurde, wurden anhand eines städtebaulichen Kriterienkatalogs potentiell für die Nutzung der Windenergie geeignete Flächen im gesamten Verbandsgemeindegebiet ermittelt. Die Anwendung und teils inhaltliche Ausgestaltung der Kriterien (u. a. die Festlegung des Pufferabstandes zu Siedlungslagen) erfolgte einerseits durch die fachliche Begleitung des beauftragten Planers, andererseits durch die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates als Träger der Planungshoheit.

2 REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

Im wirksamen **Landesentwicklungsprogramm IV** (LEP IV) wird das Leitbild „Erneuerbare Energien“, inklusive der Windkraft, thematisiert. In der Gesamtkarte des LEP IV werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Nutzung von Windenergie dargestellt. Diese Ausweisungen basieren auf Grundlage von Regionalen Raumordnungsplänen, aus denen sich konkrete Abgrenzungen und Verbindlichkeiten ergeben. Für die Region Mittelrhein-Westerwald bestehen keine entsprechenden Ausweisungen.

In der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (S. 159) werden landesweit bedeutsame Gebiete mit hoher Windhöufigkeit gekennzeichnet. Die Darstellung beruht einzig auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten 50 m über Grund (Jahresmittelwerte); eine Verschneidung mit anderen Ansprüchen an den Raum erfolgte nicht. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP kann davon ausgegangen werden, dass eine vernünftige Steuerungsfunktion auf Grundlage des LEP IV nicht gegeben ist – insbesondere in den Bereichen, in denen keine Ausweisung auf Grundlage der Regionalen Raumordnungspläne erfolgte.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV – „Erneuerbare Energien“

Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Jahren 2012 und 2013 die Teilfortschreibung des LEP IV bezogen auf die Thematik „Erneuerbare Energien“ vorgenommen. Diese Teilfortschreibung ist im März 2013 in Kraft getreten. Der Teilfortschreibung ist zu entnehmen, dass vor allem der Ausbau der Windkraftnutzung vorangetrieben werden soll. Um der Windenergienutzung substanziell Rechnung

16.03.2016



zu tragen, sollen dafür mindestens 2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden (siehe Grundsatz G 163a). Laut dem Grundsatz G 163c sollen dabei auch landesweit mindestens 2 % der Waldflächen für die Windenergie bereitgestellt werden.

Nach G 163 soll durch die Regionalplanung und Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und die Träger der Flächennutzungsplanung werden damit verpflichtet Planungen aktiv zu betreiben.

Zudem sagt Ziel Z 163 b aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

Das Ziel Z 163d definiert Ausschlussgebiete und eingeschränkte Gebiete für Windenergieanlagen:

Ausschlussgebiete:

1. festgesetzte Naturschutzgebiete
2. vorgesehene Naturschutzgebiete
3. Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald
4. Nationalparke
5. Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“
6. Teilbereiche der historischen Kulturlandschaften, die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften noch zu konkretisierten sind.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Eingeschränkte Gebiete:

1. FFH- und Vogelschutzgebiete bei erheblicher Beeinträchtigung
2. Kernzonen der Naturparke beim Zuwiderlaufen des Schutzzweckes
3. Rahmenbereiche (Pufferzonen) der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“ bei nicht Vereinbarkeit mit dem Schutzstatus

Gemäß Grundsatz G 163 c sollen alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung freigehalten werden. In der Erläuterung zum landesplanerischen Grundsatz ist ausgeführt: „Ausgenommen werden sollen z. B. Gebiete mit größerem, zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1,0 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).“

Da es ein landesplanerischer Grundsatz ist, unterliegen die Flächenbereiche der bauleitplanerischen Abwägung. Es handelt sich nicht um ein tabuhafes Ausschlusskriterium.

16.03.2016



Gemäß Grundsatz G 163 f soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Die oben aufgelisteten Ausschlussgebiete der Landesplanung tangieren die geplanten Sonderbauflächen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nicht. Innerhalb der „eingeschränkten Eignungsgebiete“ sind ebenfalls keine Sonderbauflächen auf Ebene der Verbandsgemeinde geplant.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Seit dem Jahr 2011 liegt für die Planungsregion „Mittelrhein-Westerwald“ ein Fortschreibungsentwurf des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP) vor, der im Jahr 2014 durch eine überarbeitete Entwurfsfassung im Stand der 2. Anhörung und Beteiligung nach LPIG abgelöst wurde. In diesem Entwurfsstand liegt der RROP neben der wirksamen Fassung von 2006 vor, so dass die Zielvorgaben des RROP 2014 für die unteren Planungsebenen zu beachten sind. Dieser Entwurfsfassung liegen die übergeordneten Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) von 2008 unter Berücksichtigung der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ mit Rechtskraft seit 2013 zugrunde, während der wirksame RROP von 2006 auf der Grundlage des abgelösten LEP III basiert. Gemäß der Entwurfsfassung des RROP 2014 soll die Entwicklung insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Die Entwurfsfassung beinhaltet eine Windenergiekonzeption zur Steuerung der Windenergie inklusive einer Übersichtskarte mit Inhalt zu empfehlender Flächen für „Vorranggebiete Windenergie“. In die Gesamtkarte der Entwurfsfassung des RROP 2014 sind in Abstimmung mit der dazugehörigen Windenergiekonzeption **„Vorranggebiete Windenergienutzung“** und **„Ausschlussgebiete Windenergienutzung“** aufgenommen worden.

Gemäß des Grundsatzes G 142 der Entwurfsfassung des RROP 2014 soll in allen Teilräumen der Region eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität maßgeblich erhöht werden soll. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2020 30% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag.

Gemäß des Grundsatzes G 148 der Entwurfsfassung des RROP 2014 soll außerhalb von Vorrang- und Ausschlussgebieten eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Das in Aufstellung befindliche Ziel Z 148 a definiert als zukünftiges Ziel der Regionalplanung den Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den Vorranggebieten für Windenergienutzung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Aus der Begründung und Erläuterung geht hervor, dass der RROP 2014 das Ziel einer Standorticherung und -vorsorge für die Windenergienutzung auf dafür geeigneten Flächen verfolgt. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden als aus raumordnerischer Sicht gut geeignete Standorte mit dem regionalplanerischen Ziel des Baus und Betriebs von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Repowering festgelegt.

Die festgelegten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung betreffen Flächen in denen fachgesetzliche Festsetzungen und andere raumordnerische Erfordernisse nicht mit der Windenergienut-

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

zung vereinbar sind, so dass die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) einschließlich des Repowerings auf diesen Flächen ausgeschlossen wird.

In den verbleibenden Restgebieten der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung kann eine Steuerung über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Regional- und Bauleitplanung sollen in Zusammenwirkung den geordneten Ausbau der Windenergienutzung durch räumliche Konzentration in dafür geeigneten Gebieten gemäß der Ziele und Grundsätze 163 bis 163 f des LEP IV sicherstellen.

Gemäß der Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten sowie des in G 148 formulierten Grundsatzes der Sicherstellung einer geordneten Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung, bestimmt die Regionalplanung in der RROP Entwurfsfassung von 2014 nicht für jede Fläche der Planungsregion ein Ziel der Raumordnung bezüglich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und des Repowerings. Regionalplanerisch ist auf den weiteren Flächen, den sogenannten „weißen Bereichen“ weder eine Entwicklungs- noch eine Ausschlusszone für Windenergieanlagen vorgesehen. Die Ausschlusswirkung der gewählten Vorranggebiete erstreckt sich nur auf die Flächen, die als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Für die weiteren Flächen in den „weißen Bereichen“ fehlt es an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung der Regionalplanung, so dass diese nicht von der Ausschlusswirkung erfasst werden.

Um eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung sicherzustellen, wird eine bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch bei Rechtswirksamkeit des nachfolgenden RROP in der Entwurfsfassung von 2014 notwendig werden, da andernfalls der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gemäß des Grundsatzes G 148 der § 35 (3) Satz 3 BauGB außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete in der Planungsregion nicht entgegen stehen wird.

Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung basiert auf einem schlüssigen, gesamträumlichen regionalplanerischen Konzept. Die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald erfüllt bei Rechtswirksamkeit des RROP 2014 mit der gewählten Konzeption und den gewählten Vorranggebietsflächen die landesplanerische Zielvorgabe nach aktiver Flächenvorsorge für die Windenergienutzung gemäß der Absicht des Landes, mindestens 2 % der Fläche von Rheinland-Pfalz inkl. der Vorgabe mindestens 2 % der Waldfläche in Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung im Anteil der Planungsregion bereitzustellen. Im Abwägungsergebnis der Flächendimension der Vorranggebiete verschafft die Entwurfsfassung des RROP von 2014 der Windenergienutzung substantiell Raum, so dass die Funktion der regionalplanerischen Steuerung über den zukünftigen RROP in vorliegendem Entwurfsstand bezogen auf die Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung sichergestellt werden kann.

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

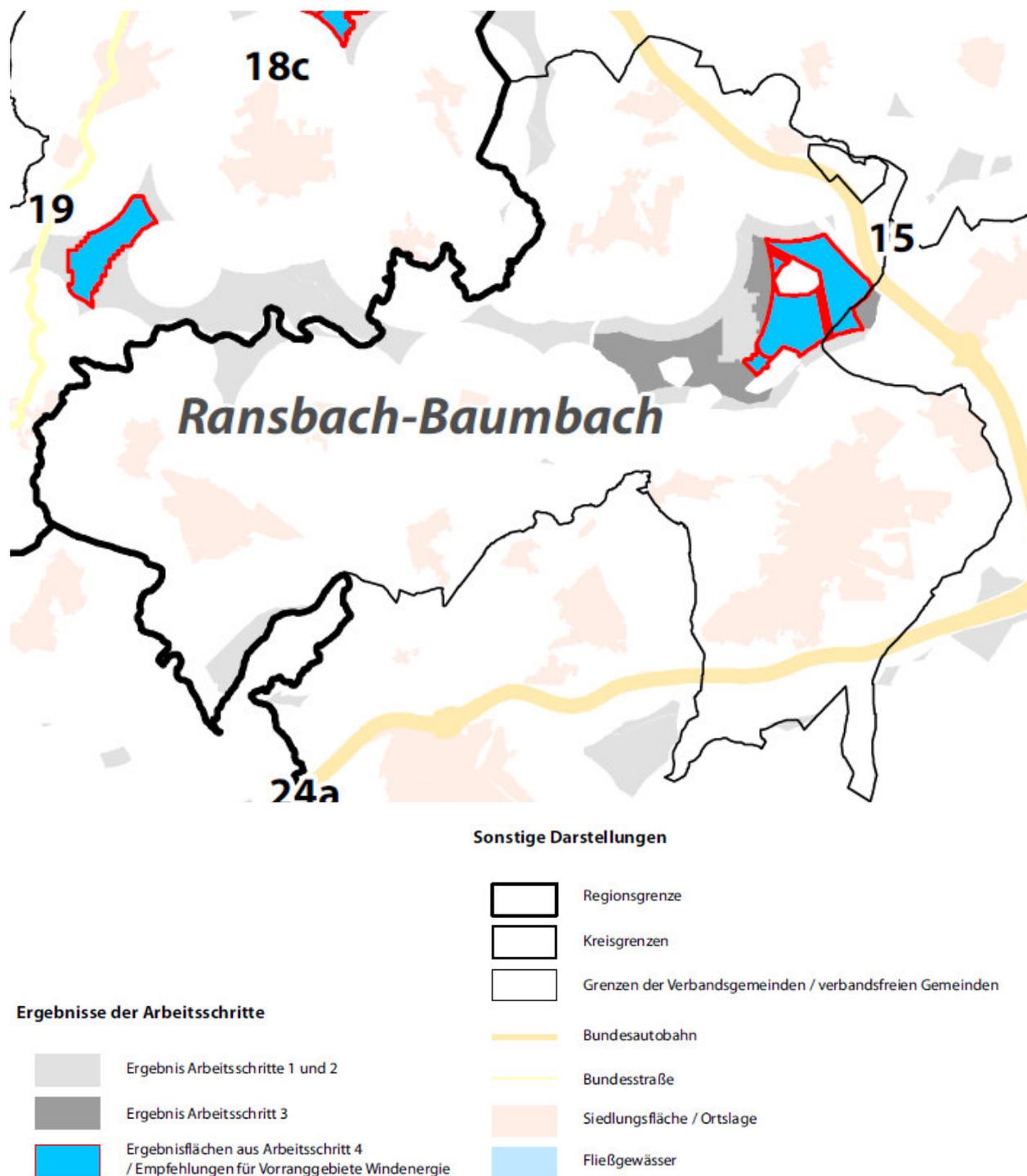


Abb.: Auszug der Sonder-Themenkarte Windenergienutzungskonzeption zur Entwurfssfassung des RROP 2014 (unmaßstäbliche Darstellung)

16.03.2016

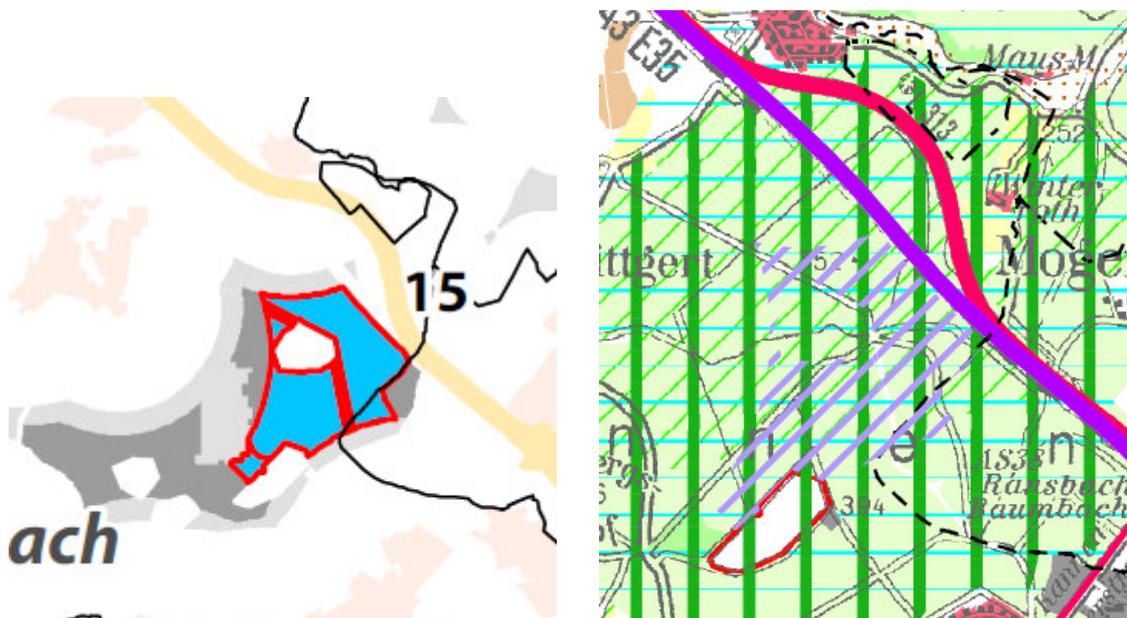


Abb.: Gegenüberstellung der Sonder-Themenkarte Windenergienutzungskonzeption zur Entwurfssfassung des RROP 2014 sowie der Gesamtkarte der Entwurfssfassung des RROP 2014 im Auszug der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach (unmaßstäbliche Darstellung)

Gemäß der Gesamtkarte der Entwurfssfassung des RROP von 2014 weist der Bereich der dargestellten Vorrangflächen für Windenergie im Verbandsgemeindegebiet Ransbach-Baumbach zusätzlich Flächendarstellungen eines für ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz als Grundsatz sowie eines Regionalen Grünzugs als zukünftiges Ziel der Raumordnung auf. Gemäß Begründung des Ziels Z 53 der Entwurfssfassung des RROP 2014 sollen Regionale Grünzüge als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Im Gegensatz zum rechtswirksamen RROP 2006 schließt die Entwurfssfassung des RROP 2014 Windenergieanlagen nicht mehr grundsätzlich aus. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (...) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV, Begründung des Ziels Z 163 d können sich unterschiedliche Vorränge überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

16.03.2016



Abb.: Gegenüberstellung der Gesamtkarte der Entwurfsfassung des RROP 2014 im Auszug der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach und der Planflächen der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung (unmaßstäbliche Darstellung)

Die gewählten Flächen der vorliegend behandelten Flächennutzungsplanung sind überwiegend kongruent mit den geplanten regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Entwurfsfassung RROP 2014. Die Konzentrationsflächen des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens basieren im Ergebnis auf der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Restriktionskriterien. Insofern ist die Flächenabgrenzung nicht deckungsgleich mit den Flächenabgrenzung der geplanten regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung der Entwurfsfassung RROP 2014.

Im Ergebnis ist die Wahl der Flächenabgrenzung auf Ebene der Flächennutzung im Hinblick auf den aktuellen Entwurf der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung insgesamt mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RROP im Stand der Entwurfsfassung 2014 vereinbar und steht diesen nicht entgegen.

Über die vorliegende Flächennutzungsplanung wird dem Grundsatz G 148 des zukünftigen RROP im Stand der Entwurfsfassung 2014 Rechnung getragen und eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete durch räumliche Konzentration über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt.

Im wirksamen **Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein Westerwald** von 2006 sind in Bezug auf die überplanten Flächen die nachfolgenden Inhalte zu berücksichtigen.

16.03.2016

In der Gesamtkarte des wirksamen RROP ist beinahe das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Die Siedlungslagen sind von dieser Ausweisung ausgenommen.

Die 3 geplanten Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3 sind im nördlichen Randbereich dieser flächenhaften Ausweisung lokalisiert. Für die überplanten Bereiche ist die Ausweisung als „Regionaler Grünzug“ die einzige regionalplanerische Festlegung im wirksamen RROP.

Im Folgenden wird auf das bewertungsrelevante regionalplanerische Ziel „Regionaler Grünzug“ eingegangen. Das Ziel 1 im Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ ist im Wortlaut (siehe S. 44; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006):

„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat eine landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung (datiert vom 22.11.2012) abgegeben.

Die Kreisverwaltung hat als wesentliche Aussage vorgetragen, dass ein Zielkonflikt mit dem Ziel Z 1 (Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“) des wirksamen Regionalen Raumordnungsplan von 2006 vorliegt. Der Zielkonflikt besteht darin, dass die vorgesehene FNP-Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen den Zulässigkeiten, die für einen Regionalen Grünzug gelten, widersprechen.

Die Kreisverwaltung hat in der landesplanerischen Stellungnahme das Erfordernis zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens dargelegt und begründet.

In der Folge hat der Verbandsgemeinderat den Antrag auf Zielabweichungsverfahren in der Sitzung am 10. Juni 2013 beschlossen. Für die 3 Flächenbereiche, die sich in relativer Randlage des Regionalen Grünzugs befinden, soll eine weitere Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hat der Plangeber einige Gründe für diesen Beschluss und den gewählten Verfahrensweg erläutert (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Im Bereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald sollte die Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Anlagen durch den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) übernommen werden. Diese Funktionalität ist jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz und des Bundesverwaltungsgerichts hinfällig: dem Regionalen Raumordnungsplan werden in Einzelfällen aufgrund verschiedener Abwägungsmängel fehlende Steuerungs- und Ausschlusswirkung bescheinigt.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Aufstellungsverfahren für den Teilplan „Windkraft“ von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald begonnen, das im Zeitraum von 2003-2006 ablief. Das Verfahren wurde jedoch nicht rechtswirksam abgeschlossen, weil der für die Genehmigung vorgelegte Entwurf vom zuständigen Innenministerium zurückgewiesen wurde. Im Wesentlichen sah der Entwurf keine hinreichenden Flächenausweisungen zugunsten der Windenergienutzung vor.

Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplans angesiedelt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht raumbedeutsame Anlagen.

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Im Hinblick auf die bundes- und landespolitische Energiewende ist grundlegend davon auszugehen, dass die Möglichkeiten zur Schaffung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene in Rheinland-Pfalz erheblich ausgeweitet werden.

Die Fortschreibung des LEP IV enthält eine indirekte, zu interpretierende Aussage zum regionalen Grünzug: Die Erläuterung zum Ziel Z 163 d des LEP IV kann man so interpretieren, dass ein „Regionaler Grünzug“ ein Beispiel für eine Ausweisung mit Zielcharakter ist, dessen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen zukommen lässt.

In einem Schreiben der SGD Nord vom 08.01.2013 wird dahingegen empfohlen, dass bei FNP-Neuplanungen für Windenergienutzungen die Bereiche „Regionale Grünzüge“ nicht als hartes „Tabu“-Ausschlusskriterium angewendet werden sollten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig – nach der Anpassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald an die Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ – Windenergieanlagen innerhalb der regionalen Grünzüge nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sein werden.

Im Hinblick auf den aktuellen Entwurf der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung ist festzustellen, dass die Planung insgesamt und weitestgehend mit den Zielvorstellungen des Landes Rheinland-Pfalz übereinstimmen.

Durch die Planaufstellung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sollen und können mehr Angebotsflächen für Windkraftanlagen geschaffen werden – dieses Vorgehen entspricht grundsätzlich den landespolitischen Zielsetzungen.

Die auszuweisenden Konzentrationsflächen entsprechen nach derzeitigem Stand der Planung einem Anteil von ca. 2,4 % des gesamten Verbandsgemeindegebietes (Gesamtgröße von 4.986 ha). Auf diese Weise kann die Mindestmenge an Angebotsflächen (bezogen auf das Verbandsgemeindegebiet Ransbach-Baumbach) von 2 % erreicht und übertroffen werden.

16.03.2016



Erläuterungen zum durchgeführten Verfahren zur Abweichung vom regionalplanerischen Ziel „Regionaler Grünzug“:

Das Zielabweichungsverfahren für die Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3 wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2014 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord durchgeführt. In den nachfolgenden Abschnitten ist die Begründung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den positiven Bescheid bzgl. der Zielabweichung inhaltlich wiedergegeben.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 22. November 2012 hat die untere Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung des Westerwaldkreises) zuvor festgestellt, dass aus Sicht der Raumordnung erhebliche Bedenken gegen fünf der ursprünglich sieben geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung bestehen.

Diese Bedenken gründeten sich im Wesentlichen auf einer Verletzung des Ziels Z 1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP).

Im Verlauf des Planverfahrens wurden die ursprünglich sieben geplanten Flächen auch aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte auf insgesamt drei Flächen verringert, die als Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Diese drei vorgesehenen Flächen tangieren das Ziel Z 1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP).

Vor diesem Hintergrund beantragte die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach mit Schreiben vom 07. Februar 2014 die Zulassung einer Abweichung von dem Ziel Z1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des RROP nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Gemäß dem Ziel Z 1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des RROP Mittelrhein-Westerwald sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelhandelsvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG kann die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der RROP in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die obere Landesplanungsbehörde hat das Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 26. Februar 2014 eingeleitet.

Das Ergebnis der positiven Zielabweichung wurde mit Schreiben der SGD Nord, Koblenz vom 24. April 2014 mitgeteilt.

Die obere Landesplanungsbehörde hat den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene sowie der Planungsgemeinschaft Region Mittelrhein-Westerwald die Antragsunterlagen und den Vorlagebericht der unteren Landesplanungsbehörde vom 17. Februar 2014 mit der Bitte um Stellungnahme übersendet. Die oberste Landesplanungsbehörde, die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises sowie die Antragstellerin haben das Einleitungsschreiben zudem nachrichtlich erhalten.

16.03.2016



Die Planungsgemeinschaft Region Mittelrhein-Westerwald führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Ausschluss der Windenergie im Regionalen Grünzug im Rahmen der Anpassung des RROP an das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Belange, die zukünftig einer Windenergienutzung an der geplanten Stelle entgegenstehen werden, seien ihr mit Blick auf die derzeitige regionalplanerische Konzeption zur Windenergiesteuerung nicht bekannt.

Die Planungsgemeinschaft befürwortete die Abweichung vom Ziel Z 1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des RROP aufgrund der aus ihrer Sicht vorliegenden neuen Tatsachen und Erkenntnisse bei dem vorliegenden regionalplanerisch vertretbaren Fall.

Die obere Bauaufsichtsbehörde hat aus städtebaulicher Stellung zur Planung bezogen.

Die obere Bauaufsichtsbehörde hat darauf hingewiesen, dass die gewählten harten und weichen Ausschlusskriterien in der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach (Planungsstand: 28.01.2014) nicht in vollem Umfang den aktuellen Anforderungen entsprechen, die das Bundesverwaltungsgericht und die Obergerichte an die Konzentrationsplanung stellen.

Die obere Bauaufsichtsbehörde hat in ihrer Stellungnahme als Voraussetzung für das Benehmen gefordert, dass eine entsprechende Anpassung der gewählten harten und weichen Standortkriterien zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Ransbach-Baumbach an die aktuelle Rechtsprechung erfolgt. Erst nach Erfüllen dieser Voraussetzung wird das Benehmen von der oberen Bauaufsichtsbehörde hergestellt.

[Anmerkung des Plangebers: Der Erläuterungsbericht (mit den Erläuterungen zur Anwendung der gewählten harten und weichen Ausschlusskriterien) und die Planbegründung wurden zwischenzeitlich an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Mit den vorliegenden aktualisierten Planunterlagen werden die gestellten Forderungen der oberen Bauaufsichtsbehörde aus Sicht des Plangebers insofern als erfüllt angesehen].

Die Obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zielabweichung vorgetragen – auch vor dem Hintergrund, dass der derzeit gültige RROP keine Steuerung der Windenergienutzung vorsieht.

Die Obere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass die Bildung von Konzentrationsflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen begrüßt wird. Die Teilflächen 1, 2 und 3 stehen demnach in einem engen räumlichen Zusammenhang.

Auf Grundlage der Fachgutachten zu den Themen Artenschutz und Landschaftsbild seien die Flächen mit geringen Einschränkungen für den Ausbau von Windkraftanlagen geeignet.

Die Obere Naturschutzbehörde hat zudem darauf hingewiesen, dass durch die Bundesautobahn A3 und die ICE-Trasse Zerschneidungswirkungen verursacht werden und Vorbelastung durch Verlärmung gegeben sind.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat aus forstlicher Sicht keine Bedenken bezüglich der vorgelegten Planung (drei vorgesehene Standortbereiche innerhalb des Waldgebietes) vorgetragen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat den Antrag der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des RROP umfassend geprüft.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat nach Auswertung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Abwägung aller für und gegen die Zulassung einer Ab-

16.03.2016



weichung sprechenden Gesichtspunkte im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald die nachfolgende Entscheidung getroffen:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat hinsichtlich der drei geplanten Flächen, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung - der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach als Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, die Abweichung von dem raumordnungsrechtlichen Ziel Z1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2006 zugelassen.

Die SGD Nord hat die Gründe für den positiven Bescheid ausführlich erläutert. Für die positive Entscheidung ist demnach u.a. das Vorliegen der in § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG dargelegten Voraussetzungen ausschlaggebend.

Die SGD Nord hat in Bezug auf „veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse“, die sich seit dem Inkrafttreten des RROP verändert haben mussten, die nachfolgenden Ausführungen getroffen:

Die Bundesregierung hat im Jahr 2011 demnach die sog. Energiewendebeschlüsse verabschiedet, in denen

- der Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Ende des Jahres 2022 und
- der zügige Einstieg ins Zeitalter der erneuerbaren Energien

als Ziele definiert wurden.

Laut § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien sollen die Anteile der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im zukünftigen Zeitraum sehr stark erhöht werden.

Ein bedeutendes Ziel der Landesregierung Rheinland-Pfalz ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis 2030 bilanziell auf 100 Prozent zu steigern und die Stromerzeugung aus Windenergie bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen (laut Koalitionsvertrag 2011-2016).

Die Landesregierung hat zur Umsetzung der Ausbauzielvorgaben für erneuerbare Energien in der Raumordnung und Landesplanung das LEP IV entsprechend teilfortgeschrieben und u.a. beschlossen, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll (Grundsatz 161).

Vor diesem erläuterten Hintergrund liegen Tatsachen oder Erkenntnisse vor, die sich seit dem Inkrafttreten des RROP im Juli 2006 verändert haben.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat einige Ausführungen zur Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten getroffen.

Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten in dem Fall vertretbar, wenn ihre Zulassung wegen der veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Die SGD Nord hat einige wesentliche Inhalte der FNP-Plankonzeption zusammengefasst und ausgeführt, dass außerhalb der drei geplanten „Sonderbauflächen Wind“ im Geltungsbereich des Flä-

16.03.2016



chennutzungsplans der Verbandsgemeinde keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sein sollen (Flächennutzungsplanung mit sog. Planvorbehalt).

Die SGD Nord hat erörtert, dass auf die dargelegte Weise eine unkoordinierte Entwicklung von Windenergieanlagen vermieden bzw. einer Überfrachtung der Landschaft mit vereinzelt Windenergieanlagen vorgebeugt werden soll.

Durch die geplante Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen an geeigneten Standorten kann eine möglichst effektive Nutzung des Energiepotentials Wind herbeigeführt sowie eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter sichergestellt und Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild abgemildert werden.

Die drei „Sonderbauflächen Wind“ können als zusammenhängender räumlicher Verbund, der eine Konzentrationsfläche von insgesamt ca. 118 ha darstellt, angesehen werden.

Die SGD Nord hat ausgeführt, dass die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung - der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach somit dem Ziel Z 163 e der Teilfortschreibung des LEP IV entspricht.

Gemäß dem Ziel Z 163 e sind die Räume, die außerhalb von den im LEP IV definierten Ausschlussgebieten und außerhalb von den in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebieten liegen, der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern sind.

Die SGD Nord hat erläutert, dass die vorgelegte Flächennutzungsplanung einen Beitrag dazu leistet, dass

- ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt wird (G 163),
- mindestens zwei Prozent der Flächen des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (G 163 a) und
- durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht wird (G 163 f).

Die SGD Nord hat weiterhin angemerkt, dass die drei geplanten „Sonderbauflächen Wind“ im Randbereich des regionalen Grünzugs liegen. Der regionale Grünzug ist u.a. durch seine Nähe zur Bundesautobahn A3, zur ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke und zu einem ehemaligen NATO-Tanklager in gewisser Weise vorbelastet, so dass die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild ohnehin bereits beeinträchtigt werden (vgl. auch Begründung/ Erläuterung zu Ziel Z 1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des RROP).

Die SGD Nord hat ferner in ihrer Begründung zur Zielabweichung erläutert, dass die Abweichung im Hinblick auf die dargelegten Ausführungen raumordnerisch vertretbar ist, weil zudem eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat einige Ausführungen zur „Nichtberührung des RROP in seinen Grundzügen“ getroffen:

Es wird ausgeführt, dass die grundsätzliche Planungskonzeption durch die Abweichungszulassung nicht konterkariert werden darf. Die Abweichung muss dabei gegenüber den Planungskonzeptionen ein minderes Gewicht haben.

16.03.2016



Der RROP Mittelrhein-Westerwald wird derzeit neu aufgestellt und an die Teilfortschreibung des LEP IV (vgl. u.a. o.g. Ziel bzw. o.g. Grundsätze) angepasst.

Es wird ferner ausgeführt, dass insofern mit der Zulassung der Abweichung von dem Ziel Z 1 in Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des RROP im vorliegenden Fall lediglich die vorzeitige Umsetzung des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald ermöglicht wird.

Die SGD Nord hat erläutert, dass durch die Zielabweichung die Grundzüge des verbindlichen RROP mithin nicht in Frage gestellt und seine grundsätzliche Planungskonzeption nicht konterkariert werden. Die regionalplanerischen Vorgaben zur Freiraumstruktur bleiben als verbindliche Zielfestlegungen erhalten und werden trotz dieser Zielabweichungszulassung in ihrer Funktionsfähigkeit im Ganzen nicht beeinträchtigt. Die Festlegung aus dem RROP, dass neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlungen und große Einzelhandelsvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig sind, bleibt - zumindest solange, bis der sich in Neuaufstellung befindliche Regionale Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald verbindlich wird - weiterhin ein wichtiges Ziel.

Die SGD Nord hat abschließend darauf hingewiesen, dass eine Abweichung im vorliegenden Fall nur aus den beschriebenen Gründen zugelassen werden kann.

Die Zielabweichungsentscheidung ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten und unterliegt nicht der Abwägung durch die jeweiligen Träger der kommunalen Bauleitplanung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren.

Das Schreiben der SGD Nord zur zugestandenen Zielabweichung vom 24.04.2014 wird als separate Anlage der Begründung zur Information wiedergegeben und damit den Planunterlagen beigelegt.

3 FLÄCHENAUSWAHL UND STANDORTEIGNUNGSGUTACHTEN

Das Ziel der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach ist es, die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung für den Raum der gesamten Verbandsgemeinde zu steuern. Mit dem vorliegenden FNP – Teilplan Windenergienutzung sollen Anlagenstandorte im Sinne einer flächenhaften Angebotsplanung ermöglicht werden.

Maßgeblich für das Erfordernis der städtebaulichen Steuerung ist unter anderem § 1 (3) BauGB: Die Gemeinden sind verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Als zuständige Trägerin der Planungshoheit trägt die Verbandsgemeinde die Planungsverantwortlichkeit. Die Notwendigkeit zur Steuerung ergibt sich aufgrund der Höhenlage, dem natürlichen Relief und den Windgeschwindigkeiten sowie aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist. Bedeutsam ist auch die Situation, dass eine entsprechende Nachfrage zur Errichtung von Windenergieanlagen besteht.

Der FNP – Teilplan Windenergienutzung wurde aufgestellt, um keine unkoordinierte Entwicklung von Windenergieanlagen zuzulassen.

Zur Vorbereitung der neuen Plankonzeption hat der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach die Aktualisierung des Fachgutachtens aus den Jahren 2008/ 2009 in Auftrag gegeben. Das Gutachten stellt dabei vielmehr die Plangrundlage dar, weil die Festlegung zur Anwendung bestimmter Kriterien

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

(insbesondere der „Kann-Kriterien“) durch den Planungsgeber getroffen werden und nicht einer rein gutachterlichen Entscheidung unterliegen.

Das Standorteignungsgutachten (von 2012-2014) wurde im Vergleich zur vorangegangenen Gutachtenfassung aus den Jahren 2008/ 2009 verändert. Zur Erhöhung der Planungssicherheit wurde die Methodik zur Flächenfindung überarbeitet. Durch eine Vereinfachung der angewendeten Methodik wurde die Klarheit der letztendlich verbleibenden Potentialflächen erhöht und somit die Nachvollziehbarkeit des Flächenfindungsprozesses verbessert. Auf eine gutachterliche Einzelbewertung von Ergebnisflächen konnte unter systematischer Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien verzichtet werden. Die Untersuchung wurde in verschiedene Stufen gegliedert, die im Erläuterungsbericht zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ (Standorteignungskonzeption 2012-2014) im Detail beschrieben werden.

Bei der die gesamte Verbandsgemeinde umfassenden Untersuchung werden diejenigen öffentlichen Belange bzw. rechtlichen Flächenbindungen, naturräumlichen Gegebenheiten und diverse Umstände ermittelt und angewendet, die der Errichtung von Windkraftanlagen zwingend entgegen stehen oder diese erheblich einschränken können.

Auf Grundlage einer Abschichtungs- bzw. Ausschlussanalyse werden die Flächenbereiche ermittelt, die ein geringes oder kein Konfliktpotential für die Windenergienutzung aufweisen und daher grundsätzlich für eine derartige Nutzung geeignet sind.

In der vorliegenden Ermittlung/ Untersuchung wird eine mehrstufige Analyse unter Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien durchgeführt. Es wird dabei in sogenannte „**Muss-Kriterien**“ („**harte**“ **Tabukriterien**) und „**Kann-Kriterien**“ („**weiche**“ **Tabukriterien**“) unterschieden:

„**Muss-Kriterien**“ sind harte Ausschlusskriterien, die einer Windenergienutzung zwingend entgegenstehen. Diese Kriterien basieren auf der Grundlage von gesetzlichen, gesetzesgleichen oder städtebaulichen Erfordernissen als Tabukriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen.

In der Standorteignungskonzeption wurde die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) sowie des OVG Koblenz (Urteil vom 16.05.2013 – 1 C 11003/12) zur Anwendung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien berücksichtigt.

In der Rechtsprechung wird dem Grunde nach bewertet, dass Siedlungsabstände keine harten Tabukriterien sind, weil Sie eine vorweggenommene Abwägungsentscheidung des Plangebers sind, welchen vorsorgenden Mindestabstand er ansetzt. Es resultiert daraus das methodische Erfordernis aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung, dass Pufferabstände, wie insbesondere Siedlungsabstände erst in der nachfolgenden Restriktionsanalyse angewendet werden. (Anwendung als „weiches Tabukriterium“)¹.

„**Kann-Kriterien**“ können, wie die Bezeichnung andeutet, angewendet werden; diese Kriterien müssen jedoch nicht angewendet werden. Die konkrete Anwendung der Kriterien unterliegt der Abwägung des Plangebers. Die konsequente Anwendung der Kriterien ist dabei von Bedeutung. Die Kann-Kriterien entsprechen dabei den „weichen Tabukriterien“ nach der oben genannten Rechtsprechung des BVerwG.

Durch den Aufbau als Abschichtungsanalyse – unter Benennung und Begründung der Auswahlkriterien – ist die Ermittlung der Potentialflächen bzw. und letztendlichen Konzentrationsflächen für

¹ siehe auch nähere Erläuterungen zur Methodik der Anwendung von Kriterien in der Tabuzonenanalyse und der Restriktionsanalyse – Stufe 1; siehe insbesondere die Anwendung des Kriteriums „Pufferabstände zu Siedlungsflächen“ als „Kann-Kriterien“ bzw. „weiche Tabukriterien“

16.03.2016



Windenergieanlagen schlüssig nachvollziehbar.

Die angewandte Methodik bei der Ermittlung von Potentialflächen wird nachfolgend erläutert.

Der **Grundaufbau der Abschichtungs- bzw. Ausschlussanalyse** stellt sich wie folgt dar:

1. **Tabuzonenanalyse:** Anwendung von Muss-Kriterien
2. **Restriktionsanalyse – Stufe 1** (Anwendung von Kann-Kriterien)
3. **Restriktionsanalyse – Stufe 2** (Anwendung von Kann-Kriterien)
4. **Restriktionsanalyse – Stufe 3** (Anwendung von Kann-Kriterien, hier: faunistische / naturschutzfachliche Kriterien)
5. **Ergebniskarte:** Verbleibende Potentialflächen

Im Rahmen der **Tabuzonenanalyse** werden zunächst flächendeckend Ausschlusskriterien abgeprüft, die der Ermittlung von Tabuzonen, die für Windkraftanlagen ungeeignet sind, dienen.

Die **dreistufige Restriktionsanalyse** schließt sich an. Flächen, die außerhalb von Tabuzonen liegen, werden einer weitergehenden Eignungsuntersuchung unterzogen.

In einer 1. Analysestufe werden sehr gewichtige Restriktionen/ Kriterien angewendet, die ein sehr starkes bis starkes Konfliktpotential in Bezug auf eine mögliche Windenergienutzung aufweisen.

Im Rahmen der letzten Stufe der Restriktionsanalyse werden die verbleibenden Flächen auf ihre Eignung hin untersucht, indem bedeutsame naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden: u.a. Schutzabstände zu Bruthorsten von Schwarzstorch und Rotmilan.

Die letztlich ermittelten, verbleibenden Flächen werden als Potentialflächen bezeichnet und in der Ergebniskarte (Plankarte 5) dargestellt. Diese Potentialflächen weisen Grundpotentiale für eine Windenergienutzung auf und sind als Sonderbauflächen für die Windenergie geeignet.

In Bezug auf die Methodik sei weiterführend auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Tabuzonen- und Restriktionsanalyse (Kapitel 4 des Standorteignungsgutachtens) verwiesen.

Bestandteil des Gutachtens sind neben den o. g. 5 Analysekarten 3 zusätzliche Informationskarten.

Informationskarten (Plankarten 6 bis 8):

- Informationskarte - Landschaftsbild / Sonstige Restriktionen ohne Anwendung
- Informationskarte - Avifauna / Fauna
- Informationskarte - Windhöflichkeit / Stromverbundnetz

Da für die vorliegende Untersuchung eine Vielzahl von raumbedeutsamen Kriterien relevant sind, die jedoch nicht alle angewendet werden müssen, wurden drei zusätzliche reine Informationskarten erarbeitet. Dieses Kartenmaterial beinhaltet ergänzende Informationen zur Thematik und lässt die Anwendung einzelner Kriterien besser nachvollziehen. Das gesamte relevante Informationsangebot wird letztlich vervollständigt.

Die Informationskarte „Windhöflichkeit / Stromverbundnetz“ gibt einen Überblick über die Windhöflichkeit im Verbandsgemeindegebiet. Die Informationskarte „Avifauna / Fauna“ gibt einen

16.03.2016



Gesamtüberblick über die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Bestände und Kriterien. Es können und müssen nicht sämtliche Daten in der Restriktionsanalyse angewendet werden, so dass einzig bestimmte Daten in die Kann-Analyse der Stufe 3 übernommen werden (u. a. durch die Rechtsprechung abgesicherte Schutzabstände zu Artenvorkommen).

Exkurs zu den Auswahlkriterien der Standorteignungskonzeption (Auszug des Erläuterungsberichtes):

4.1 Tabuzonenanalyse (Anwendung von Muss-Kriterien, „harte“ Tabukriterien)

In einem ersten Schritt werden diejenigen Bereiche herausgefiltert, die für eine Errichtung von Windkraftanlagen definitiv nicht in Frage kommen (generelle Ausschlusskriterien - „Tabuflächen“).

Als „Tabuflächen“, welche grundsätzlich nicht für eine Ausweisung für die Windenergienutzung in Frage kommen, müssen alle bestehenden oder verbindlich geplanten Raumansprüche angesehen werden, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Windkraftanlage grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen sind, bzw. die Flächen, auf denen aus Vorsorgegründen keine Nutzung durch Windkraftanlagen stattfinden soll.

*Aus rechtlichen und städtebaulichen Gründen werden folgende Bereiche für die Nutzung durch Windkraftanlagen als Tabuzonen ausgeschlossen und in der **Plankarte 1** dargestellt:*

Tabuzonen für Windkraftanlagen:

Bauflächen/ Siedlungslagen gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

- Wohn- und Mischgebiete
- Reine Wohngebiete
- Gewerbegebiete
- Siedlungsflächen im Außenbereich
- Sonderbauflächen
- Sportplätze/ Friedhöfe
- Naturdenkmäler (Objekte ohne Pufferabstand)
- Wasserschutzgebiete Zone 1
- Überschwemmungsgebiete

Erläuterungen zu einzelnen Tabukriterien der Plankarte 1:

Bauflächen / Siedlungslagen gemäß Flächennutzungsplan: Die Darstellung der Bauflächen/ Siedlungslagen erfolgt gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Es werden die Abgrenzungen der Gebiete ohne Pufferabstände angewendet. Über die Flächennutzungsplanung liegt eine behördenverbindliche Bodennutzungskonzeption vor, die aussagt, dass diese Flächen als Bauflächen (Wohn-, Mischbau-, Gewerbebauflächen usw.) ge-

16.03.2016



nutzt werden (Bestand und Erweiterungsmöglichkeit). Sie stehen damit tabuhafte einer Windenergienutzung entgegen.

Wasserschutzgebiete Zone 1 - Ausschlussbereiche aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen: Bei Wasserschutzgebieten ist die Zone 1 (Quellfassung) nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet. In der Tabuzonenanalyse wurden Wasserschutzgebiete der Zone 1 berücksichtigt.

4.2 Restriktionsanalyse (Anwendung von Kann-Kriterien, „weiche“ Tabukriterien)

4.2.1 Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Anwendung von Kann-Kriterien)

Aus rechtlichen und städtebaulichen Gründen werden folgende Bereiche für die Nutzung durch Windkraftanlagen ausgeschlossen und in der **Plankarte 2** dargestellt:

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 1:

- **Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen:**
 - **800 m** zu Wohn- und Mischgebieten
 - **1.000 m** zu reinen Wohngebieten (Festsetzung als WR-Gebiet gemäß § 3 BauNVO im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung)
 - **300 m** zu Gewerbegebieten
 - **500 m** zu Siedlungsflächen im Außenbereich
 - **800 m** zu Sonderbauflächen/ fremdenverkehrsbedingten Siedlungen, Campingplätzen
 - **200 m** zu Sonderbauflächen im Außenbereich (Freizeitgelände nördlich von Hundsdorf, temporäre Nutzung als Freizeitgelände)
 - **200 m** zu Sportplätzen

- **Abstandsflächen zu Infrastruktureinrichtungen:**
 - **150 m** zu Verkehrsstrassen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; Schienenverkehrswegenetz; überregionale Radwanderwege)
 - **150 m** zu Trassen von Hochspannungsleitungen (mehr als 20 kV)
 - **25 m** zu Pipelinetrassen, Lichtwellenleitertrassen, Erdgastrassen
 - Flächen gemäß § 30 BNatSchG zzgl. **100 m Puffer**
 - **Naturdenkmäler** zzgl. **50 m Puffer**
 - **Anwendung Konzentrationsprinzip:** Ausschluss von Flächen kleiner als 1,5 Hektar (sog. Kleinstflächen), die keine hinreichende Konzentrationswirkung entfalten

16.03.2016



Erläuterungen zu den angewendeten Ausschlusskriterien:

In der Plankarte 2 sind die aufgelisteten Ausschlussbereiche dargestellt. Zudem sind die Bauflächen gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellt.

Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen: Aufgrund fachlicher Anforderungen wurden bestimmte Abstandsflächen nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt. Zu den aufgelisteten Bereichen sind Puffer (Vorsorgeabstände) freizuhalten, um Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen/ Nutzungen auszuschließen.

Die Freihaltung von Schutzabständen basiert auf dem in § 50 BImSchG dargelegten Trennungsgebot als Optimierungsgebot. Die Größen der Pufferabstände orientieren sich u. a. an den Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens zur Windenergie vom 28.05.2013 (Rundschreiben Windenergie: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“; gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013) und weiteren fachplanerischen Vorgaben (u. a. des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz). Die Vorgaben und Empfehlungen werden um lokale fachliche Erwägungen ergänzt bzw. im Einzelfall diesbezüglich angepasst.

Es sind ausreichende Puffer von einer Nutzung durch die Windenergie freizuhalten, um Konflikte (Immissionen, Schattenwurf etc.) zwischen den Siedlungsnutzungen und Windkraftanlagen im Wege der planerischen Vorsorge zu minimieren bzw. auszuschließen (vgl. Trennungsgebot des § 50 BImSchG).

Zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden die Ortslagenabgrenzungen (Bauflächen), die sich aus dem aktuellen Flächennutzungsplan ergeben, herangezogen.

In den Bereichen, in denen aufgrund von ungünstigen Voraussetzungen (ungünstige topographische Situation, geräuschvolle oder sehr große Anlagen) erhebliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Wohnnutzungen nicht auszuschließen sind, soll eine Windkraftnutzung nicht ermöglicht werden. Es werden diesbezüglich nach Nutzungsintensität und möglicher Belastungsfähigkeit abgestufte Entfernungen vorgesehen: Für Reine Wohngebiete (WR) gilt die höchste Schutzbedürftigkeit, während zum Schutz von Wohnnutzungen in gewerblichen Bauflächen ein reduzierter Schutzabstand vorgesehen wird. Für die Ausschlussbereiche werden diese Abstände im Detail angesetzt:

Zu **Siedlungsflächen**, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohn- und Mischbauflächen dargestellt sind, wird ein 800 m-Abstand eingehalten; zu weiteren geschlossenen Siedlungsbereichen im Außenbereich sowie zu Splittersiedlungen und Einzelhöfen 500 m („Siedlungsflächen im Außenbereich“ gemäß Planlegende). Zu Flächenbereichen, die gemäß der verbindlichen Bauleitplanung als WR-Gebiet gemäß § 3 BauNVO, „Reines Wohngebiet“, festgesetzt sind, wird ein höherer Schutzabstand von 1.000 m berücksichtigt; entsprechende Flächen liegen am Nordrand und Südwestrand von Ransbach-Baumbach vor.

Zu fremdenverkehrsbedonten Nutzungen im Außenbereich wie z.B. Campingplätzen, Ferienhaus-siedlungen u. ä. werden 800 Meter Abstand vorgesehen, weil diese Anlagen ein höheres Schutzniveau im Vergleich zu landwirtschaftl. oder gewerblichen Siedlungen im Außenbereich aufweisen.

Zu Sportplätzen wird im Sinne des Vorsorgeprinzips ein Schutzabstand von 200 m eingeplant. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass bei laufendem Spielbetrieb (Training, Wettkämpfe) keine erheblichen Störungen durch die Windkraftanlagen erfolgen.

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Zu **Gewerbeflächen** wird ein Abstand von 300 m eingehalten, weil das erforderliche Schutzniveau geringer ist.

Bei Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Schutz öffentlicher und privater Belange im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden.

Da die erläuterten Ausschlussbereiche (der Plankarte 2) für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen, werden diese Bereiche im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht mehr berücksichtigt. In den Karten der nachfolgenden Analysestufen werden anschließend die Ausschlussbereiche in einem definierten Farbton dargestellt (siehe Zeichenerklärung der jeweiligen Karte, z. B. Restriktionsanalyse – Stufen 2 und 3).

Vorsorgeabstände zu **Infrastruktureinrichtungen**: zu Pipelines und Freileitungen wird auf generalisierter Untersuchungsebene ein vorsorglicher Pufferabstand von 25 m vorgesehen, um direkte Beeinträchtigungen auszuschließen. Dieser Abstandswert stammt aus einer vorgezogenen Abstimmung mit dem Versorgungsträger PLEdoc GmbH. In der Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 13.07.2011 wurde mitgeteilt, dass bei der Standortwahl ein Mindestabstand von 25 m zwischen den Mastachsen der Windenergieanlagen und den Leitungsachsen einzuhalten ist.

Naturschutzrechtliche Ausschlussbereiche: Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind für eine Windenergienutzung ungeeignet und folglich als Ausschlusskriterium zu werten: Diese Bereiche sind Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, die in die Planung übernommen worden sind. Dazu gehören zudem die pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Flächenbereiche. Um Beeinträchtigungen und Konfliktsituationen zu vermeiden, werden die pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotopflächen als Ausschlussbereich vorgesehen. Für die Flächenermittlung werden die aktuell veröffentlichten Biotopflächen (gemäß Internetdarstellung des LANIS, Rheinland-Pfalz) zu Grunde gelegt. Da andere Flächendarstellungen nach § 24 des seinerzeitigen Landespflegegesetzes und § 28 des seinerzeitigen Landesnaturschutzgesetzes veraltet sind, werden diese Areale bei der Potentialflächenermittlung nicht berücksichtigt.

Zu **Naturdenkmälern** sind aus denkmalschützenden Gründen Pufferabstände von mindestens 50 m einzuhalten, um die Objekte nicht zu beeinträchtigen. Es handelt sich hierbei um einen pauschalen Mindestabstand auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung. Im Einzelfall könnte es zum Erfordernis größerer Abstände kommen aufgrund fachbehördlicher Forderungen/Stellungnahmen. Der Aspekt ist dann jedoch einzelfallbezogen auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen (vorrangig bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zu entscheiden.

4.2.2 Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Anwendung von Kann-Kriterien)

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 2:

Folgende Gebiete sind in diese Kategorie eingeordnet und in der Plankarte 3 dargestellt:

- **FFH-Gebiet** „Brexbach- und Saynbachtal“ zzgl. 100 m Puffer
- **Naturparke** „Nassau“ und „Rhein-Westerwald“



- **Naturpark-Kernzone** („Montabaurer Höhe“) zzgl. 200 m Puffer
- **Naturschutzgebiete** (außerhalb der VG Ransbach-Baumbach) zzgl. 200 m Puffer
- **Wasserschutzgebiete Zone II**
- **Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes** (gemäß RROP 2006)
- **Erholungsraum** (gemäß RROP 2006)
- **Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2006**
- **Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP 2006**
- **Vorranggebiete für die Forstwirtschaft gemäß RROP 2006**
- **Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2006**
- **Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP 2006**
- **Anwendung Konzentrationsprinzip:** Ausschluss von Flächen kleiner als 3 Hektar (sog. Kleinstflächen), die keine hinreichende Konzentrationswirkung entfalten

In der **Plankarte 3** sind die oben definierten Gebiete und weitere raumbedeutsame Informationen (u. a. Wasserschutzgebiete der Zone III, (militärische) Richtfunkstrecken) dargestellt.

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:

Naturpark und Naturpark-Kernzone: Gemäß dem Planungskonzept der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach soll das Kriterium „Naturpark“ als Restriktionskriterium angewendet werden, um die Schutzwürdigkeit der Flächen zu bewahren (ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 hingewiesen). Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Naturpark-Kernzone („Erholung in der Stille“) wird um die Naturpark-Kernzone „Montabaurer Höhe“ ein zusätzlicher Pufferabstand von 200 m berücksichtigt.

Naturschutzgebiete: Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind für eine Windenergienutzung ungeeignet. Das Naturschutzgebiet „Tongrube Hüttwohl“ (NSG-7137-049) liegt im Stadtwald in der Verbandsgemeinde Bendorf, südwestlich von der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Entsprechend der Plankonzeption wird bezüglich dieses Naturschutzgebietes ein zusätzlicher Pufferabstand von 200 m vorgesehen, um Beeinträchtigungen und Konfliktsituationen zu vermeiden.

FFH-Gebiete: Natura 2000-Gebiete, d.h. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete, sind grundsätzlich stark eingeschränkt für eine mögliche Windenergieanlagenutzung in Betracht zu ziehen. Diese Bewertung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 28.05.2013 (sog. „Rundschreiben Windenergie“). Theoretisch wäre es möglich, dass Windenergieanlagen innerhalb Natura 2000-Gebieten genehmigungsfähig sind, wenn eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu dem Ergebnis kommt, dass die Schutzzwecke nicht beeinträchtigt sind. Nach der Plankonzeption der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach und den fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht sowie

16.03.2016



der Unteren Naturschutzbehörde sollten Natura 2000-Gebiete zzgl. eines Pufferabstandes von 100 m nicht als Vorrangflächen im Sinne einer Angebotsplanung ausgewiesen werden. Das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ (Gebietsnummer: FFH-5511-302) befindet sich überwiegend im süd-westlichen Bereich der Verbandsgemeinde; bezüglich dieses FFH-Gebietes wird ein zusätzlicher Pufferabstand von 100 m vorgesehen.

Die im wirksamen Regionalen Raumordnungsplan von 2006 ausgewiesenen Vorranggebiete, u.a. für den **Arten- und Biotopschutz**, die **Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft** werden ohne einen Pufferabstand aus den Darstellungen des RROP übernommen. Vorranggebiete sind letztabgewogene Entscheidungen zu Flächennutzungen, die einer anderen Raum beanspruchenden Nutzung grundsätzlich entgegenstehen. Vorranggebiete werden daher als Restriktionskriterien gewertet und angewendet.

In der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sollen die **Wasserschutzgebiete der Zone 2** aufgrund der besonderen lokalen Situation nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden. Das ergibt sich aus einer Besonderheit, dass die ausgewiesenen und abgegrenzten Schutzzonen der Wassergewinnungsanlagen überwiegend innerhalb von Waldflächen liegen. Die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald würde die Rodung mehrerer tausend Quadratmeter Wald für Fundament, Aufstellflächen, Zuwegung etc. nach sich ziehen. In den Rechtsverordnungen (und Entwürfen) ist für die Schutzzone 2 jedoch ein grundsätzliches Rodungsverbot festgesetzt. Durch Waldrodungen ist eine negative Veränderung des Wasserhaushaltes mit entsprechenden negativen Veränderungen der Trinkwassergewinnungssituation zu befürchten, weshalb aus Vorsorgegründen eine Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone II nicht möglich ist. Negative Folgen sind insbesondere auf die Wasserhöffigkeit (Erhöhung des Oberflächenabflusses) und die Grundwasserchemie (durch die Veränderung der Oberflächenverhältnisse) zu erwarten. Diese Einstufung wird durch Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie sowie der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren zur Windenergienutzung in den vorangegangenen Verfahren unterstützt.

Die Kategoriebereiche des „Raums für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes gemäß RROP 2006“, „Erholungsraum“ und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2006 decken sich zumeist mit den anderen Flächenkategorien der Natura-2000-Gebiete und sonstigen naturschutzfachlichen Schutzgebiete. Es wird hierdurch die höhere Bedeutsamkeit der Gebiete für die Natur und Ökologie verdeutlicht. Diese Flächenbereiche sollen von einer Windenergienutzung freigehalten werden unter der Voraussetzung, dass an anderer Stelle des Verbandsgemeindegebietes hinreichende Potentialflächen verbleiben.

Konzentrationswirkung: Um eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu gewährleisten, werden kleine Flächen mit einer Größe von unter 3,0 Hektar ausgeschlossen. Das Kriterium des Flächenausschlusses von Flächen mit weniger als 3,0 ha wird auf der zweiten Stufe der Restriktionsanalyse angewendet. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn sich kleinere Restflächen ergeben, die in direktem Zusammenhang mit größeren Potentialflächen liegen, und die Trennung z.B. durch die Freihaltung eines Pufferabstandes zu Verkehrsinfrastruktureinrichtungen oder Leitungstrassen verursacht ist.

4.2.3 Restriktionsanalyse – Stufe 3 (Anwendung von Kann-Kriterien: Faunistische / Naturschutzfachliche Kriterien)

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 3:

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Folgende Abstandsbereiche werden festgelegt und in der **Plankarte 4** dargestellt:

- Vorkommen **Rotmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von **1,5 km**
- Vorkommen **Schwarzmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von **1,0 km**
- Vorkommen **Schwarzstorch** (Darstellung des Schutzbereiches/ Aktionsradius und der Flugbeziehungen gemäß dem avifaunistischen Fachgutachten des Büros „Umwelt-Plan-Redlin“ von Dezember 2012)

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:

Bei der Restriktionsanalyse – Stufe 3 werden primär Kann-Kriterien aus dem Bereich Naturschutz/ Artenschutz angewendet. Die am meisten bedeutsamen Kriterien werden aus der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) verwendet. Schutzabstände zu Vogelarten, die gegenüber der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, sind in der Rechtsprechung anerkannt und können als pauschaler Schutzabstand angewendet werden.

Diese Schutzabstände sind in Bezug auf die bekannten und ermittelten Bruthorste vorgesehen:

Zu den lokalisierten Bruthorsten des **Rotmilan** ist ein Schutzabstand von 1,5 km und zu den lokalisierten Bruthorsten des **Schwarzmilan** ist ein Schutzabstand von 1,0 km vorgesehen. In Bezug auf das Schwarzstorchvorkommen wird ein Schutzbereich freigehalten (siehe Ergebniskarte des Fachgutachtens und die Darstellungen des „Aktionsraums“ in den vorliegenden Plankarten 3 und 6).

Sämtliche Flächenabstände werden in Anlehnung an die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW von 2012) und gemäß der gutachterlichen Empfehlungen des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ vorgenommen.

Seitens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) werden Mindestabstände (Taburäume) zu windkraftsensiblen Vogelarten vorgegeben. Diese Vorgaben sind auch in das artenschutzrechtliche Gutachten des Landes Rheinland-Pfalz² eingeflossen und somit Grundlage der Empfehlungen des Artenschutzgutachtens des Büros Umweltplan Redlin.

Im Gutachten sind diese Aussagen zu empfohlenen Mindestabständen enthalten (S. 16):

„Aufgrund der besonderen Bedeutung der oben genannten Brutvogelarten sind die Abstandsempfehlungen (LAG-VSW 2012) als planerische „Tabubereiche“ zu berücksichtigen, denen im Umfeld des betrachtungsrelevanten Brutvorkommens (Fortpflanzungsstätte) grundsätzlich ein sehr hohes Konfliktpotential zuzuordnen ist. Die Abstandsregelung für Windenergieanlagen wird sowohl bei landesweiten Planungen als auch bei gerichtlichen Entscheidungen als Richtwert herangezogen.“ Bei Beachtung der Abstandsregelungen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht gegeben (Seite 24 des Gutachtens).

In der Ergebniskarte des Fachgutachtens sind die ermittelten Bruthorste und Brutreviere mit den empfohlenen Mindestabständen eingetragen.

² Gutachten: „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ vom 13.09.2012

16.03.2016



Im Hinblick auf detaillierte Erläuterungen zu den lokalisierten Standorten und zu Schutzabständen wird grundsätzlich auf das artenschutzfachliche Gutachten des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ von Dezember 2012 und den Beschluss des Verbandsgemeinderates Ransbach-Baumbach vom 10. Juni 2013 verwiesen.

Der **Rotmilan** hat den Status von besonderer Schutzwürdigkeit. Vom Gesamtbestand dieser Art leben ca. 60 % als Brutvögel in Deutschland. Der Rotmilan ist eine seltene und gefährdete Art auf globaler Ebene und folglich als streng geschützte Art im Sinne des § 10 (2) Nr. 11 Buchst. a BNatSchG kategorisiert. Der Rotmilan wird als eine europäische Vogelart im Sinne des Artikels 1 (1) und (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft und unter Nr. 45 des Anhangs I aufgeführt. In der Folge sind auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Windkraftanlagen stellen für den Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential dar, weil nicht selten Kollisionen der Vögel mit den Rotorblättern während der Nahrungsflüge auftreten; diesbezüglich wird auf eine Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 16.03.2006 verwiesen.

Die nachgewiesenen Bruthorste des Rotmilan sind in der Plankarte 4 dokumentiert. Diese Dokumentation basiert auf dem artenschutzfachlichen Gutachten des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ von Dezember 2012 sowie auf Datenbeständen, die u. a. vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung gestellt wurden.

Das Büro „Umwelt-Plan Redlin“ hat sehr umfangreiche avifaunistische Kartierungen und die sich anschließende fachgutachterliche Bearbeitung im Verlauf des gesamten Jahres 2012 durchgeführt.

Zu **Schwarzstorch**-Vorkommen wird, im Vergleich zu den Milan-Greifvögeln, grundsätzlich ein erweiterter Schutzabstand vorgesehen.

Ein Schwarzstorch ist im Norden des Verbandsgemeindegebietes, im Bereich des Saynbachtals/ Adenroth/ Stebachtals, überwiegend in der nördlich angrenzenden Verbandsgemeinde Dierdorf, vorkommend. Die angrenzenden Areale werden vom Schwarzstorch innerhalb eines gewissen Aktionsradius aufgesucht. Der Lebensraum reicht in nordwestliche Teilbereiche der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach hinein. Diese Beobachtungen wurden von dem Fachgutachter (Büro „Umwelt-Plan Redlin“) bestätigt, es konnte jedoch kein konkreter Bruthorst ermittelt werden.

Der Fachgutachter hat folglich einen „Aktionsraum“ ermittelt und festgelegt (siehe Ergebniskarte des Fachgutachtens). Dieser Aktionsraum ist gemäß den gutachterlichen Empfehlungen als Taburaum für Windenergieanlagen zu werten (vgl. S. 16/ 17 des Gutachtens):

„Der Flugkorridor des Schwarzstorchs zwischen Brut- und Nahrungshabitat, ist von Windenergieanlagen freizuhalten, da ansonsten die Funktion dieser Habitate verloren geht. [...]“.

In den Plankarten 3 und 6 ist dieser Abstandsbereich zum Schwarzstorch eingetragen. Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen in den beiden Gutachten des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ aus den Jahren 2012 und 2008/ 2009 verwiesen (letzteres ist Bestandteil des Windgutachtens für die Verbandsgemeinde der Karst Ingenieure GmbH von 2009).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die vorliegenden Informationen die aktuellsten verfügbaren Daten. Insgesamt sind in das vorliegende Standorteignungsgutachten umfangreiche Datenmaterialien aus diversen Quellen eingegangen (siehe u. a. Auflistung im Kapitel 4.4.2).

16.03.2016



Das **Gesamtergebnis der Abschichtungsanalyse** ist in der **Plankarte 5** festgehalten, während die Erläuterungen in Kapitel 5 enthalten sind.

4.3 Informationskarten - Erläuterungen

Die drei zusätzlichen Informationskarten (Plankarten 6 bis 8) enthalten ergänzende Informationen zur Thematik und lassen die Anwendung von einzelnen Kriterien besser nachvollziehen. Die Kartenmaterialien vervollständigen das gesamte relevante Informationsangebot.

4.3.1 Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung

Nachfolgende Flächenkategorien und Kriterien werden im Rahmen der informativen Karte (**Plankarte 6**) dargestellt, weil diese rechtlich nicht von derartiger Bedeutsamkeit sind um eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich auszuschließen. Diese potentiellen „Kann-Kriterien“ wurden im Rahmen der Abwägung nicht angewendet.

Kriterien aus dem Bereich Landschaftsbild und Erholungseignung

- *Regionaler Grünzug gemäß RROP 2006*

Weitere Kriterien ohne Anwendung:

- *Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2006*
- *Vorranggebiet Fließgewässerentwicklung gemäß RROP 2006*
- *Landesweiter Biotopverbund gemäß RROP 2006*

Biotopkomplexe (Landesbiotop-Kartierung: biotopkartierte Flächen ohne rechtlichen Schutz-status, d. h. keine pauschal geschützten Flächen)

4.3.2 Informationskarte Avifauna / Fauna

In der Informationskarte (**Plankarte 7**) sind folgende Darstellungen verzeichnet:

- **Avifaunistische Aspekte:**
 - **Rotmilan:** Gebiete mit Nachweis von Bruthorst oder nachgewiesene Revierumgebung, Schutzabstand von 1,5 km
 - **Schwarzmilan:** Gebiete mit Nachweis von Bruthorst oder nachgewiesene Revierumgebung, Schutzabstand von 1,0 km
 - **Schwarzstorch:** Vorkommen von Schwarzstorch (Darstellung des Schutzbereiches/ Aktionsradius und der Flugbeziehungen gemäß dem avifaunistischen Fachgutachten des Büros „Umwelt-Plan-Redlin“ von Dezember 2012)
- **Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten und Darstellung ihrer Quartiere**

16.03.2016



• **Sonstige Vogelarten:**

- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Grünspecht
- Kleinspecht
- Mittelspecht
- Kolkrabe
- Waldkauz
- Baumfalke
- Fischadler
- Graureiher
- Silberreiher

• **Weitere Tierarten:**

- Vorkommen der **Wildkatze**

Im Rahmen der sachgerechten Erhebung faunistischer Kriterien und Kriterien des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten erfasst und lokalisiert – soweit eine räumliche Verortung auf Grundlage des vorliegenden Datenmaterials möglich war.

Die folgenden Arten sind in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Nutzung durch die Windenergie: **Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und diverse Fledermausarten.**

Die Datenmaterialien und Informationen wurden im Wesentlichen aus folgenden Quellen erhoben, übernommen bzw. ausgewertet:

- Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen für die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach aus den Jahren 2008 und 2009, Karst Ingenieure GmbH, 56283 Nörtershausen
- Datenmaterial vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht:
 - Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Kartierungszeitraum von 2004 bis 2006)
 - Daten zum Vorkommen von Fledermausarten (Kartierungszeitraum von 1987 bis 1992)
 - Daten zum Vorkommen der Wildkatze (Kartierungszeitraum von 2006 bis 2008).
- Artenschutzfachliches Gutachten des Büros „Umwelt-Plan Redlin“, Büro für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformation: „Artenschutzfachliche Beurteilung im Rahmen der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach“ (in der Fassung von Dezember 2012; Kartierung der windkraftrelevanten Vogelarten in verschiedenen Zeiträumen im Jahr 2012):
 - Karten- und Datenmaterialien zu den Vorkommen von Rotmilan- und Schwarzmilan (Verortung der Bruthorste, Darstellung von Flugbeziehungen etc.)
 - Datenmaterial zum Vorkommen des Schwarzstorches (u. a. Sichtbeobachtungen, Darstellung von Flugbeziehungen)
 - Datenmaterial zum Vorkommen der Wildkatze, weiteren Vogelarten etc.

16.03.2016



- Informationen aus den Beteiligungsverfahren bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in den Jahren 2004-2011 und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2012 (insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde)
- Datenmaterial und Erhebungen aus der Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde
- Angaben aus der Fachliteratur: „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ von Isselbacher und Isselbacher; Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 2001

Die **Wildkatze** gilt als Art, die gegenüber der Windenergie (durch Habitatverlust und Störung) besonders empfindlich ist. Im Verbandsgemeindegebiet sind grundsätzlich große Bereiche zusammenhängender Waldflächen vorhanden.

Seitens der Masgeik-Stiftung machen wissenschaftlich abgesicherte Nachweise, Fotonachweise und Beobachtungen deutlich, dass die Wildkatze das Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach mehr oder weniger flächendeckend besiedelt. Die dokumentierten Vorkommen ergeben sich zudem aus der Kartierung des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ aus dem Jahr 2012.

Im Rahmen von konkreten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind vertiefte Untersuchungen erforderlich.

Ergänzend ist planungsrechtlich Folgendes auszuführen:

Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04. Juni 2012 werden Vorgaben zur Berücksichtigung der Wildkatze beim Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald gegeben. Danach ist „bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingten Betroffenheiten zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Biotopgestaltende kompensatorische Maßnahmen aufgrund nicht nachgewiesener betriebsbedingter Wirkungen auf die Wildkatzenpopulation sind nicht zu fordern.“

Der **Vogelzug** ist im Rahmen der Bewertung auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde liegt innerhalb des Korridors des Breitfront-Vogelzuges. Die hauptsächliche Flugrichtung ist im Frühjahr von Westen nach Osten, im Herbst von Osten nach Westen. Bei einer Zugvogelerfassung durch das Büro „Umwelt-Plan Redlin“ Anfang März 2012 wurde u. a. ein Bestand von ca. 25.000 Kranichen gesichtet.

In der Verbandsgemeinde sind insbesondere in den ausgedehnten Laub- und Nadelwaldflächen großflächig verteilt Vorkommen geschützter, waldbewohnender **Vogel- und Fledermausarten** zu finden: u. a. Grauspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Waldkauz und Baumfalke sowie verschiedene Fledermausarten (Fledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus).

Im gesamten Untersuchungsraum sind etwa 7 bis 8 Fledermausarten stark verbreitet: bekannte Schwerpunktgebiete sind das Saynbachtal, die Waldgebiete (u. a. das FFH-Gebiet) südlich von Sessenbach (u. a. die Bechsteinfledermaus) und die Waldflächen nördlich von Ransbach-Baumbach. Für viele Fledermausarten bieten die mit Tümpel und Wasserflächen angereicherten Waldgebiete sowie die alten Buchenbestände gute Lebensraumbedingungen. Einige Fledermausarten könnten insbesondere bei einer großflächigen Inanspruchnahme der weitläufigen Waldbereiche

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

gefährdet werden. In den Genehmigungsverfahren und im Rahmen der Realisierung von Einzelanlagen ist die Betroffenheit von Fledermauspopulationen gegebenenfalls im Detail zu untersuchen.

Für eine allgemeinere faunistische und artenschutzrechtliche Bewertung der Vorkommen in der Verbandsgemeinde sei u.a. auf die Erläuterungen im Zusammenhang mit der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) verwiesen.

Im Rahmen der gesamten faunistischen Bewertung wird eine Ersteinschätzung der zu erwartenden Konflikte zwischen Windkraft und der betroffenen Tierarten vorgenommen.

Eine abschließende Beurteilung aus faunistischer Sicht ist in den einzelnen Genehmigungsverfahren vorzunehmen, um bestehende Datenlücken durch weitergehende Untersuchungen und Beobachtungen zu schließen. Im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren und bei der Realisierung von einzelnen Windenergieanlagen sind gegebenenfalls gezielte und aktuelle fachgutachterliche Erhebungen vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass keine artenschutzrechtlichen Belange verletzt werden.

4.3.3 Informationskarte Windhöffigkeit und Stromverbundnetz

Die Windhöffigkeit ist ein wichtiges Kriterium für die Standortentscheidung potentieller Investoren. In Karten des Deutschen Wetterdienstes erfolgt für die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach eine Darstellung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe über Grund (basierend auf einem 200 m-Raster).

Ab einem Wert von ca. 5,3 m pro Sekunde jahresdurchschnittlicher Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe ist eine befriedigende Windhöffigkeit und potentielle Eignung gegeben. Bei Investitionsabsichten sollte der jeweilig betrachtete Standort einer genaueren Windbegutachtung unterzogen werden (detailliertes Standortgutachten). Windgeschwindigkeiten von 5,0 bis 5,3 m/s sind nur als ausreichend zu sehen, können im Einzelfall aber durchaus rentable Standorte darstellen. Im Erneuerbare Energien Gesetz (**EEG**) wird als **Referenzwert** für die Standortbewertung eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von **5,5 m/s** angegeben, welcher als Anhaltswert für einen rentablen Betrieb gelten kann (bei geringeren Windgeschwindigkeiten sinkt auch die finanzielle Förderung).

Die zugrunde gelegten Karten des Deutschen Wetterdienstes unterscheiden Windklassen von weniger als 4,7 m/s (mehrere Klassen), von 4,7 bis < 5,0 m/s, von 5,0 bis < 5,3 m/s, von 5,3 bis weniger als 5,6 m/s, von 5,6 bis < 5,9 m/s, von 5,9 bis < 6,2 m/s und größer als 6,2 m/s.

In der Informationskarte (**Plankarte 8**) werden die Bereiche wie folgt berücksichtigt und abgebildet:

- Die Flächen der Windklassen **weniger als 4,9 m/s** und **4,9 bis < 5,2 m/s** sind für die Windenergienutzung ausreichend geeignet (**türkisfarbene** und **hellblaue** Kartendarstellung).
- Die Windklasse **5,2 bis < 5,5 m/s** ist für die Windenergienutzung befriedigend geeignet. Diese Bereiche sind in der Karte **hellgrün** dargestellt.
- Die Flächen mit Windgeschwindigkeiten von **5,5 bis < 5,8 m/s** im Jahresmittel werden **grün** hinterlegt und sind in Bezug auf die Windhöffigkeit als gut geeignete Standorte zu bewerten.
- Die Flächen mit Windgeschwindigkeiten in den Klassen von **5,8 bis < 6,1 m/s (gelb)**, **6,1 bis < 6,4 m/s (orange)** und **6,4 bis < 6,7 m/s (rot)** werden im Hinblick auf die Windhöffigkeit als sehr gute Eignungsflächen eingestuft.



Hinweis: Die Einschätzung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung basiert auf den ausgewählten Windklassen. Potenziell geeignete Standorträume für Windkraftanlagen werden hervorgehoben. Es bedarf einer Einzelfalluntersuchung von potentiellen Investoren, ob diese Flächenbereiche für die Betreiber wirtschaftlich sind. Im Rahmen der konkreten Standortbewertung sollte eine genaue Begutachtung der lokalen Windverhältnisse erfolgen, weil topografische Gegebenheiten, kleinräumige Verwirbelungen etc. zu teilweise beträchtlichen Abweichungen der großräumig abgeschätzten Windhöffigkeiten verursachen können.

Aus der Plankarte 8 sind zudem Informationen zur technischen Eignung und Erschließbarkeit der Potentialflächen ersichtlich: u.a. sind die Nähe und Lage zu Umspannwerken und Hochspannungsleitungen ablesbar, welche für die Investoren von Bedeutung sind.

Hinsichtlich des Stromverbundnetzes sind diese Darstellungen verzeichnet:

- Trassen von Hochspannungsleitungen (110 kV; mit 2 km Umkreis ausgezeichnet)
- Umspannwerke (Ebernhahn und Höhr-Grenzhausen; mit 5 km Umkreis ausgezeichnet).



4 BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN FLÄCHEN

Die Konzeption der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach enthält im Planentwurf 3 Flächen, die als Angebotsflächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergienutzung aufgenommen werden sollen.

Bei diesen Flächen handelt es sich um Standortbereiche, die sich aufgrund der angewendeten städtebaulichen Planungskriterien ergeben haben. In der nachfolgenden Tabelle sind die nummerierten Konzentrationsflächen und die jeweiligen Flächenangaben in einer Übersicht aufgelistet:

Sonderbaufläche Nr.	Flächengröße in Hektar
1	48,9
2	3,9
3	65,2
Gesamtgröße	118,0
Prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtgröße der Verbandsgemeinde (4.986 ha)	ca. 2,4 %

Tabelle: Flächenbilanz der geplanten Ausweisungen von Sonderbauflächen im FNP
(Stand: Verfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB; Flächenwerte in Hektar)

Die Flächengröße der auszuweisenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung beträgt in der Summe insgesamt ca. 118 ha. Dieser Wert entspricht einem Anteil von **ca. 2,4 Prozent** des Verbandsgemeindegebietes (Gesamtgröße von 4.986 ha).

5 DARSTELLUNG BZW. AUSWEISUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die in Rede stehenden Flächen werden als Sonderbaufläche – Wind gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach ausgewiesen und verbindlich festgelegt.

Es wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten „Sonderbauflächen Wind“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

Mit den getroffenen Regelungen ist die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind ausschließlich im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen bzw. Konzentrationsflächen zulässig.

Es erfolgt damit eine Positivausweisung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach.

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen (**Planvorbehalt**).

Auf den Flächen sind unterlagerte land- und/ oder forstwirtschaftliche Nutzungen zukünftig weiterhin möglich.

Darüber hinaus wurden in die Planurkunde folgende bedeutsamen Hinweise bzw. Auflagen aufgenommen, deren Beachtung für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen relevant sind:

Abstände zu Richtfunkstrecken:

Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Richtfunkstrecken sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.

Standorte in erweiterten Wasserschutzgebietszonen (Zone III eines Wasserschutzgebietes):

„Windenergieanlagen innerhalb bestehender, sogenannter „erweiterter Wasserschutzgebietszonen“ (Zone III eines Wasserschutzgebietes) sind erst dann zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im baurechtlichen oder bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erzielt werden kann. Es bedarf entsprechend einer objektbezogenen Einzelfallprüfung auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene.“

16.03.2016



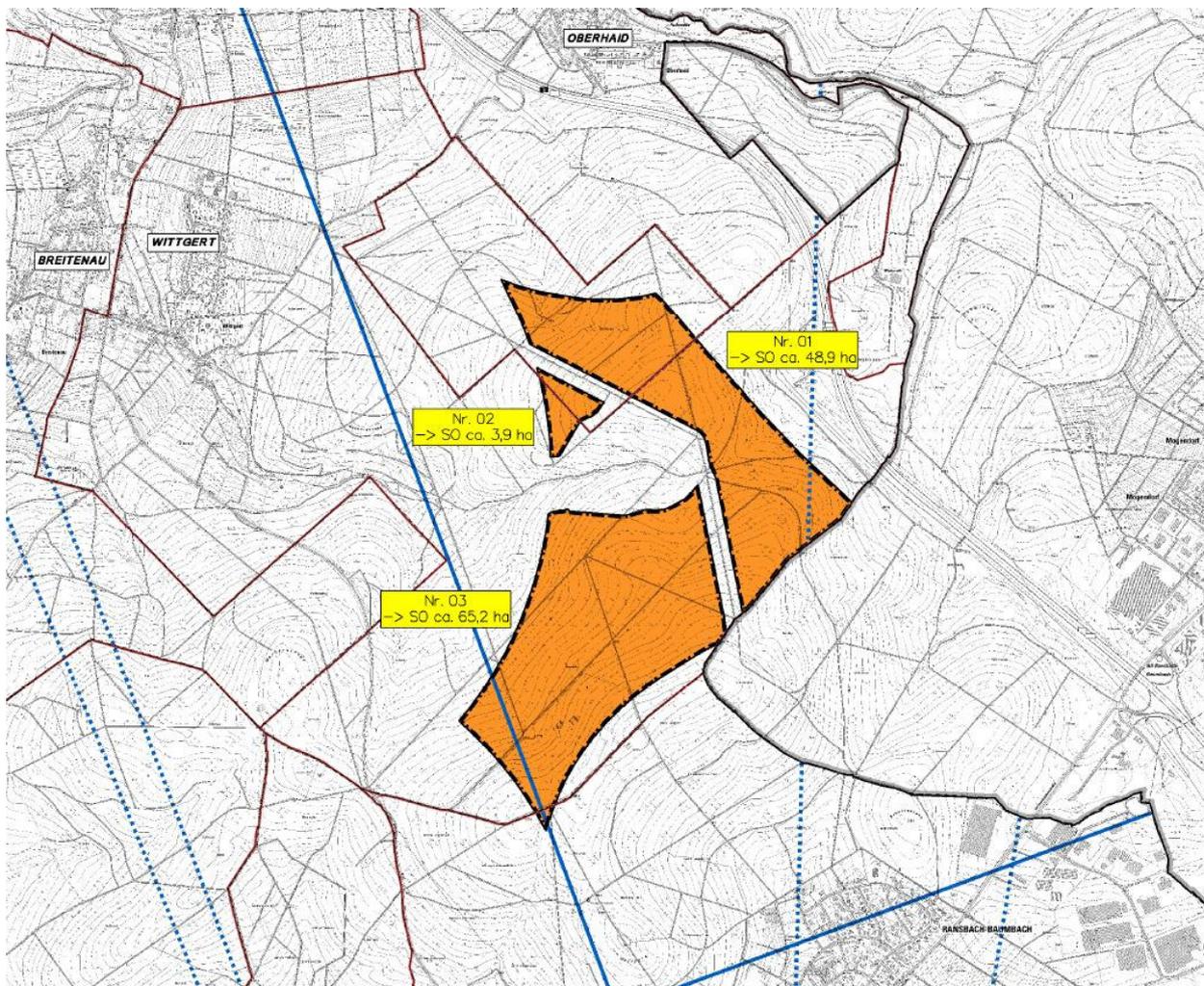


Abb: Auszug der Plankarte für den FNP-Teilplan mit Darstellung der geplanten Sonderbauflächen/ Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen

16.03.2016



6 HINWEISE

Die nachfolgenden Hinweise (und teilweise Auflagen) werden als allgemeine Hinweise gegeben und sind insbesondere als Hinweise/ Vorgaben an die nachgeordneten Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung, Bauantragsverfahren) anzusehen.

In den Karten des Standorteignungsgutachtens sind einschränkende Restriktionen aufgeführt, die einzelne Sonderbauflächen berühren. Bei einer konkreten Standortplanung für die einzelne Windenergieanlage ist zu beachten, dass diese Bereiche nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Die Ausweisung der Sonderbauflächen als Angebotsplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans entbindet somit nicht gänzlich von weiteren Prüfungen der Auswirkung auf die Schutzgüter im konkreten Einzelfall (wie beispielsweise den Mensch und seine Gesundheit oder Flora und Fauna).

Auf der nachfolgenden konkretisierenden Planungsebene bzw. der Baugenehmigungsebene sind unter Berücksichtigung behördlicher Forderungen bzw. sich aus entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen ergebenden Auflagen zusätzliche gutachterliche Untersuchungen im Einzelfall erforderlich.

In den **Flächennutzungsplan** wird in diesem Zusammenhang die folgende **Auflage** aufgenommen:

Hinweise und Abstände zu Richtfunkstrecken:

Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Richtfunkstrecken sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) haben einige beteiligte Träger öffentlicher Belange in ihren Stellungnahmen mitgeteilt, dass Richtfunkstrecken in den überplanten Bereichen verlaufen.

Die übermittelten Angaben der KEVAG Telekom GmbH, Ericsson Services GmbH und Vodafone D2 GmbH wurden vom Plangeber berücksichtigt, und die Verläufe der Richtfunkstrecken wurden nachrichtlich in der Plankarte eingezeichnet.

Hinweise zu Versorgungsleitungen:

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) hat die PLEdoc GmbH in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass in der näheren Umgebung der geplanten Sonderbauflächen einige Versorgungsleitungen (u. a. Ferngasleitungen, Aethylenleitung und eine Kabelschutzrohranlage) vorhanden sind. Die übermittelten Angaben wurden vom Plangeber berücksichtigt.

In der Standorteignungskonzeption wurde der Verlauf der mitgeteilten Leitungen bei der Ermittlung der Potentialflächen bereits berücksichtigt (Mindestabstand von 25 m).

Die PLEdoc GmbH hat einige Kartenmaterialien zu ihrer Stellungnahme beigelegt. Die Verläufe der vorhandenen Versorgungsleitungen wurden nachrichtlich in der Plankarte eingezeichnet.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in ihrer Stellungnahme den Verlauf von einigen Telekommunikationsleitungen angezeigt.

16.03.2016



Standort einer Windenergieanlage innerhalb ausgewiesener Sonderbaufläche:

Zur Frage der bauordnungsrechtlichen Beurteilung und Zulässigkeit einer Windenergieanlage innerhalb einer Sonderbaufläche wird folgender Hinweis gegeben: Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage muss der Turm der Windenergieanlage vollständig innerhalb der Konzentrationsfläche/ Sonderbaufläche liegen, d. h. somit auch das vollständige Fundament der Windenergieanlage. Flächen, die vom Rotor überstrichen werden, können dahingegen auch die Abgrenzungen der Sonderbauflächen überragen.

Hinweise bezüglich der Abstände zu klassifizierten Straßen:

Bei der Beurteilung von Windkraftanlagen richtet sich der Landesbetrieb Mobilität nach den Vorgaben des Bundesfernstraßen- und Landesstraßengesetzes sowie nach den ergangenen Vorgaben der vorgesetzten Fachbehörden, d. h. dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP).

Hinweise bezüglich der Abstände zu klassifizierten Straßen:

Hinsichtlich des Abstandes der Windkraftanlagen zum klassifizierten Straßennetz wird darauf hingewiesen, dass dieser Abstand generell – im Hinblick auf die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des in § 35 BauGB baurechtlich verankerten Gebots der Rücksichtnahme – mindestens die sogenannte Kipphöhe ($\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe der Anlage + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) betragen sollte. Der Mindestabstand bemisst sich vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. Das Abstandsmaß bezieht sich auf die Verkehrsanlage, die nicht nur die Fahrbahn der betrachteten Straße, sondern auch die Park- und Rastplätze umfasst.

Die Genehmigungsbehörden sind in Bezug auf regionalplanungsrechtliche und bauleitplanerische Standortausweisungen für Windenergieanlagen aufgefordert, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekt) in eigener Zuständigkeit zu bewerten und diesen ggf. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen entgegen zu wirken.

In diesem Sinn wird darauf hingewiesen, dass auch die Genehmigungsbehörden in den raumplanerischen und bauleitplanerischen Verfahren zuständigkeitshalber auch prüfen, ob in Einzelfällen größere Abstände als die Kipphöhe einzuhalten sind, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die Windenergieanlagen, bedingt durch den Verlauf der Straße oder die Landschaft, derart positioniert werden sollen, dass eine verkehrsgefährdende Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer zu befürchten ist.

Hinweise bezüglich der verkehrlichen Erschließung

Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die an den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgewiesen werden, sind grundsätzlich nicht zu diesen hin, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder allenfalls in unmittelbarer Ortsnähe (Verknüpfungsbereich) verkehrlich anzubinden.

Sofern Zufahrten an die freien Strecken erforderlich werden, sind diese darzustellen und zu bündeln; das bedeutet, dass die Erschließung aller in einem bestimmten Gebiet geplanten Windkraftanlagen nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz verkehrlich anzubinden sind. Dabei sind der Ausbauzustand des entsprechenden Wirt-

16.03.2016



schaftsweges sowie die Lage der Zufahrt an das klassifizierte Straßennetz bei der Planung der Erschließung zwingend zu beachten.

Im Einmündungsbereich sind die freizuhaltenen Sichtflächen nach den Kriterien der RAS-K-1 zu ermitteln. Für den Zeitraum der Bauphase ist die Zufahrt im Einmündungsbereich unter Zugrundelegung der erforderlichen Schleppkurven für Lastzüge entsprechend zu verbreitern.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung der entsprechenden Bebauungspläne für Sonderbauflächen evtl. neu hinzukommende Verkehrsanbindungen im Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass jede Anlegung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße rechtlich betrachtet eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 8, 8a Fernstraßengesetz bzw. §§ 41, 43 des Landesstraßengesetzes darstellt, die durch den Landesbetrieb Mobilität Diez nur auf Antrag von dem Eigentümer/ Nutzungsberechtigten oder im Rahmen der Beteiligung in einem immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren geprüft wird.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez sollte grundsätzlich in den Beteiligungsverfahren in Bezug auf die Beförderung von Anlagen mittels Groß- und Schwertransporte beteiligt werden. Ziel ist es, durch genügend zeitlichen Vorlauf geeignete Transportrouten zu untersuchen, um Probleme, die sich durch den Schwertransport ergeben können, zu vermeiden. Insbesondere bei Straßen, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befinden, ist zu befürchten, dass die Straße durch die Transporte dauerhaft geschädigt wird und sich hinterher nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die Konsequenz ist, dass diese Strecken ggf. früher als in den Haushaltsplänen und Bauprogrammen eingeplant saniert werden müssen oder – falls die Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen- aus Gründen der Verkehrssicherheit beschränkt oder falls notwendig in letzter Konsequenz auch gesperrt werden müssen.

Weitere Informationen:

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat in ihrer Stellungnahme (im Rahmen des Verfahrens zur Zielabweichung im Jahr 2014) mitgeteilt, dass der Landesbetrieb Mobilität derzeit den Ausbau des Parkplatzes Welschehahn an der Bundesautobahn A3, der sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten „Sonderbauflächen Wind“ befindet, plant.

Mit Schreiben vom 16.04.2014 teilte der Landesbetrieb Mobilität mit, dass dieser zur Erlangung des Baurechts für den Ausbau des Parkplatzes „Welschehahn“ an der A3 ein Abstimmungsverfahren nach § 17b Abs. 1 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz durchführt.

Zustimmungsnotwendigkeit nach Luftverkehrsgesetz:

Für Anlagen mit einer Bauhöhe größer 100 m wird eine Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz notwendig. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlagen um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen bis zu einer Bauhöhe von 100 m als Luftfahrthindernis gemäß den Bestimmungen zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist nicht erforderlich.

16.03.2016



Tag- und Nachtkennzeichnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauhöhen von Windkraftanlagen über 100 m eine Tag-/ Nachtkennzeichnung notwendig wird (gemäß AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen vom 24.04.2007 - veröffentlicht im Bundesanzeiger, S. 4471).

Energieversorgung:

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Anschluss von Windenergieanlagen (WEA) an deren Netz grundsätzliche Richtlinien zu beachten sind. Die Netzanbindung einer WEA ist im Einzelfall zu prüfen und mit dem Investor abzustimmen.

Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Bahnstromleitungen und Bahnanlagen:

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) hat die DB Services Immobilien GmbH in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche 1 (in einer Entfernung von ca. 100 m) die 110 kV-Bahnstromleitung „581 Orscheid-Montabaur“ (Feld 137-139) verläuft.

Zwischen den Windenergieanlagen und der oben genannten 110 kV-Bahnstromleitung ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 3 \times$ Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Zwischen Windenergieanlagen – Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung – und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

In Anlehnung an die Empfehlung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V. vom 17.12.1998 und den Gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen i.d.F.v. 28.09.1998 sind bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen folgende Hinweise zur Einhaltung von Sicherheitsabständen der Windenergieanlagen (WEA) zu Bahnanlagen zu beachten:

1. Der Abstand einer WEA zu Schienenwegen sollte wegen der Möglichkeit des Eisabwurfes oder eines Rotorblattbruches das 2-fache des Rotordurchmessers betragen.
2. Der Abstand einer WEA zu Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sollte wegen der möglichen Anregung durch die Luftströmungen oberhalb der Bodennähe und wegen der großen Abstände der Hochspannungsmaste, wodurch ein schwingungsfähiges System entstehen könnte, das 3-fache von dem Rotordurchmesser betragen.
3. Der Abstand einer WEA zu Bahnstromfernleitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sollte das 1-fache von dem Rotordurchmesser betragen. [bei den Punkten 2. und 3. bezieht sich der Abstand auf die Entfernung des äußersten ruhenden Leiters einer Freileitung zur Rotorblattspitze der WEA].
4. Für den Abstand einer WEA zu Oberleitungen und Speiseleitungen der Eisenbahn (unter 30 kV) ist der 1-fache Rotordurchmesser ausreichend, da die Mastabstände deutlich geringer sind und diese Leitungen in einer Höhe verlaufen, wo keine nennenswerte Beeinflussung der Luftströmung durch die WEA zu erwarten ist.

16.03.2016



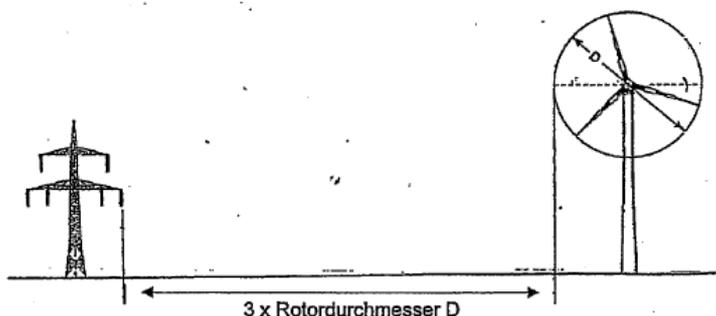
5. Bei Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen gilt, wenn die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind, der Abstand des 2-fachen Rotordurchmessers als ausreichend.
6. Bei Richtfunkstrecken abseits des Schienenweges soll für die Richtfunkstrecke selbst ein Abstand von beidseits 35 m und für die Sendeanlagen als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) eingehalten werden.

Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen zu Hochspannungsfreileitungen:

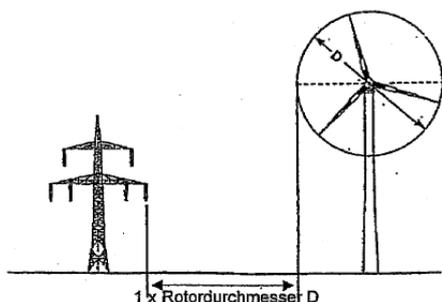
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser

b) bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen: $> 1 \times$ Rotordurchmesser.



Grafik zu a)



16.03.2016

Grafik zu b)

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Für den Schutz der Freileitung ist es zudem notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Dazu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitzeinschlag zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich der Betreiber des Versorgungsnetzes Schadensersatzansprüche vor.

Hinweise zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zu 20 kV-Freileitungen:

Nachfolgende Ausführungen gelten nur für den späteren Planungs- und Realisierungsfall, dass vorhandene 20-kV-Freileitungen innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen nicht verkabelt, sondern erhalten werden sollen:

Zu vorhandenen 20 kV-Freileitungen sind grundsätzlich Abstände in den Schutzstreifen von 15 m Gesamtbreite (7,50 m beiderseits der Leitungssachse) einzuhalten. Die Schutzstreifen sind von Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten. Im Falle einer Bepflanzung mit niedrig wachsenden Hecken oder Sträuchern sollte die Endwuchshöhe von 3,0 m Höhe nicht überschritten werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen sind zu unterbleiben.

Belange der Forstwirtschaft:

(Hinweis: sofern im Beteiligungsverfahren anders lautende Ausführungen der zuständigen forstwirtschaftlichen Fachbehörden vorgetragen werden, können die Aussagen angepasst und aktualisiert werden).

Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald schließen sich aus forstfachlicher Sicht zumeist nicht aus. Damit jedoch auch künftig auf den fraglichen Waldflächen die Vorgaben des § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) erfüllt werden, müssen bei einer Ausweisung als Sonderbaufläche und einer Nutzung als Windenergiestandort folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise beachtet werden, die insofern auch in einen späteren Genehmigungsbescheid nach BImSchG oder nach BauGB aufzunehmen sind:

1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind deshalb forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.

16.03.2016



2. Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Da im konkreten Fall von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m auszugehen ist, muss also der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegen.
3. Gem. § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist zwar generell als eher gering einzuschätzen, jedoch ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrabwehr beteiligten Stellen in Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS-Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert werden.
4. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen ausgeschlossen wird (z.B. durch entsprechende Vorkehrungen wie Spezialanstrich oder Beheizung).
5. Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch flächengleiche Ersatzaufforstungen gemäß § 14 LWaldG auszugleichen. Zur Berücksichtigung sämtlicher forstfachlicher und forstrechtlicher Belange sei bei allen weiteren Planungs- und Verfahrensschritten eine frühzeitige Beteiligung des örtlich zuständigen Forstamtes bzw. der Oberen Forstbehörde sicherzustellen.

Wasserschutzgebiete Zone III:

Windenergieanlagen innerhalb bestehender, sogenannter „erweiterter Wasserschutzgebietszonen“ (Zone III eines Wasserschutzgebietes) sind erst dann zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im baurechtlichen oder bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erzielt werden kann. Es bedarf entsprechend einer objektbezogenen Einzelfallprüfung auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene.

Auszugsweise Darlegung der Abwägungsentscheidung des Verbandsgemeinderates Ransbach-Baumbach vom 30.11.2015 zur Berücksichtigung von Flächen, die sich mit der Zone III eines Wasserschutzgebietes überlagern:

[...]Die Flächennutzungsplanung stellt die so genannte vorbereitende Bauleitplanung dar. Sie stellt damit eine Flächennutzungsplanung i.S. einer Angebotsplanung dar und bewirkt nicht, dass durch die Darstel-

16.03.2016



lung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung automatisch an jedem denkbaren Teilbereich eine Windenergieanlage letztendlich genehmigungsfähig durchzusetzen ist.

In der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Einzelstandorte von Windenergieanlagen verbindlich festgelegt werden. Es sind entsprechend keine genauen Standorte, nicht der genaue Typ, die Einbindungstiefe von Windenergieanlagen in den Boden/Untergrund bekannt und die genaue Zuwegung. Dies sind alles Aspekte, die erst bei konkreter objektbezogener Planung auf Planungs- und Genehmigungsebene des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bekannt sind. Entsprechend sind in diesem Verfahren nach BImSchG umfassende Detailunterlagen und Untersuchungen einzuholen und vorzulegen. Hierzu zählen auch entsprechende Untersuchungen und Nachweise über Fachgutachten bei einem geplanten Standort innerhalb einer erweiterten Wasserschutzgebietszone.

Es ist daher auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach als Plangeberin nicht zuzumuten, jeden potenziellen Quadratmeter innerhalb der erweiterten Wasserschutzgebietszone III sehr aufwändig gutachterlich zu untersuchen, ob hier gegebenenfalls ein nicht überwindbares Kriterium vorliegt im Verhältnis zur geltenden Wasserschutzgebietsverordnung.

So werden auch im „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten“ (Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom Februar 2013) Ausführungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den einzelnen Wasserschutzgebietszonen getroffen.

Für die erweiterte Wasserschutzgebietszone III wird zum Ausdruck gebracht, dass hier zwar Auflagen und Bedingungen zu erfüllen sind, dass es aber einen gewissen Rechtsanspruch für die Errichtung von Windenergieanlagen auch in diesen Gebieten gibt.

So führt der Leitfaden auf Seite 9 zur Wasserschutzzone III aus: „In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. So muss insbesondere der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III sind daher nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich, sofern die Rechtsverordnung überhaupt ein Verbot baulicher Anlagen enthält. Beim beabsichtigten Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.“

Des Weiteren wird im Leitfaden konkret der Verfahrensablauf aufgezeigt, um von Verboten zur Errichtung, Erweiterung und Betrieb von baulichen Anlagen in Wasserschutzgebietsverordnungen im Einzelfall abzuweichen und eine Befreiung zu erreichen. Hierzu bedarf es zunächst einer Prüfung, ob das Gefährdungspotenzial nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so könnte zudem die Trinkwassergewinnung ersetzt werden. Sowohl im Fall, dass das Gefährdungspotenzial durch bestimmte Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, als auch im Fall, dass die Trinkwassergewinnung ersetzt werden kann, ist eine Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung mit Auflagen denkbar.

Sicherlich sind aufgrund des Schutzzweckes zur Trinkwassergewinnung und -versorgung strenge Maßstäbe an eine Befreiung anzulegen, allerdings kann von der Rechtsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern. „Die Befreiung ist zudem zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck des Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes nicht gefährdet wird (§ 52 (1) Satz 2 und 3 bzw. § 53 (5) WHG)“ (wiedergegeben auf Seite 9 des genannten Leitfadens).

Aus den Darlegungen des Leitfadens und seiner Intention wird deutlich, dass die grundsätzliche landes- und bundespolitische Zielsetzung die Ermöglichung der Windenergienutzung ist. [...]

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Es ist unstrittig, dass erweiterte Wasserschutzgebietszonen III keine harten rechtlichen Ausschlusskriterien darstellen für die Konzipierung eines Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung. [...]

Die Flächennutzungsplanung ist eine flächenbezogene Planung, die die Grundzüge der Bodennutzung darstellt. Sie ist keine verbindliche Bauleitplanung und keine Ausführungsplanung.

Da die vorhandenen Wasserschutzgebietszonen III nicht vollständig die vorgesehenen Sonderbauflächen überlagern und entsprechend hinreichende Freiräume verbleiben, die außerhalb der Wasserschutzgebiete liegen, ist es aufgrund der sowieso erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen untereinander denkbar und praktisch auch möglich, dass Windenergieanlagen so platziert werden, dass sie nicht innerhalb der Wasserschutzgebiete zum Liegen kommen oder aber nur in Randbereichen.

Auf einen grundsätzlichen Verzicht zur Darstellung von Sonderbauflächen innerhalb der erweiterten Wasserschutzgebietszone III im FNP wird abgesehen, da ein entsprechender Ausschluss die bisher verbliebenen Sonderbauflächen deutlich reduzieren und zersplittern würde, so dass mitunter zu wenig Sonderbauflächen ausgewiesen werden würden. (Bei der vorliegenden Ausübung des Planvorbehalts nach § 35 (3) Satz 3 BauGB müssen jedoch hinreichende Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, damit eine Planung keine planungsrechtlich unzulässige Verhinderungsplanung ist.)

Dies könnte dazu führen, dass die in der Konzeption angewandten städtebaulichen Kriterien für die Gesamtkonzeption überprüft werden müssen, um zusätzliche Sonderbauflächen an anderer Stelle zu schaffen. Dies hat jedoch sehr weitreichende Auswirkungen mit offenem Ausgang, da aufgrund artenschutzrechtlicher Aspekte übrige Verbandsgemeindeteile für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung daher entschieden, dass die vorliegende Flächennutzungsplankonzeption grundsätzlich beibehalten wird. Hierzu zählt auch eine Überplanung der erweiterten WSG-Zone III.

Im Sinne eines planerischen Kompromisses zur Berücksichtigung sowohl der schutzgutbezogenen Belange der SGD Nord, als auch der sonstigen Belange und Anforderungen, die durch die Verbandsgemeinde zu berücksichtigen sind, wird ein Hinweis im Sinne einer Auflage in die Flächennutzungsplankarte und in die Begründung aufgenommen. Hierbei wird zum Ausdruck gebracht, dass die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Bereich erweiterter Wasserschutzgebietszonen (Zone III) erst dann zulässig ist, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erzielt werden kann.

Damit wird den Belangen zum Trinkwasserschutz auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung hinreichend Rechnung getragen.“

Geologie und Bergbau:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau soll erneut bei konkreten Einzelbauvorhaben (insbesondere bei bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen) beteiligt werden.

Denkmalschutz:

Archäologischer Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21

16.03.2016



Denkmalschutzgesetz der Generaldirektion - Direktion Archäologie, Koblenz (Tel. 0261 / 579400), zu melden.

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 28.01.2014, vorgetragen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB, bestehen bezüglich der vorliegenden Plankonzeption Bedenken unter Vorbehalt. Ausweislich dieser Stellungnahme sind der Direktion Landesarchäologie Koblenz in dem vorliegenden Planungsbereich archäologische Denkmäler bekannt. Je nach genauer Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten könnten diese Befunde von einer Zerstörung bedroht oder beeinträchtigt sein. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziser Planungen abgegeben werden.

Altablagerung und ehemalige militärische Liegenschaft:

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz aus Montabaur einige Hinweise zu Altablagerungen und einer ehemaligen militärischen Liegenschaft mitgeteilt.

An der östl. Grenze der geplanten Sonderbaufläche Nr. 1, in Höhe des Tunnelportals Welschhahn Nord, ist demnach im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz eine Altablagerung kartiert: Altablagerungsstelle Wittgert, Welschenau mit der Registernr. 14305084-0203. Laut den Auskünften der SGD Nord, Regionalstelle WAB wurde der Bereich zur Ablagerung von Erdaushub und Bau-schutt genutzt. Die Abgrenzung der Altablagerungsstelle wurde in die FNP-Planzeichnung eingetragen (Datenquelle: Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz, www.datascout.rlp.de, 2013/ 11).

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, hat in der Stellungnahme zudem auf diese ehemalige militärische Liegenschaft im südöstlichen Bereich der geplanten Sonderbaufläche Nr. 3 hingewiesen: BW-NATO-Tanklager Westerbürg, Tanklager Wittgert (Registernr. 14305084-0001). Das Tanklager liegt im Wald nördlich von Ransbach-Baumbach.

Die Abgrenzung des ehemaligen NATO-Tanklagers wurde als Altablagerungsstelle in die FNP-Planzeichnung eingetragen (Datenquelle: Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz, www.datascout.rlp.de, 2013/ 11).

Bezüglich der genannten Altablagerung und der ehemaligen militärischen Liegenschaft wurden von der SGD Nord Hinweise gegeben: Sofern in diesen Bereichen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgesehen sind, sind im Vorfeld entsprechende umwelttechnische Untersuchungen gemäß den Vorgaben der Bodenschutzgesetze in Abstimmung mit der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) durchzuführen.

NATO-Produktenfernleitung Altenrath-Westerburg (stillgelegt):

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB hat die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, einige Informationen bezüglich der stillgelegten NATO-Produktenfernleitung Altenrath-Westerburg mitgeteilt. Die Produktenfernleitung verläuft im Bereich der Sonderbauflächen Nr. 2 und 3. Mit der vorgesehenen Ausweisung der Sonderbauflächen Nr. 2 und 3 werden überwiegend Forstflächen überplant.

Die Leitung in der Größe von 10 Zoll liegt mittig in einem 10 Meter breiten Schutzstreifen. Die Leitung ist zugunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich rechtlich gesichert (Eintragungen im

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/ 96 36-0
TELEFAX 0 26 05/ 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Grundbuch). Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Zweibrücken ist für den technischen Betrieb der Produktenfernleitung zuständig.

Die Produktenfernleitung wurde endgültig stillgelegt, und bei der Leitung wurden an allen Kreuzungen mit klassifizierten Straßen Standsicherungsmaßnahmen durchgeführt (nicht jedoch im Bereich der Sonderbauflächen Nr. 2 und 3; in diesem Bereich wurde die Produktenfernleitung vom TÜV gereinigt und durchgespült. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Restflüssigkeiten (Wasser-Chemikaliengemisch) in der Leitung befinden könnte.

Bei konkreten Planungen ist das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Zweibrücken (22er Straße 25 in 66482 Zweibrücken zu beteiligen.

Baumaßnahmen im Schutzstreifen sind ohne die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet.

Weitere allgemeine Erläuterungen:

Windenergie und Tourismus:

In verschiedenen Studien wurden die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus und die Erholungseignung untersucht.

In einigen Befragungen gibt an ein eher geringer Anteil von befragten Urlaubern, dass das von ihnen wahrgenommene Landschaftsbild durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird.

In einer Pressemitteilung des Tourismusverbandes von Mecklenburg-Vorpommern wird auf Grundlage einer Studie geschätzt, dass etwa 1 % der Gäste aufgrund von Windparks oder einzelnen Windenergieanlagen nicht die Region als touristische Destination aufsuchen (verschiedene Erhebungen, u. a. vgl. Broschüre „Nordsee“ - Mehrwert plus: Die Bedeutung des Tourismus für die Region und zentrale Herausforderungen für den Tourismus an der Westküste; Herausgeber: Nordsee-Tourismus-Service GmbH (NTS), März 2014, u. a. Seiten 34-35).

Aktuelle empirische Erhebungen zum Thema Akzeptanz von Windkraftnutzung in einer Urlaubsregion aus Besuchersicht liegen bis dato nur für sehr wenige Regionen in Deutschland vor.

In der Eifel wurde eine Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen im Jahr 2012 durchgeführt. Der Verein Naturpark Nordeifel e.V. hat das Institut für Regionalmanagement (IfR) mit der Durchführung einer Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel beauftragt.

Ziel der Befragung im Jahr 2012 war es, ein repräsentatives Meinungsprofil der Befragten hinsichtlich ihrer Einstellung zur Windkraftnutzung und ihrer Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel zu erheben.

Die Befragung fand innerhalb der Gebietskulisse des Naturparkes Nordeifel in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz an insgesamt sieben ausgewählten, touristisch gut frequentierten Orten statt. Die Erhebung wurde in Form einer fragebogengestützten persönlichen Befragung von Personen (Interview) an ausgewählten Standorten. Der Zeitraum der Befragungsaktion war im Sommer 2012.

Bei der fragebogengestützten persönlichen Befragung empfand die Mehrheit der Befragten (59 %) Windkraftanlagen in der Eifel als „nicht störend“. Weitere 28 % der Befragten gaben an, Windkraft-

16.03.2016



anlagen seien „störend aber akzeptabel“. Nur 8 % der Befragten finden die Anlagen „störend“ und lediglich 4 % „sehr störend“.

Die Untersuchung ergab, dass die deutlich überwiegende Mehrheit (91 %) der Befragten auch bei einer Zunahme der Windkraftanlagen nicht auf einen Besuch der Eifel verzichten würde. Es zeigte sich, dass nur 6 % der Befragten bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch verzichten würden (Antworten auf die Frage: "Finden Sie Windkraftanlagen Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?").

Bei einer detaillierten Auswertung wurde deutlich, dass alle Altersgruppen mehrheitlich Windkraftanlagen in der Eifel nicht als „störend“ empfinden, und dass an zweiter Stelle die Meinung steht, dass Windkraftanlagen „störend, aber akzeptabel“ seien.

Das Gesamtergebnis der Befragungsstudie legt den Schluss nahe, dass im Hinblick auf Ferien- und Erholungsregionen (wie z. B. in der Eifel; die Studie könnte auch auf andere Urlaubsregionen übertragen werden) eine einigermaßen gute Vereinbarkeit von Windkraftanlagen und Tourismus gegeben ist.

Aufgrund mitunter dieser genannten Erhebungen und Zahlenwerte ist eine gute Verträglichkeit von Windenergieanlagen und Tourismus anzunehmen.

7 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden Bewertungen der Vereinbarkeit von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit den zu berücksichtigenden Belangen des Denkmalschutzes vorgenommen.

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 28.01.2014, vorgetragen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB, bestehen bezüglich der vorliegenden Plankonzeption Bedenken unter Vorbehalt. Ausweislich dieser Stellungnahme sind der Direktion Landesarchäologie Koblenz in dem vorliegenden Planungsbereich archäologische Denkmäler bekannt. Je nach genauer Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten könnten diese Befunde von einer Zerstörung bedroht oder beeinträchtigt sein. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziser Planungen abgegeben werden.

Es wurde eine Vorprüfung bezüglich einer möglichen Sichtbarkeit von Windenergieanlagen durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung werden die Auswirkungen von geplanten Windenergieanlagen auf landschaftsbildbestimmende Gesamtanlagen betrachtet und bewertet.

Untersuchungsgegenstand sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (nach Tabelle 2 zum Ziel Z 1 in Kapitel 2.3.3 Denkmalpflege des wirksamen Regionaler Raumordnungsplans von 2006) sowie besonders herausragende denkmalgeschützte Einzelobjekte.

Im Hinblick auf die landschaftsprägenden Gesamtanlagen wurde eine mögliche Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen untersucht.

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

In der Tabelle sind die landschaftsprägenden Gesamtanlagen, die in einem Radius von 10 km zu den jeweiligen Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3 liegen, gekennzeichnet:

Stadt/Gemeinde	Landschaftsbest. Gesamtanlagen	SBF Nr. 1	SBF Nr. 2	SBF Nr. 3
	ROP Mittelrhein-Westerwald Tab. 2			
<i>Neuwied</i>				
Neuwied-Altewied	Burgruine Altewied	Nein	Nein	Nein
Neuwied-Heimbach-Weis	Ehem. Prämonstratenserabtei Rommersdorf	Nein	Nein	Nein
Neuwied Segendorf	Schloss Monrepos	Nein	Nein	Nein
Neuwied-Engers	Schloss Engers	Nein	Nein	Nein
Asbach	Burg und Kloster Ehrenstein	Nein	Nein	Nein
Puderbach	Burg Reichenstein	Nein	Nein	Nein
Hammerstein	Ruine Hammerstein	Nein	Nein	Nein
Bad Hönningen	Burg Ariendorf mit Ort	Nein	Nein	Nein
Bad Hönningen	Schloss Arenfels	Nein	Nein	Nein
Leubsdorf	Burghaus Leubsdorf	Nein	Nein	Nein
Ockenfels	Burg Ockenfels	Nein	Nein	Nein
Hausen b. Waldbreitbach	Kloster der Franziskaner	Nein	Nein	Nein
Waldbreitbach	Kloster der Franziskanerinnen	Nein	Nein	Nein
<i>Rhein-Lahn-Kreis</i>				
Lahnstein	Burg Lahneck, Martinschloss, Johanniskirche, Allerheiligenkapelle, Löhnberger Mühle	Nein	Nein	Nein
Kamp-Bornhofen	Burgen Sterrenberg und Liebenstein	Nein	Nein	Nein
Braubach	Marksburg	Nein	Nein	Nein
St. Goarshausen	Loreleyfelsen, Burg Maus, Burg Katz	Nein	Nein	Nein
Kaub	Pfalzgrafenstein, Burg Gutenfels	Nein	Nein	Nein
Burgschwallbach	Burg	Nein	Nein	Nein
Seelbach	Ehem. Prämonstratenserabtei Arnstein	Nein	Nein	Nein
Nassau	Burg Nassau	Nein	Nein	Nein
Balduinstein	Schloss Schaumburg	Nein	Nein	Nein
Balduinstein	Burg Balduinstein	Nein	Nein	Nein
Mudershausen	Burg Hohenfels	Nein	Nein	Nein
Katzenenbogen	Schloss	Nein	Nein	Nein
Diez	Schloss und Schloss Oranienstein	Nein	Nein	Nein
<i>Westerwaldkreis</i>				
Streithausen	Zisterzienserabtei Marienstatt	Nein	Nein	Nein
Hachenburg	Schloss	Nein	Nein	Nein
Montabaur	Schloss	Ja	Ja	Ja
Molsberg	Schloss	Nein	Nein	Nein
Westerburg	Schloss	Nein	Nein	Nein
Hartenfels	Burgruine Hartenfels	Ja	Ja	Ja
Sonst. denkmalgeschützte Einzelobjekte				
Laurenburg	Burg Laurenburg	Nein	Nein	Nein
Strüth	Kloster Schönau	Nein	Nein	Nein
Osterspai	Schloss Liebeneck	Nein	Nein	Nein
Reichenberg	Burg Reichenberg	Nein	Nein	Nein
Kaub	Burg Gutenfels	Nein	Nein	Nein

Tabelle: Darstellung der landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen, die in einem Radius von 10 km um die 3 jeweiligen Sonderbauflächen (Mittelpunkt der Fläche) liegen (Legende: die gelb markierten „Ja“-Felder bedeuten, dass die Gesamtanlage innerhalb des 10 km-Radius gelegen ist).

Wie die Auflistung in der oben stehende Tabelle verdeutlicht, liegen allein das „Schloss Montabaur“ und die Burgruine „Hartenfels“ in einem Radius von 10 km um die drei Sonderbauflächen. Bei der Prüfung wurden demnach die beiden landschaftsprägenden Gesamtanlagen „Schloss Montabaur“ in der Stadt Montabaur und die Burgruine „Hartenfels“ in Hartenfels untersucht.

Die Methodik, die der Untersuchung (Sichtbarkeitsvorprüfung/ Landschaftsbildanalyse) zugrunde liegt, wird nachfolgend kurz erläutert und die Ergebnisse sind anschließend zusammengefasst.

In einer ersten Untersuchungsstufe wird eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt, um eine Beurteilung der Auswirkungen von geplanten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild vorzunehmen. Diese Sichtachsenanalysen dienen als Grundlage einer Einschätzung der Sichtbeeinträchtigungen durch eine Errichtung von Windenergieanlagen.

Eine wesentliche Grundlage dieser Untersuchung sind Luftbilder und Geländeschnitte, die mittels amtlicher topographischer Karten des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz erstellt wurden. Die Grundlagendaten entstammen einer digitalen Ausgabe der Topographischen Karte 1:50.000. Mithilfe dieses Datenbestandes ist es möglich, definierte Geländeschnitte anzulegen und die zu erwartenden Sichtbeziehungen zu visualisieren.

Die Geländeschnitte sind derart definiert: Es wird davon ausgegangen, dass der Betrachter eine durchschnittliche Körpergröße von 1,80 m hat (bzw. die Augenhöhe bei ca. 1,60 m liegt) und vom schützenswerten Objekt ausgehend in Richtung des Plangebietes (Sonderbaufläche für Windenergieanlagen) blickt. Als Zielpunkt wird eine Windenergieanlage mit einer Höhe von 200 m (Spitze des Rotorblattes) über dem Geländeboden angenommen.

Bei der Interpretation der Geländeschnitte sind grundsätzlich diese Anmerkungen zu beachten:

Waldbereiche, die ggf. in der gebildeten Sichtachse gelegen sind, werden nicht berücksichtigt, weil sich die Höhenangaben auf das Bodenniveau über Normalnull (NN) beziehen. Einige Sichtbeziehungen können wegen ggf. vorhandener Waldbereiche (mit einer Baumhöhe von ca. 30 m bis 40 m) zusätzlich unterbrochen werden. Bei einigen Untersuchungsfällen sind somit weitere Einschränkungen bezüglich der Sichtbarkeit gegeben, die nicht anhand der Diagramme veranschaulicht werden können. Für eine Gesamtbewertung der Sichtbarkeit sind damit weitere Einschränkungen in die Bewertung einzustellen.

Die Blickbeziehungen zwischen den Sonderbauflächen und den einzelnen Gesamtanlagen (ausgehend von den Bezugspunkten „Schloss Montabaur“ in der Stadt Montabaur und der Burgruine „Hartenfels“ in Hartenfels) werden anhand der nachfolgenden Geländeschnitte verdeutlicht.



Blickbeziehung Schloss Montabaur - Sonderbaufläche Nr. 1

Räumliche Entfernung (Luftlinie): ca. 9,7 km

Der Geländeschnitt S 1 (ausgehend von dem Bezugspunkt **Schloss Montabaur**) zeigt den Standort des Betrachters, der in Richtung Plangebiet (Sonderbaufläche Nr. 1) schaut. Die Sichtachse wird mittels der blauen geraden Linie symbolisiert, während die topographische Situation durch die geschwungene schwarze Linie wiedergespiegelt wird (im Kurvendiagramm „Geländeschnitt“). Anhand dieses Schemas wird deutlich, dass der Betrachter eine Möglichkeit hat, die Sonderbaufläche mit den Windenergieanlagen zu sehen, weil zwischen ihm und der Anlage keine Geländeerhebung lokalisiert ist, welche die Sichtachse hin zur Sonderbaufläche unterbricht. Die Entfernung ist jedoch mit mehr als 9 km groß. Bei einer derartig großen Entfernung wären Windenergieanlagen nur bei sehr guter Wetterlage erkennbar. Sie nehmen nur einen weit untergeordneten Anteil des Sichtfeldes ein.

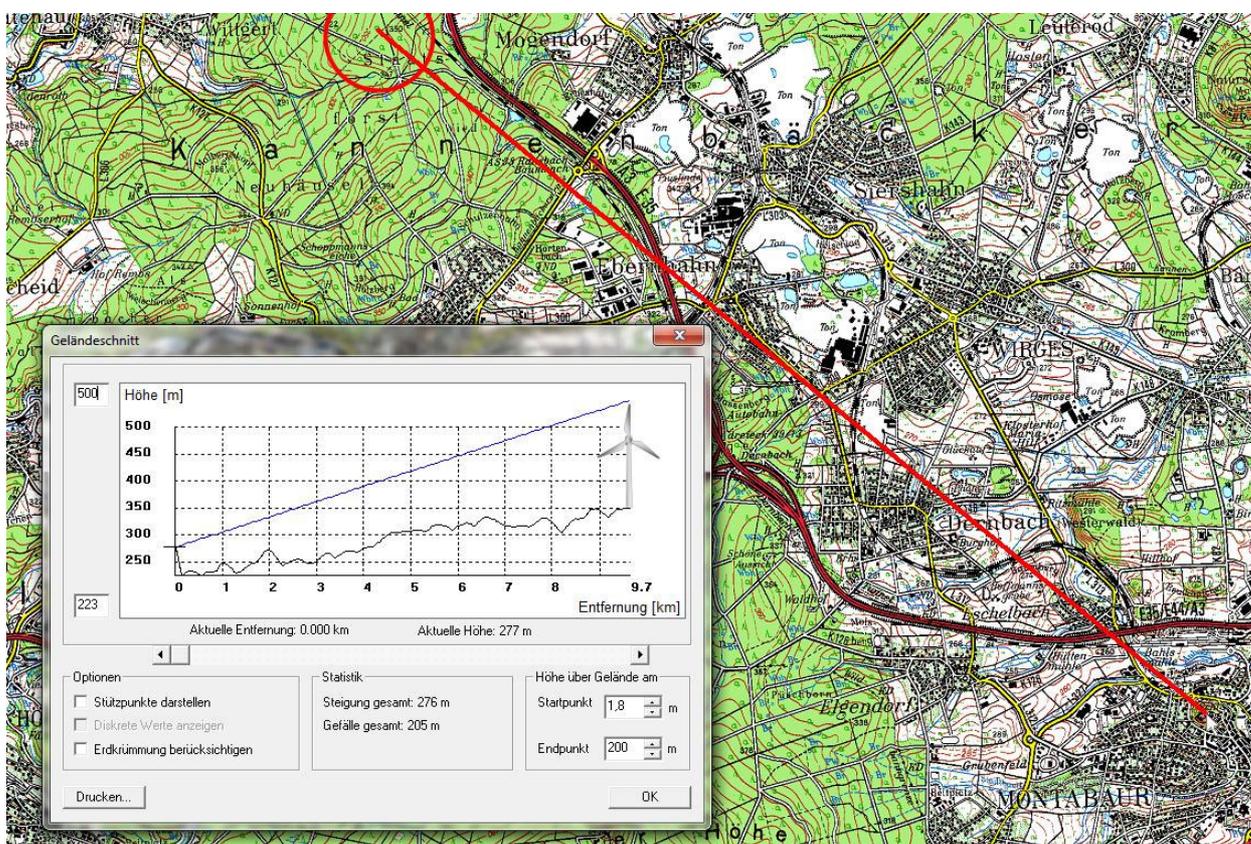


Abb: Geländeschnitt S 1: Standort Schloss Montabaur, Blickrichtung Sonderbaufläche Nr. 1 (unmaßstäbliche Abbildung)

16.03.2016

Blickbeziehung Schloss Montabaur - Sonderbaufläche Nr. 2

Räumliche Entfernung (Luftlinie): ca. 9,8 km

Der Geländeschnitt S 2 (ausgehend von dem Bezugspunkt **Schloss Montabaur**) zeigt den Standort des Betrachters, der in Richtung Plangebiet (Sonderbaufläche Nr. 2) schaut. Anhand dieses Schemas wird deutlich, dass der Betrachter auch hier eine Möglichkeit hat, die Sonderbaufläche Nr. 2 mit den Windenergieanlagen zu sehen, weil zwischen ihm und der Sonderbaufläche keine topographischen Sichtbehinderungen bestehen. Aufgrund der großen Entfernung von ca. 10 km ist davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen nur bei optimaler Wetterlage erkennbar sein werden. Sie nehmen nur einen weit untergeordneten Anteil des Sichtfeldes ein.

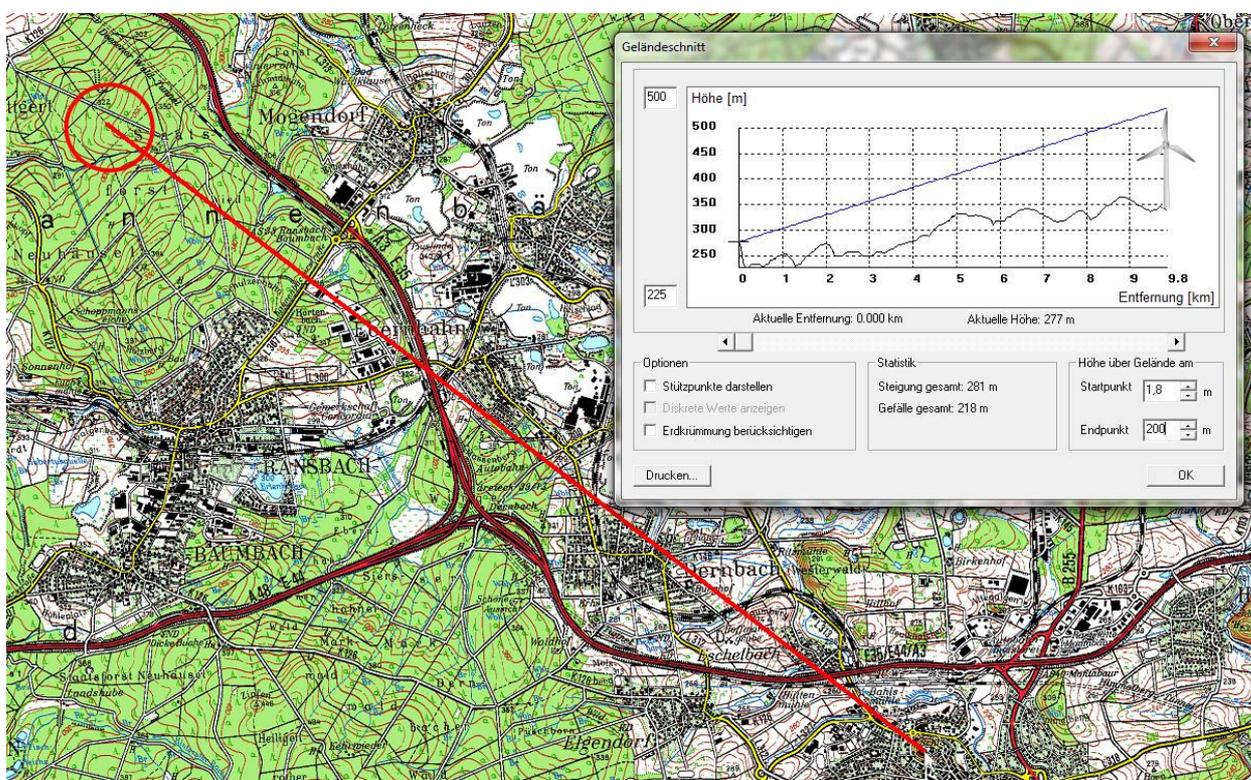


Abb: Geländeschnitt S 2: Standort Schloss Montabaur, Blickrichtung Sonderbaufläche Nr. 2 (unmaßstäbliche Abbildung)

16.03.2016

Blickbeziehung Schloss Montabaur - Sonderbaufläche Nr. 3

Räumliche Entfernung (Luftlinie): ca. 9,1 km

Der Geländeschnitt S 3 (ausgehend von dem Bezugspunkt **Schloss Montabaur**) zeigt den Standort des Betrachters, der in Richtung Plangebiet (Sonderbaufläche Nr. 3) schaut. Anhand dieses Schemas wird deutlich, dass der Betrachter eine Möglichkeit hat, die Sonderbaufläche Nr. 3 mit den Windenergieanlagen zu sehen, weil zwischen ihm und der Sonderbaufläche keine topographischen Sichtbehinderungen bestehen. Aufgrund der großen Entfernung kann auch hier davon ausgegangen werden, dass die Windenergieanlagen nur bei sehr guter Wetterlage erkennbar sein werden.

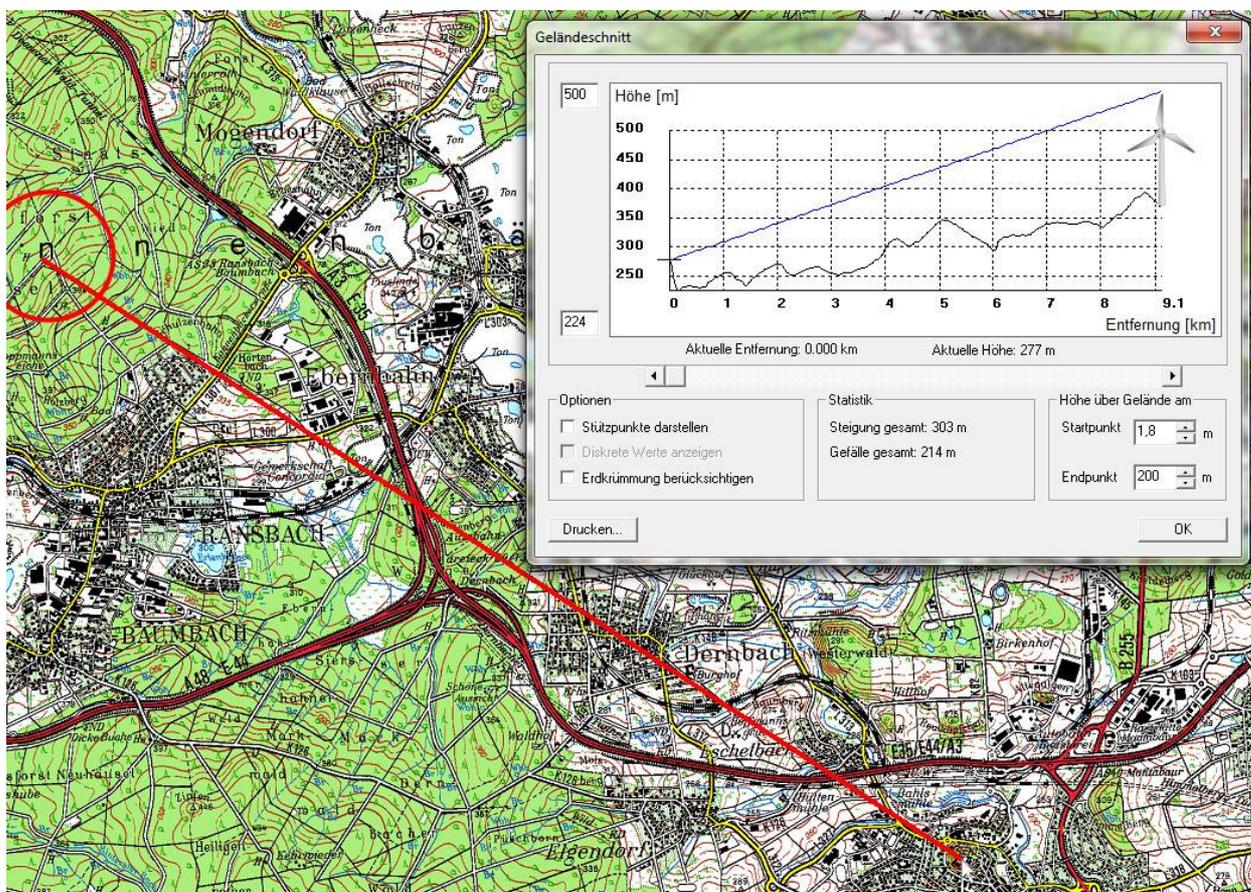


Abb: Geländeschnitt S 3: Standort Schloss Montabaur, Blickrichtung Sonderbaufläche Nr. 3 (unmaßstäbliche Abbildung)

16.03.2016

Blickbeziehung Burgruine Hartenfels - Sonderbaufläche Nr. 1

Räumliche Entfernung (Luftlinie): ca. 9,3 km

Der Geländeschnitt S 4 (ausgehend vom Bezugspunkt der **Burgruine Hartenfels in Hartenfels**) zeigt den Standort des Betrachters, welcher in Richtung Plangebiet (Sonderbaufläche Nr. 1) schaut. Die Sichtachse wird mittels der geraden blauen Linie symbolisiert, während die topographische Situation durch die geschwungene schwarze Linie wiedergespiegelt wird (Kurvendiagramm: „Geländeschnitt“). Anhand dieses Schemas wird deutlich, dass der Betrachter eine Möglichkeit hat, die Sonderbaufläche mit den Windenergieanlagen zu sehen, weil zwischen ihm und den vorgesehenen Windenergieanlagen keine Geländeerhebung lokalisiert ist, welche die Sichtachse hin zur Sonderbaufläche unterbricht. Es bestehen mehrere Erhebungen im Gelände, die die Sichtachse hin zum Plangebiet nicht beeinträchtigen. Die Entfernung beträgt jedoch mehr als 9 km. Teilbereiche der Sonderbaufläche Nr. 1 liegen auch außerhalb des 10 km Radius. Bei einer derartig großen Entfernung wären Windenergieanlagen nur bei optimaler Wetterlage am Horizont erkennbar.

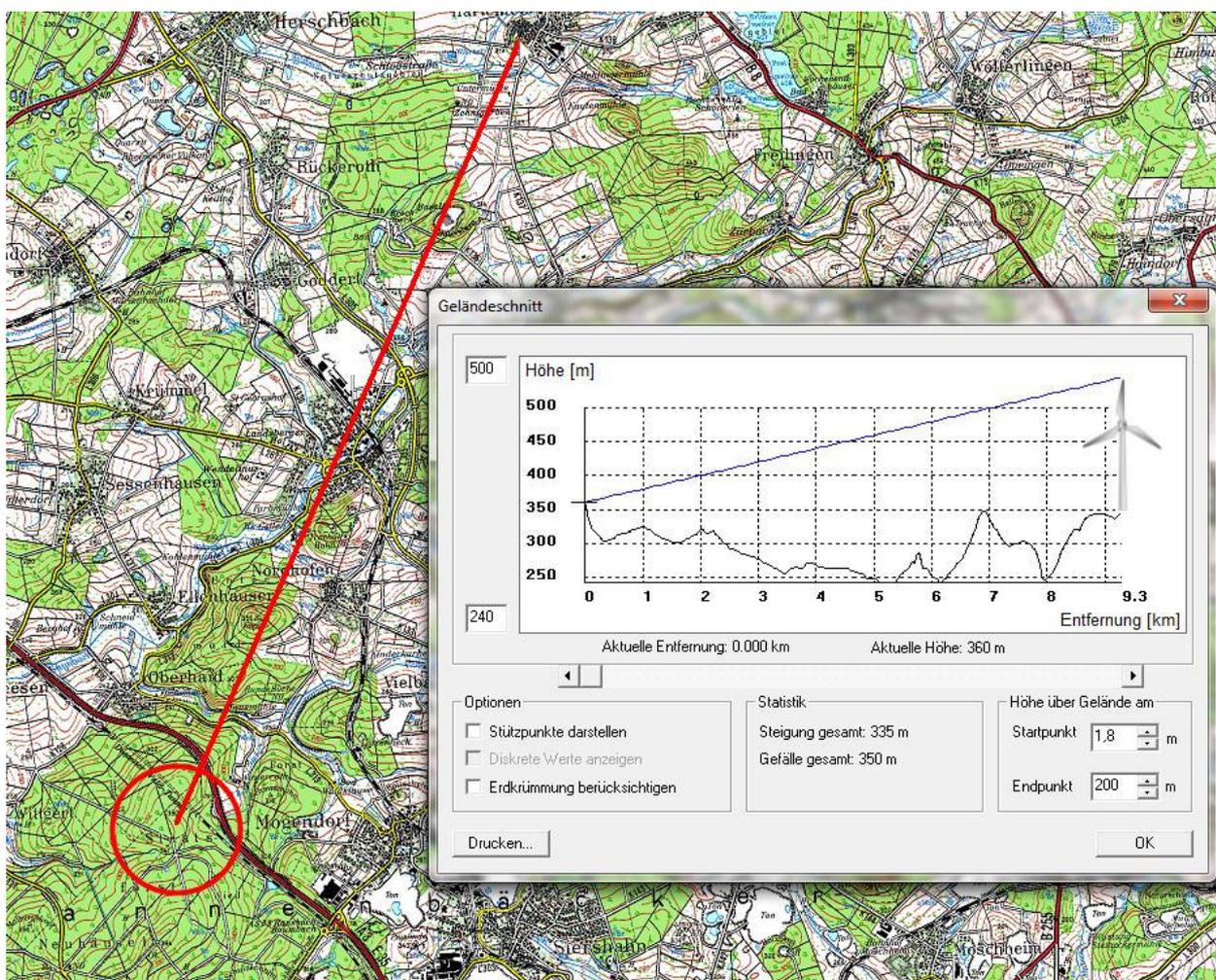


Abb: Geländeschnitt S 4: Standort Hartenfels, Burgruine Hartenfels, Blickrichtung Sonderbaufläche Nr. 1 (unmaßstäbliche Abbildung)

16.03.2016

Blickbeziehung Burgruine Hartenfels - Sonderbaufläche Nr. 2

Räumliche Entfernung (Luftlinie): ca. 9,7 km

Der Geländeschnitt S 5 (ausgehend vom Bezugspunkt der **Burgruine Hartenfels in Hartenfels**) zeigt den Standort des Betrachters, welcher in Richtung Plangebiet (Sonderbaufläche Nr. 2) schaut. Anhand des Geländeschnittes wird deutlich, dass der Betrachter auch in diesem Fall eine Möglichkeit hat, die Sonderbaufläche Nr. 2 mit den Windenergieanlagen zu sehen, weil zwischen ihm und der Sonderbaufläche keine topographischen Sichtbehinderungen bestehen. Aufgrund der sehr großen Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass die Windenergieanlagen einzig bei sehr guter Wetterlage erkennbar sein werden. Sie nehmen nur einen weit untergeordneten Anteil des Sichtfeldes ein. Teilbereiche der Sonderbaufläche Nr. 2 liegen außerhalb des 10 km Radius.

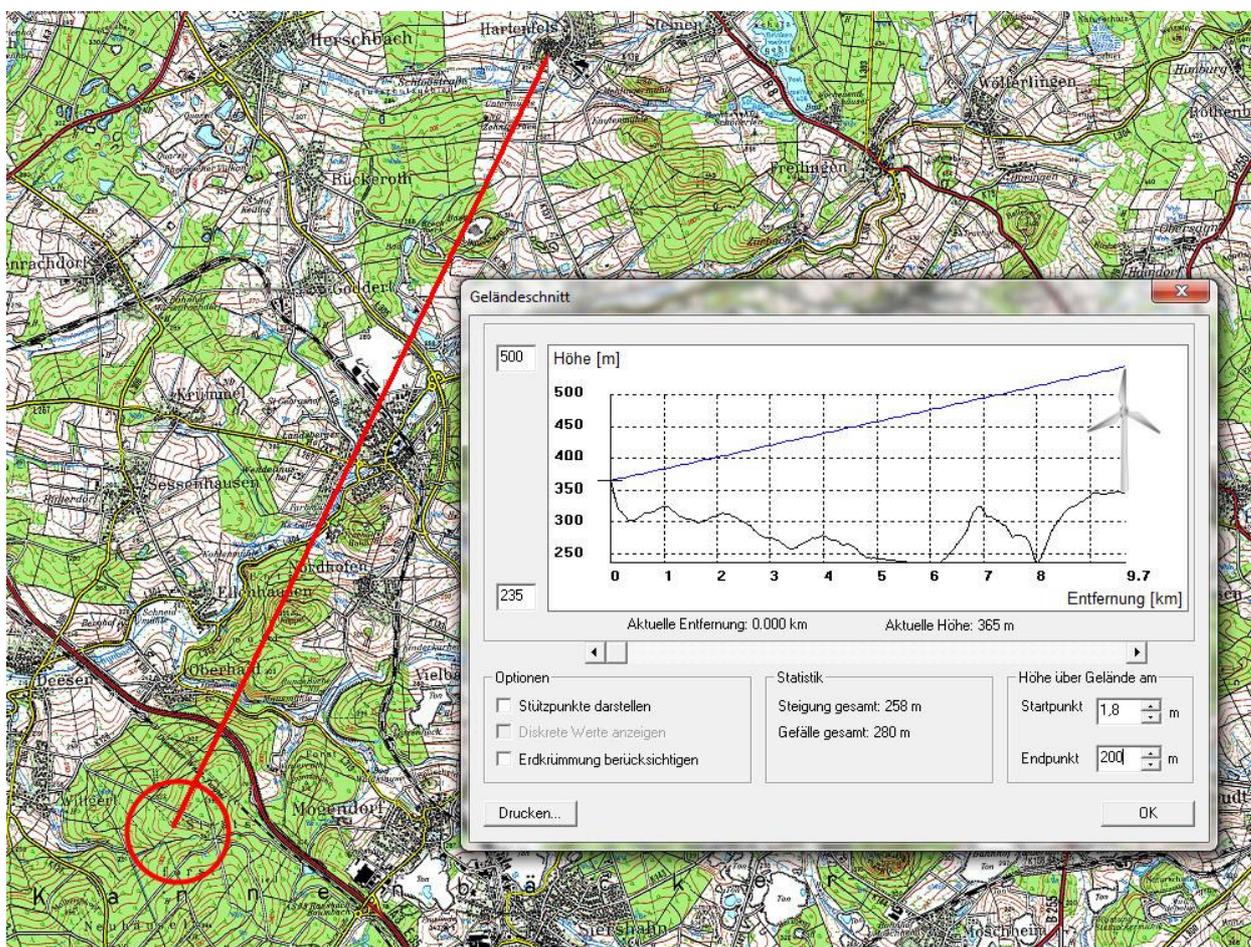


Abb: Geländeschnitt S 5: Standort Hartenfels, Burgruine Hartenfels, Blickrichtung Sonderbaufläche Nr. 2 (unmaßstäbliche Abbildung)

16.03.2016

Blickbeziehung Burgruine Hartenfels - Sonderbaufläche Nr. 3

Räumliche Entfernung (Luftlinie): ca. 10,3 km

Der Geländeschnitt S 6 (ausgehend vom Bezugspunkt der **Burgruine Hartenfels in Hartenfels**) zeigt den Standort des Betrachters, welcher in Richtung Plangebiet (Sonderbaufläche Nr. 3) schaut. Anhand des Schnittes wird deutlich, dass der Betrachter eine Möglichkeit hat, die Sonderbaufläche Nr. 3 mit den Windenergieanlagen zu sehen, weil zwischen ihm und der Sonderbaufläche keine topographischen Sichtbehinderungen bestehen. Aufgrund der großen Entfernung von über 10 km ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen allein bei sehr guter Wetterlage erkennbar sein werden. Die Flächenbereiche, die innerhalb des 10 km Radius liegen, befinden sich im äußersten Norden der Sonderbaufläche, während der Großteil der Fläche außerhalb des 10 km Radius liegt.

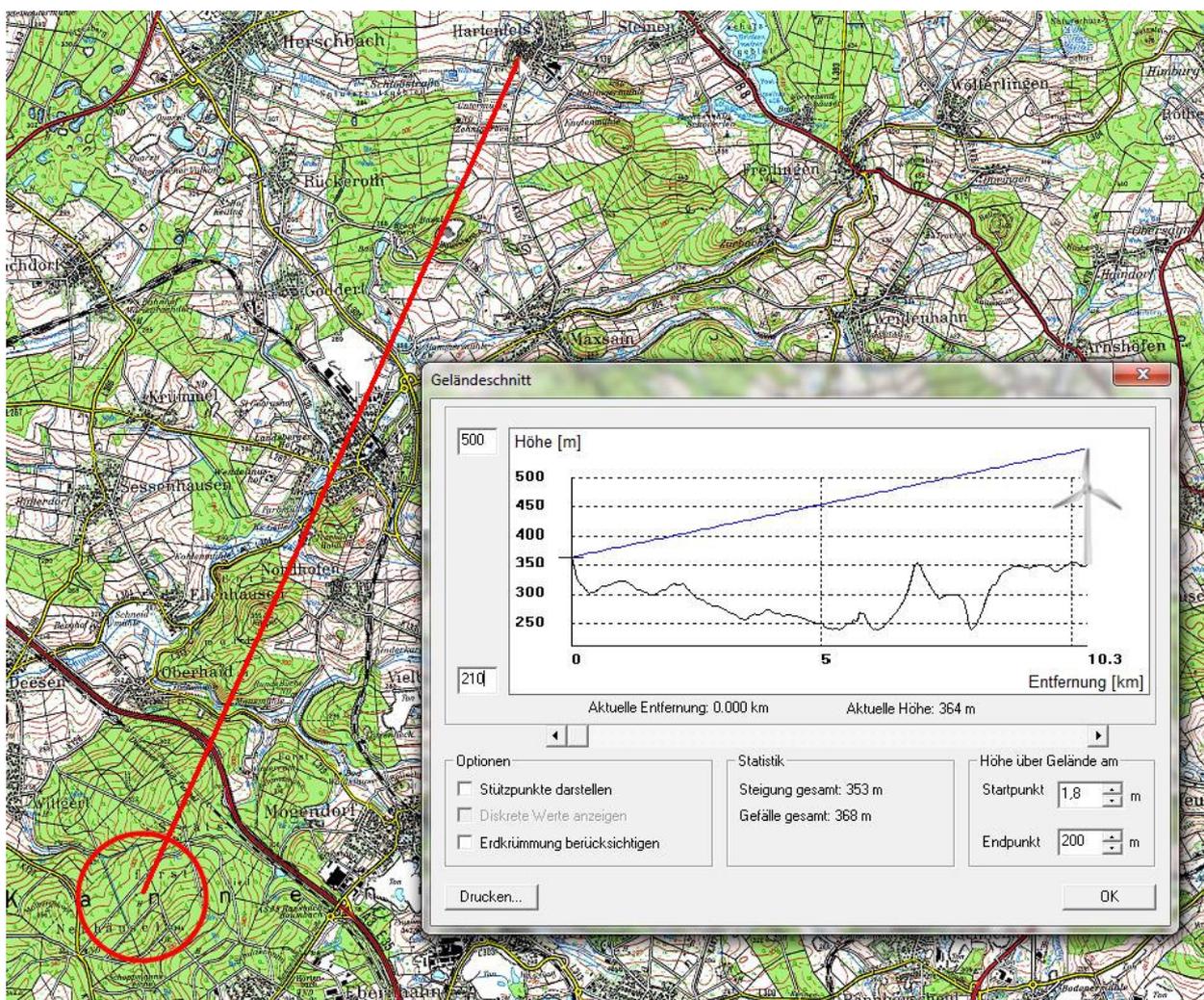


Abb: Geländeschnitt S 6: Standort Hartenfels, Burgruine Hartenfels, Blickrichtung Sonderbaufläche Nr. 3 (unmaßstäbliche Abbildung)

16.03.2016

Als grundlegendes Ergebnis ist festzustellen, dass Windenergieanlagen, die innerhalb der Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3 errichtet würden, theoretisch lediglich vom Schloss Montabaur aus sowie von der Burgruine in Hartenfels aus eingesehen werden könnten.

Bei den untersuchten und bewertungsrelevanten Sichtbeziehungen ist auf eine erhebliche Entfernung der Gesamtanlagen zu den geplanten Windenergieanlagen hinzuweisen.

Bei den aufgezeigten Szenarien liegen alle bewertungsrelevanten Gesamtanlagen in einer Entfernung von mehr als 9 km (Luftlinie) zu den Mittelpunkten der Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3. Bei einzelnen untersuchten Fällen befinden sich große Teilbereiche der Sonderbauflächen sogar außerhalb des 10 km Radius (speziell bei der Burgruine Hartenfels). Die Anlagen liegen aufgrund der großen Entfernung von 9 bis 10 km im Fernbereich.

Im Hinblick auf direkte Sichtbeziehungen sind weitere Einschränkungen (z. B. nicht berücksichtigte Waldbereiche, Witterungsabhängigkeit etc.) zu berücksichtigen.

Als Ergebnis ist insgesamt zu schlussfolgern, dass die potentielle Sichtbarkeit der geplanten Windenergieanlagen und das daraus resultierende Beeinträchtigungspotential stark eingeschränkt ist.

Die geplanten Windenergieanlagen werden aufgrund der erheblichen Entfernung nur einen untergeordneten Teilbereich des Sichtfeldes einnehmen und am Horizont erkennbar sein.

In der Gesamtbewertung auf Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist festzustellen, dass von einer nachhaltigen optischen Beeinträchtigung der Burgruine Hartenfels und des Schlosses Montabaur durch die geplanten Windenergieanlagen nicht auszugehen ist.

Abschließende detaillierte Bewertung bezüglich einer eventuellen optischen Beeinträchtigung der zu schützenden Objekte sind nach Erforderlichkeit im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Bei der Detailbewertung im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind insbesondere die Kriterien nach dem Sonderrundschreiben des Landkreistag Rheinland-Pfalz vom 12.03.2013 zu beachten, um den Anforderungen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Im Sonderrundschreiben ist formuliert:

„Nach dem Denkmalschutzrecht ist die Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn hierdurch ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutz- und pflegegesetzes - DSchPflG). Eine Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das geplante Vorhaben so überdimensioniert ist, dass die Wirkung des in der engeren Umgebung befindlichen Baudenkmal verloren gehen würde oder wenn die Wahrnehmung des Denkmals wegen auffälliger Effekte oder einer aufdringlichen Architektursprache gravierend gestört würde. Dabei ist die Umgebung Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet (§ 4 Abs. 1 DSchPflG). Über die Genehmigung entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 13a Abs. 3 Satz 1 DSchPflG).“

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

8 LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Die landschaftsplanerischen Belange sind bei der Flächenfindung, d. h. der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen entsprechend des Standorteignungsgutachtens, mit berücksichtigt worden. Letztendlich werden derartige Potentialflächen entstehen, die ein vergleichsweise geringes Beeinträchtigungspotential mit sich bringen. Mittels der Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus landschaftsplanerischer Sicht alle hochwertigen Bereiche ausgeschlossen. Im Einzelnen kamen folgende Bereiche nicht als Potentialflächen infrage (zusammenfassende Darstellung):

- *Naturschutzgebiete (pauschal geschützte Flächen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz) zzgl. 100 m bzw. 200 m Puffer (innerhalb und außerhalb der Verbandsgemeinde)*
- *FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ zzgl. eines Vorsorgeabstandes von 100 m*
- *Naturparke „Nassau“ und „Rhein-Westerwald“*
- *Naturpark-Kernzone („Montabaurer Höhe“) zzgl. 200 m Puffer*
- *Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2006*
- *Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP 2006*
- *Vorranggebiete für die Forstwirtschaft gemäß RROP 2006*
- *Natur-, Boden- und Kulturdenkmäler zzgl. 50 m Puffer*
- *Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete der Zonen I und II*
- *Schutzabstände zu bekannten Vorkommen (lokalisierte Bruthorste) des Rotmilan (Schutzabstand von 1,5 km) und Schwarzmilan (Schutzabstand von 1,0 km) sowie Schutzabstand zu Vorkommen des Schwarzstorchs*

Für weitergehende Einzelheiten wird auf den Inhalt, die Plankarten und detaillierten Erläuterungen im Standorteignungsgutachten von 2012/ 2013 verwiesen.

8.1 Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung

Für neu beabsichtigte Eingriffe, die durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung ihren ersten „planerischen Segen“ erhalten sollen, sind stets auch entsprechende landespflegerische Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dafür gibt es eine Reihe verschiedener Möglichkeiten, die gemäß fachlichem Denken danach ausgerichtet werden sollen, den Ausgleich möglichst nahe am Ort des Eingriffs und möglichst funktional herzustellen.

Die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Sinne von Sonderbauflächen ist grundsätzlich als **Angebotsplanung** zu verstehen. Ob tatsächlich sämtliche Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden können, ist derzeit nicht absehbar. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden. Somit ist nicht absehbar wie viel Boden durch die Errichtung der Fundamente,

16.03.2016



der Anlage von Aufstellflächen für die Transformatoren, Baumaschinen oder Zufahrten versiegelt wird. Eine detaillierte Mengenermittlung ist erst im Zuge der konkreten Objektplanung möglich. Das gilt ebenso für erforderliche Rodungen im Waldbereich.

Im Zuge der Detailplanungen sind die notwendigen Ausgleichserfordernisse zu ermitteln und funktional geeignete Maßnahmen zu bestimmen. Die Rodung von Wald ist durch Wiederaufforstung im Verhältnis 1 zu 1 gemäß Landeswaldgesetz auszugleichen. Neben dem forstrechtlichen Ausgleich kann bei Anlage von standortgerechten Laubwäldern mit stufig aufgebauten Waldrändern auch ein naturschutzfachlicher Ausgleich durch die Anlage eines hochwertigen Biototyps erreicht werden.

Im Allgemeinen bieten die im Flächennutzungsplan dargestellten Kompensationssuchräume im Offenland und Waldbereich auch für die durch die vorliegende Planung entstehenden Eingriffe ausreichende Möglichkeiten einen funktionalen Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu schaffen.

Sofern so genannte „Umweltvorsorgeplanungen“ der Forstverwaltungen in den einzelnen Forstrevieren vorliegen, können hierin vorgesehene landschaftsplanerische Maßnahmen zur Aufwertung von Waldbeständen umgesetzt werden. Es kann dann hierauf im Zuge einer konkreten Ausgleichsflächenplanung für die einzelne Windenergieanlage im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zurückgegriffen werden.

Umsetzungspotenziale für Ausgleichsmaßnahme werden damit teilweise innerhalb der Sonderbauflächen gesehen, darüber hinaus bestehen durch die räumliche Situation Möglichkeiten in den teils umfangreichen, angrenzenden Waldbereichen um die Sonderbauflächen herum Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Weitergehende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Fall eines konkreten Bauantrags zu ermitteln und umzusetzen.

Grundsätzlich ist die Beschränkung der Größen der Fundamente und der Transformatoren zu empfehlen. Die Fundamente der Anlagen sollten auch wieder mit mehreren Dezimetern Erde überdeckt werden, um so den Eingriff in den Boden und Wasserhaushalt zu kompensieren. Eine Eingrünung mit einheimischen Sträuchern und Gehölzen der Flächen um das Fundament herum, ist auch empfehlenswert.

Weiterhin sollten alle notwendigen Zuwegungen und Stellflächen für Kräne nur mit Schotter befestigt werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig landschaftsbildaufwertende Maßnahmen zu wählen. Eingriffe in Waldbereiche sind 1 zu 1 auszugleichen.

Zur farblichen Gestaltung der Anlagen sollten nur nicht reflektierende, mattschattierte Farben in Anlehnung an den Farbton Lichtgrau gewählt werden. Eine Grünschattierung im Bereich der ersten 10er Meter Mastlänge ist möglich und zum Schutz des Landschaftsbildes wünschenswert.

8.2 Hinweise zu einzelnen Konzentrationsflächen

alle Sonderbauflächen:

- Windenergieanlagen innerhalb bestehender, sogenannter „erweiterter Wasserschutzgebietszonen“ (Zone III eines Wasserschutzgebietes) sind erst dann zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im baurechtlichen oder bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzge-

16.03.2016



bietsverordnung erzielt werden kann. Es bedarf entsprechend einer objektbezogenen Einzelfallprüfung auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene.

- Ausweislich der Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur vom 03.03.2015, vorgetragen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB ist in einer Entfernung von ca. 550 m zu den 3 Sonderbauflächen die Errichtung einer Grünbrücke an der Bundesautobahn A 3 als Querungsmaßnahme für Wald bewohnende Säugetiere geplant. Diese soll zwischen Oberhaid und dem Parkplatz Welschhahn verortet werden. Planungsgrundlage ist das Konzept zur Wiedervernetzung vom Bundesamt für Naturschutz (BfN). Dieses hat den Abschnitt an der A 3 als prioritären Wiedervernetzungsabschnitt vorgeschlagen. Der Bau der Grünbrücke erfolgt als Kompensationsmaßnahme für die Aus- und Neubaumaßnahmen der Autobahn A 3.

Weitergehende Detailbewertungen konkreter Windenergiestandorte sind einzelfallbezogen im Verfahren nach BImSchG vorzunehmen.

Sonderbaufläche 01:

Ausweislich der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, Immobilien, Region Mitte vom 03.02.2015, vorgetragen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB wird die Sonderbaufläche 01 von Teilflächen der Ausgleichsflächen mit der Bezeichnung A 2.1.9 teilweise im Nordwesten überlagert.

Diese Fläche mit LBP-Maßnahme sollte nicht bei der konkreten Standortwahl für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Sollte sie dennoch im Zuge einer konkreten Standortwahl eines Investors/Projektierers für eine Windenergieanlage Verwendung finden, bedarf es zusätzlich einer (anteiligen) Verlegung der Kompensationsfläche und Abstimmungen mit dem Träger der Fachplanung. Diese Aspekte sind dann im Einzelfall im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG zu klären.



9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG

9.1 Rechtliche Grundlagen

Mit den Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Entscheidend ist hier insbesondere § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“).

Dieser Paragraph lautet:

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BnatSchG i.d.F. vom 01. März 2010).

Besonders geschützte Arten werden:

- im Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie),
- in der Anlage 1, Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO) aufgeführt.

Des weiteren zählen die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Arten.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die strengere Vorschriften gelten. Dies sind die Arten, die im Anhang IV der FFH – Richtlinie und in der Spalte 3 der BArtSch-VO aufgelistet sind.

Alle Vogelarten werden in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt:

Zum Verhältnis Artenschutzrecht und Bauleitplanung:

Weder bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch bei Bebauungsplänen finden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unmittelbare Anwendung. Auf die gemeindliche Bauleitpla-

16.03.2016



nung finden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ebenso wenig unmittelbare Anwendung wie im Bereich der Raumordnung und Landesplanung, denn verbotsrelevant sind allein die tatsächlichen Maßnahmen und Einwirkungen sowie ihre administrative Zulassung, nicht aber bereits die planerische Vorbereitung eines Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan lässt keine artenschutzrechtlich relevanten Einwirkungen zu. Er stellt eine reine Angebotsplanung dar, mit der die Rahmenbedingungen für eine mögliche Bebauung vorgegeben werden. Die (Verbands-) Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist daher nicht eigentlicher Adressat der artenschutzrechtlichen Verbote (Fellenberg, in: Kerkmann (Hrsg.) Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Auflage 2010, § 7, Rn. 43). Artenschutzrechtliche Hindernisse realisieren sich daher in der Regel erst auf der Ebene des Planvollzugs, während die Bauleitplanung von der Aufgabe entlastet ist, die entsprechenden Konflikte bereits abschließend zu bewältigen. Auch wenn die Anforderungen des Artenschutzes auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, dürfen diese lediglich nicht dazu führen, dass die Inhalte des Bauleitplanes aus Rechtsgründen dauerhaft nicht verwirklicht werden können.

In der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt daher eine Prognose, ob ggf. unüberwindbare artenschutzrechtliche Belange verletzt sind. Dabei sind jedoch folgende wesentliche Rahmenbedingungen und Faktoren in der Bewertung zu berücksichtigen:

- Die Darstellung von Konzentrationsflächen stellt eine reine Angebotsplanung dar. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt nur einen punktuellen Eingriff innerhalb in der Regel großer Sonderbauflächen dar.
- Die genaue Anzahl und die genaue Lage der Standorte möglicher WEA werden im Flächennutzungsplan nicht festgelegt. Daher ist keine abschließende Bewertung der Eingriffsintensität möglich. Dies kann erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Einzelanlage erfolgen, wenn der genaue Standort bekannt ist.

9.2 Zusammenfassung von Ergebnissen des artenschutzfachlichen Gutachtens des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ vom Dezember 2012 und vom Juli 2015

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hatte 2012 das Büro Umweltplan Redlin – Büro für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformation mit einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten beauftragt, um tabuhafte Konfliktbereiche mit Windenergieanlagen auf FNP-Ebene zu ermitteln.

Die Untersuchungen fanden im Jahr 2012 statt. Untersucht wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die besonders windkraftrelevanten Arten. Im Einzelnen erfolgten Erfassungen und Bewertungen zu:

- Rast- und Zugvogelerfassung
- Brutvogelerfassung (Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Uhu)
- Fledermäusen
- Wildkatze

Für Einzelheiten der Untersuchungen und Ergebnisse ist auf das umfangreiche Gutachten in Text und Karten zu verweisen.

Die wesentlichen planungsrelevanten Auswirkungen für den FNP werden nachfolgend dargestellt:

- **Schwarzstorchvorkommen:** Das Schwarzstorchvorkommen im Norden des VG-Gebiets konnte bestätigt werden. Ein konkreter Bruthorst konnte nicht ermittelt werden. Es wurde fachgutachter-

16.03.2016



lich ein Aktionsraum ermittelt und festgelegt. Dieser ist gemäß den gutachterlichen Empfehlungen als Taburaum für WEA zu werten (vgl. S. 16/17 des Gutachtens: „Der Flugkorridor des Schwarzstorchs zwischen Brut- und Nahrungshabitat, ist von Windenergieanlagen freizuhalten, da ansonsten die Funktion dieser Habitate verloren geht. [...]“).

- **Brutvögel:** Seitens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) werden Mindestabstände (Taburäume) zu windkraftsensiblen Vogelarten vorgegeben. Diese sind auch in das artenschutzrechtliche Gutachten des Landes Rheinland-Pfalz³ eingeflossen und sind Grundlage der Empfehlungen des Artenschutzgutachtens des Büros Umweltplan Redlin. Hiernach sind Mindestabstände zu Bruthorsten:
 - Rotmilan: 1,5 km Abstand
 - Schwarzmilan: 1,0 km Abstand
 - Uhu: 1,0 km Abstand
 - Schwarzstorch: 3,0 km Abstand
- Die empfohlenen Mindestabstände werden zur Rechtssicherheit der Gesamtplanung zum FNP als Tabuflächen im FNP-Verfahren berücksichtigt. Das Gutachten führt hierzu auf S. 16 aus: „Aufgrund der besonderen Bedeutung der oben genannten Brutvogelarten sind die Abstandsempfehlungen (LAG-VSW 2012) als planerische „Tabubereiche“ zu berücksichtigen, denen im Umfeld des betrachtungsrelevanten Brutvorkommens (Fortpflanzungsstätte) grundsätzlich ein sehr hohes Konfliktpotential zuzuordnen ist. Die Abstandsregelung für Windenergieanlagen wird sowohl bei landesweiten Planungen als auch bei gerichtlichen Entscheidungen als Richtwert herangezogen.“ Bei Beachtung der Abstandsregelungen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht gegeben (Seite 24 des Gutachtens).
- In der Ergebniskarte des Gutachtens des Büros Umweltplan Redlin sind die ermittelten Bruthorste und Brutreviere mit den empfohlenen Mindestabständen eingetragen. Dies hat im Vergleich zu den bislang (Planfassung Verfahren § 20 LPlG, § 4 (1) BauGB) vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zur Folge, dass die Flächen 4 (Alsbach), 5 (Alsbach), 6 (Breitenau) und 7 (Breitenau/Deesen) aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen werden konnten.
- Nur im Osten des VG-Gebietes konnten Teilbereiche der Flächen 1, 2 und 3 ausgewiesen werden.
- **Vogelzug:** Die nachgewiesenen Zugbewegungen der Kraniche (und weiterer Vogelarten) können bestätigen, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach in den Zugphasen flächendeckend überflogen wird. Bei günstigen Witterungsbedingungen haben Windkraftanlagen keinen Einfluss auf den Kranichzug. Meideverhalten treten bei widrigen Wind- und Sichtverhältnissen auf. Insbesondere an Nebeltagen sind als Minimierungsmaßnahmen kurzfristige Betriebszeitenbeschränkungen durch ein temporäres Abschalten von WEA durchzuführen.
- **Fledermäuse:** Die Fledermausvorkommen innerhalb der WEA-Potentialflächen wurden im Sinne einer Ersteinschätzung auf FNP-Ebene erfasst und gutachterlich bewertet. Die Fläche 05 ist tendenziell als ungeeignet bewertet worden. Für die übrigen Flächen ergeben sich gewisse Konfliktbereiche, jedoch kein automatischer, tabuhafter Ausschluss. Es wären hier auf Objektebene (konkretes bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vertiefte Untersuchungen erforderlich.

³ Gutachten: „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“ vom 13.09.2012

16.03.2016



- **Wildkatze:** Seitens der Masgeik-Stiftung machen wissenschaftlich abgesicherte Nachweise, Fotonachweise und Beobachtungen deutlich, dass die Wildkatze das Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach mehr oder weniger flächendeckend besiedelt. Auf FNP-Ebene wird im Gutachten letztendlich kein tabuhafter Ausschluss erkannt. Es wären auch hier auf Objektebene (konkretes bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) vertiefte Untersuchungen erforderlich.

Das Gutachten des Büros Umweltplan Redlin kommt zu folgender abschließenden, fachlichen Empfehlung:

„Um artenschutzrechtliche Belange im Bereich der geplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen soweit als möglich zu reduzieren wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die Sonderbauflächen nur in Gebieten mit geringem Konfliktpotential der gegenüber für Windenergieanlagen sensiblen und bestandsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten auszuweisen. Die konfliktärmeren Bereiche der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach liegen innerhalb des großräumigen Waldgebietes nördlich von Ransbach-Baumbach. Ziel der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sollte daher eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen auf den geeigneten und konfliktarmen Standorten sein.“

Nach Eingang einer privaten Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB im Februar 2015, unter Aufführung artenschutzrechtlicher Aspekte wurden ergänzende Recherchen vorgenommen. Hierzu erfolgten ergänzende Ortsbegehungen seitens des Büros für Raum- und Umweltplanung RU-Plan (Redlin + Renz). Gemeinsam mit dem privaten Petenten wurde ein Ortstermin am 31.07.2015 durchgeführt, da dieser in seiner Stellungnahme einen Brutstandort benannt hatte. Dabei konnte ein Bruthorst kartiert werden, der in 2012 noch nicht vorhanden war.

Im Anhang der Begründung wird das Ergebnisprotokoll zur Kartierung vom 31.07.2015 durch das Büro für Raum- und Umweltplanung RU-Plan (Redlin + Renz) wiedergegeben. Es wird nachfolgend aus dem Ergebnisprotokoll zitiert:

„(...) Ein Schwarzmilanpaar besiedelte in 2015 an der K127 (zwischen Ransbach-Baumbach und Wittgert/Breitenau) einen neuen Horst, der ca. 50m neben dem vorhandenen und in 2015 besiedelten Rotmilanhorst liegt.

Dieser neue Horststandort hat jedoch keine neuen Einschränkungen (z.B.: Verkleinerung der Sonderbaufläche 01) zur Folge, da der Schutzabstand des Schwarzmilanhorstes (1km) innerhalb des bestehenden Schutzabstandes des Rotmilans(1,5km) liegt.“

Für die Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen ergaben sich aus dem zusätzlichen Bruthorst des Schwarzmilans keine Änderung. Die planungsrechtlich windkraftrelevanten Arten wurden mit dem maximal erforderlichen Mindestabstand berücksichtigt.

Die neueren Informationen aus dem Ergebnisprotokoll des Büros RU-Plan zur Kartierung vom 31.07.2015 wurden redaktionell in die Planunterlagen für die Schlussfassung eingearbeitet.

9.3 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Flächennutzungsplanung und Verträglichkeitsprognose

Die Verbandsgemeinde hat bei der Flächenermittlung und -findung geeigneter Sonderbauflächen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Es sei hier insbesondere auf die Ergebnisse der Restrik-

16.03.2016



tionsanalyse – Stufe 2, die Informationskarte Avifauna/ Fauna des Standorteignungsgutachtens und die Darlegungen im Erläuterungsbericht verwiesen.

Zur sachgerechten Erfassung faunistischer Kriterien und des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten, soweit aufgrund des vorliegenden Datenmaterials möglich, erfasst und räumlich lokalisiert.

Die folgenden Arten sind in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Nutzung durch die Windenergie: **Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch**, diverse Fledermausarten und die Wildkatze.

Die Datenmaterialien und Informationen wurden im Wesentlichen aus folgenden Quellen erhoben, übernommen bzw. ausgewertet:

- Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen für die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach aus den Jahren 2008 und 2009, Karst Ingenieure GmbH, 56283 Nörtershausen
- Datenmaterial vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht:
 - Daten zum Vorkommen des Rotmilan (Kartierungszeitraum von 2004 bis 2006)
 - Daten zum Vorkommen von Fledermausarten (Kartierungszeitraum von 1987 bis 1992)
 - Daten zum Vorkommen der Wildkatze (Kartierungszeitraum von 2006 bis 2008).
- Artenschutzfachliches Gutachten des Büros „Umwelt-Plan Redlin“, Büro für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformation: „Artenschutzfachliche Beurteilung im Rahmen der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach“ (in der Fassung von Dezember 2012; Kartierung der windkraftrelevanten Vogelarten im Jahr 2012):
 - Karten- und Datenmaterialien zu den Vorkommen von Rotmilan- und Schwarzmilan (Verortung der Bruthorste, Darstellung von Flugbeziehungen etc.)
 - Datenmaterial zum Vorkommen des Schwarzstorches (u. a. Sichtbeobachtungen, Darstellung von Flugbeziehungen)
 - Datenmaterial zum Vorkommen der Wildkatze, weiteren Vogelarten etc.
- Informationen aus den Beteiligungsverfahren bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Zeitraum von 2004 bis 2011 und aus den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens der aktuellen 1. Änderung des Flächennutzungsplans in den Jahren 2012/ 2013 (insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde)
- Datenmaterial und Erhebungen aus der Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde
- Angaben aus der Fachliteratur: „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ von Isselbacher und Isselbacher; Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 2001

Zu den bekannten und ermittelten Rotmilan- und Schwarzmilanbruthorsten (gemäß der gutachterlichen Erfassung von 2012) sind diese Schutzabstände vorgesehen: ein Schutzabstand von 1,5 km zu Rotmilanbruthorsten und von 1,0 km zu Schwarzmilanbruthorsten. Zum Schwarzstorchvorkommen wird ein Schutzbereich (auf der Plankarte ist ein „Aktionsraum“ dargestellt) freigehalten. Diesbezüglich wird auf das artenschutzfachliche Gutachten des Büros „Umwelt-Plan Redlin“ und den Beschluss des Verbandsgemeinderates Ransbach-Baumbach vom 10. Juni 2013 verwiesen.

Alle Flächenabstände werden in Anlehnung an die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2008) und/ oder der gutachterlichen Empfeh-

16.03.2016



lung des Büros für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformation „Umwelt-Plan Redlin“ vorgenommen.

Auf Grundlage der vorgenommenen Erhebungen und Bewertungen hat sich eine Plankonzeption ergeben, die starke Konfliktbereiche von vorneherein ausnimmt.

Im Flächennutzungsplan werden zu den verbleibenden Potentialflächen, die als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, Empfehlungen und Hinweise gegeben, die zur Minimierung eines artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials beitragen. Es sind u. a. folgende Empfehlungen und Hinweise:

- die Empfehlung, dass innerhalb von Waldbereichen höherwertige Biotopstrukturen, die in der Biotopkartierung und der Planung vernetzter Biotopsysteme erfasst sind, bei der konkreten Standortwahl/ Standortplatzierung nicht berücksichtigt werden.
- der Hinweis darauf, dass erforderliche Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vegetations- und Brutzeit (Rodungszeitraum vom 1. Oktober bis Ende April) erfolgen.
- der Hinweis, dass bei konkreten Genehmigungsanträgen zu Einzelanlagen in der Regel artenschutzrechtliche Fachgutachten erforderlich werden (Inhalte und Detaillierungsgrad bedürfen weitergehenden Abstimmungen).

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass sich die artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung bezüglich des Detaillierungsgrades von denjenigen im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG unterscheiden. Bei Genehmigungsanträgen sind ergänzende, vertiefende Untersuchungen erforderlich, um auch Anforderungen an die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung auf Objektebene zu erfüllen.

Es ist nach derzeitigem Kenntnis- und Bewertungsstand nicht davon auszugehen, dass aufgrund der vorgenommenen Plankonzeption einschließlich der ausgesprochenen „Auflagen“ die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch den Flächennutzungsplan keine artenschutzrechtlichen Belange verletzt werden.

16.03.2016



II UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2A BAUGB

II.1 Einleitung

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut", in der Abwägung kommt man dann zum „Inkaufnehmen“ der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der FNP-Planung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich einzig auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte der vorliegenden FNP-Planung als Teilplan Windenergienutzung zum Gegenstand werden. Der Flächennutzungsplan in der Gesamtfassung der Neuaufstellung ist nicht Untersuchungsgegenstand, weil dieser Bauleitplan bereits wirksam ist und nicht den Bestimmungen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.



II.2 Kurzdarstellung der Planungsinhalte

Die Konzeption der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sieht im aktuellen Planentwurf 3 Flächen vor, die als Angebotsflächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen.

Bei diesen Flächen handelt es sich um Standorte, die sich aufgrund der angewendeten städtebaulichen Planungskriterien ergaben und somit das Ergebnis der Standorteignungskonzeption waren. In der nachfolgenden Tabelle sind die nummerierten Konzentrationsflächen und die jeweiligen Flächenangaben in einer Übersicht aufgelistet:

Potentialfläche Nr.	Flächengröße in Hektar
1	48,9
2	3,9
3	65,2
Gesamtgröße	118
Prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtgröße der Verbandsgemeinde	ca. 2,4 %

Tabelle: Flächenbilanz der geplanten Ausweisungen im Flächennutzungsplan
(Stand: Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB; 07/ 2014; Flächenangaben in Hektar)

Die Flächengröße der auszuweisenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung beträgt in der Summe insgesamt ca. 118 ha. Dieser Wert entspricht einem Anteil von **ca. 2,4 Prozent** des Verbandsgemeindegebietes (Gesamtgröße von 4.986 ha).

II.3 Darstellung planungsrelevanter fachlicher Grundlagen

II.3.1 Vorgaben übergeordneter Planungen

Im wirksamen **Landesentwicklungsprogramm IV** (LEP IV) wird das Leitbild „Erneuerbare Energien“, inklusive der Windkraft, thematisiert. In der Gesamtkarte des LEP IV werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Nutzung von Windenergie dargestellt. Diese Ausweisungen basieren auf Grundlage von Regionalen Raumordnungsplänen, aus denen sich konkrete Abgrenzungen und Verbindlichkeiten ergeben. Für die Region Mittelrhein-Westerwald bestehen keine entsprechenden Ausweisungen.

In der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (S. 159) werden landesweit bedeutsame Gebiete mit hoher Windhöflichkeit gekennzeichnet. Die Darstellung beruht einzig auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten 50 m über Grund (Jahresmittelwerte); eine Verschneidung mit anderen Ansprüchen an den Raum erfolgte nicht. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP kann davon ausgegangen werden, dass eine vernünftige Steuerungsfunktion auf Grundlage des LEP IV nicht gegeben ist – insbesondere in den Bereichen, in denen keine Ausweisung auf Grundlage der Regionalen Raumordnungspläne erfolgte.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV – „Erneuerbare Energien“

Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Jahren 2012 und 2013 die Teilfortschreibung des LEP IV bezogen auf die Thematik „Erneuerbare Energien“ vorgenommen. Diese Teilfortschreibung ist im März 2013 in Kraft getreten. Der Teilfortschreibung ist zu entnehmen, dass vor allem der Ausbau der Windkraftnutzung vorangetrieben werden soll. Um der Windenergienutzung substanziell Rechnung zu tragen, sollen dafür mindestens 2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden (siehe Grundsatz G 163a). Laut dem Grundsatz G 163c sollen dabei auch landesweit mindestens 2 % der Waldflächen für die Windenergie bereitgestellt werden.

Nach G 163 soll durch die Regionalplanung und Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und die Träger der Flächennutzungsplanung werden damit verpflichtet Planungen aktiv zu betreiben.

Zudem sagt Ziel Z 163 b aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

Das Ziel Z 163d definiert Ausschlussgebiete und eingeschränkte Gebiete für Windenergieanlagen:

Ausschlussgebiete:

1. festgesetzte Naturschutzgebiete
2. vorgesehene Naturschutzgebiete
3. Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald
4. Nationalparke

16.03.2016



5. Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“
6. Teilbereiche der historischen Kulturlandschaften, die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften noch zu konkretisierten sind.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Eingeschränkte Gebiete:

1. FFH- und Vogelschutzgebiete bei erheblicher Beeinträchtigung
2. Kernzonen der Naturparke beim Zuwiderlaufen des Schutzzweckes
3. Rahmenbereiche (Pufferzonen) der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Limes“ bei nicht Vereinbarkeit mit dem Schutzstatus

Gemäß Grundsatz G 163 c sollen alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung freigehalten werden. In der Erläuterung zum landesplanerischen Grundsatz ist ausgeführt: „Ausgenommen werden sollen z. B. Gebiete mit größerem, zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von 1,0 ha, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).“

Da es ein landesplanerischer Grundsatz ist, unterliegen die Flächenbereiche der bauleitplanerischen Abwägung. Es handelt sich nicht um ein tabuhafte Ausschlusskriterium.

Gemäß Grundsatz G 163 f soll durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Die oben aufgelisteten Ausschlussgebiete der Landesplanung tangieren die geplanten Sonderbauflächen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nicht. Innerhalb der „eingeschränkten Eignungsgebiete“ sind ebenfalls keine Sonderbauflächen auf Ebene der Verbandsgemeinde geplant.

Im wirksamen **Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein Westerwald** von 2006 sind in Bezug auf die überplanten Flächen die nachfolgenden Inhalte zu berücksichtigen.

In der Gesamtkarte des wirksamen RROP ist beinahe das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Die Siedlungslagen sind von dieser Ausweisung ausgenommen.

Die 3 geplanten Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3 sind im nördlichen Randbereich dieser flächenhaften Ausweisung lokalisiert. Für die überplanten Bereiche ist die Ausweisung als „Regionaler Grünzug“ die einzige regionalplanerische Festlegung im wirksamen RROP.

Im Folgenden wird auf das bewertungsrelevante regionalplanerische Ziel „Regionaler Grünzug“ eingegangen. Das Ziel 1 im Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ ist im Wortlaut (siehe S. 44; Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006):

16.03.2016



„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat eine landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung (datiert vom 22.11.2012) abgegeben.

Die Kreisverwaltung hat als wesentliche Aussage vorgetragen, dass ein Zielkonflikt mit dem Ziel Z 1 (Kapitel 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“) des wirksamen Regionalen Raumordnungsplan von 2006 vorliegt. Der Zielkonflikt besteht darin, dass die vorgesehene FNP-Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen den Zulässigkeiten, die für einen Regionalen Grünzug gelten, widersprechen.

Die Kreisverwaltung hat in der landesplanerischen Stellungnahme das Erfordernis zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens dargelegt und begründet.

In der Folge hat der Verbandsgemeinderat den Antrag auf Zielabweichungsverfahren in der Sitzung am 10. Juni 2013 beschlossen. Für die 3 Flächenbereiche, die sich in relativer Randlage des Regionalen Grünzugs befinden, soll eine Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hat der Plangeber einige Gründe für diesen Beschluss und den gewählten Verfahrensweg erläutert.

Im Bereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald sollte die Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Anlagen durch den Regionalen Raumordnungsplan (RROP) übernommen werden. Diese Funktionalität ist jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz und des Bundesverwaltungsgerichts hinfällig: dem Regionalen Raumordnungsplan werden in Einzelfällen aufgrund verschiedener Abwägungsmängel fehlende Steuerungs- und Ausschlusswirkung bescheinigt.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Aufstellungsverfahren für den Teilplan „Windkraft“ von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald begonnen, das im Zeitraum von 2003-2006 ablief. Das Verfahren wurde jedoch nicht rechtswirksam abgeschlossen, weil der für die Genehmigung vorgelegte Entwurf vom zuständigen Innenministerium zurückgewiesen wurde. Im Wesentlichen sah der Entwurf keine hinreichenden Flächenausweisungen zugunsten der Windenergienutzung vor.

Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplans angesiedelt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht raumbedeutsame Anlagen.

Im Hinblick auf die bundes- und landespolitische Energiewende ist grundlegend davon auszugehen, dass die Möglichkeiten zur Schaffung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene in Rheinland-Pfalz erheblich ausgeweitet werden.

Die Fortschreibung des LEP IV enthält eine indirekte, zu interpretierende Aussage zum regionalen Grünzug: Die Erläuterung zum Ziel Z 163 d des LEP IV kann man so interpretieren, dass ein „Regionaler Grünzug“ ein Beispiel für eine Ausweisung mit Zielcharakter ist, dessen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen zukommen lässt.

16.03.2016



In einem Schreiben der SGD Nord vom 08.01.2013 wird dahingegen empfohlen, dass bei FNP-Neuplanungen für Windenergienutzungen die Bereiche „Regionale Grünzüge“ nicht als hartes „Tabu“-Ausschlusskriterium angewendet werden sollten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig – nach der Anpassung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald an die Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ – Windenergieanlagen innerhalb der regionalen Grünzüge nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sein werden.

Im Hinblick auf den aktuellen Entwurf der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung ist festzustellen, dass die Planung insgesamt und weitestgehend mit den Zielvorstellungen des Landes Rheinland-Pfalz übereinstimmen.

Das Zielabweichungsverfahren für die Sonderbauflächen Nr. 1, 2 und 3 (Abweichung vom regional-planerischen Ziel des Regionalen Grünzuges) wurde Anfang des Jahres 2014 durch die SGD Nord durchgeführt (siehe detaillierte Erläuterungen im Kapitel 2).

Durch die Planaufstellung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sollen und können mehr Angebotsflächen für Windkraftanlagen geschaffen werden – dieses Vorgehen entspricht grundsätzlich den landespolitischen Zielsetzungen.

Die auszuweisenden Konzentrationsflächen entsprechen nach derzeitigem Stand der Planung einem Anteil von ca. 2,4 % des gesamten Verbandsgemeindegebietes (Gesamtgröße von 4.986 ha). Auf diese Weise kann die Mindestmenge an Angebotsflächen (bezogen auf das Verbandsgemeindegebiet Ransbach-Baumbach) von 2 % erreicht und übertroffen werden.

II.3.2 Ausführungen zum Vogelzug

Der Vogelzug ist im Rahmen der Bewertung auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Unter Vogelzug versteht man die jahreszeitlich bedingte Wanderung von Vögeln zwischen dem Brutgebiet und dem Überwinterungsgebiet bzw. Winterquartier. Auf der nördlichen Halbkugel findet dieses Zuggeschehen 2 Mal jährlich statt. Im Herbst erfolgt der Wegzug der Vögel und im Frühjahr der Heimzug.

Der Zeitraum des Zuggeschehens des gesamten Vogelzuges lässt sich jedoch nicht auf wenige Wochen begrenzen, da die Zugperioden sowie die Zugstrecken der verschiedenen Vogelarten unterschiedlich sind.

Im Zuggeschehen wird zwischen dem Breitfrontzug und dem Schmalfrontzug unterschieden. Unter Breitfrontzug versteht man das flächendeckende Überfliegen eines Raumes der Zugvögel. Unter dem Schmalfrontzug versteht man das Zugverhalten der Vögel in meist artspezifischen Zugkorridoren zwischen den Brutgebieten und den Winterquartieren. Beispiele hierfür sind das Zugverhalten von Kranich und Weißstorch.

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal von Breit- und Schmalfrontzug ist somit das Vorkommen von Leitlinien oder Vogelfluglinien. Es gibt nachweislich Landschaftsformen, die eine Anziehung auf Zugvögel ausüben. Diese Gunstgebiete bieten günstige Voraussetzungen für den Vogelzug. So z. B. Thermik, Nahrungsangebot, Übernachtungsplätze, Gebirgspässe etc.

Wenn derartige Landschaftselemente den Breitfrontzug so beeinflussen, dass kontinuierliche Auswirkungen zu beobachten sind, wie z. B. Einfluss auf die Richtungswahl oder eine Kanalisierung

16.03.2016



des Zuggeschehens spricht man von einer Leitlinie im Breitfrontzug (geleiteter Breitfrontzug). Man spricht von einer Vogelfluglinie, wenn die Wirkung der Leitlinie zu einem konzentrierten Massenzug führt.

Die Wirkung der Leitlinien auf das Vogelzuggeschehen wird durch die Witterungsverhältnisse beeinflusst. Das Zuggeschehen im zeitigen Frühjahr erfolgt meist bei Hochdruckwetterlagen, so dass die Zugvögel in großen Höhen fliegen und dort die günstigen Windverhältnisse (Westwind), sprich den „Rückenwind“, ausnutzen können. Zu Zeiten des herbstlichen Wegzuggeschehens herrschen in Mitteleuropa (Westwindzone) meist jedoch Winde aus westlichen bzw. südwestlichen Richtungen vor, so dass für den Herbstzug deutlich mehr Kraft und Energie durch die Vögel aufgebracht werden muss. Da die Windstärke mit zunehmender Höhe im Allgemeinen ansteigt, bevorzugen die Vögel im Herbstzug geringere Flughöhen als im Frühjahr, so dass eine Verlagerung des Vogelzuggeschehens in den bodennahen Bereich stattfindet.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach liegt innerhalb des Korridors des Breitfront-Vogelzuges. Die hauptsächliche Flugrichtung ist im Frühjahr von Südwesten nach Nordosten, im Herbst von Nordosten nach Südwesten. Es sind zeitweise einzelne Verdichtungsgebiete zu erwarten.

Eine Detailuntersuchung erfolgte im Rahmen des beauftragten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens, das durch die Beratungsgesellschaft REDLIN – „Büro für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformationen“ erstellt wurde. Für Einzelheiten wird hierauf verwiesen.

II.3.3 Faunistische und avifaunistische Schutzaspekte

Im Standorteignungsgutachten „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ (von Karst Ingenieure GmbH, 2012/ 2013) sind die bekannten faunistischen und avifaunistischen Aspekte zusammengestellt.

In der Informationskarte Avifauna / Fauna (Plankarte 6) sind folgende Darstellungen verzeichnet:

- **Avifaunistische Aspekte:**
 - Vorkommen Schwarzmilan, Schutzabstand zum Bruthorst von 1 km
 - Vorkommen Rotmilan, Schutzabstand zum Bruthorst von 1,5 km
 - Vorkommen Rotmilan, Revierbereich

- **Sonstige Vogelarten:**
 - Vorkommen des Schwarzstorch
 - Vorkommen des Baumfalke
 - Vorkommen des Graureiher
 - Vorkommen des Silberreiher
 - Vorkommen des Grauspecht

16.03.2016



- Vorkommen des Grünspecht
 - Vorkommen des Kleinspecht
 - Vorkommen des Mittelspecht
 - Vorkommen des Schwarzspecht
 - Kolkrabe
 - Waldkauz
 - Wespenbussard
 - Hohltaube
- Weitere **Tierarten**:
 - Vorkommen der Wildkatze
 - Vorkommen der Zwergfledermaus
 - Vorkommen der Großen Mausohrs
 - Vorkommen der Wasserfledermaus
 - Vorkommen der kleinen Bartfledermaus

Im Rahmen der sachgerechten Erhebung faunistischer Kriterien und Kriterien des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten erfasst und lokalisiert – soweit eine räumliche Verortung auf Grundlage des vorliegenden Datenmaterials möglich war.

Die folgenden Arten sind von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen: **Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch**.

Bei der **Restriktionsanalyse** – Stufe 3 werden primär Kann-Kriterien aus dem Bereich Naturschutz/ Artenschutz angewendet. Die bedeutendsten Kriterien aus der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 7) werden verwendet. Die angegebenen Schutzabstände zu Vogelarten, die gegenüber der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, sind in der Rechtsprechung anerkannt und können als pauschale Schutzabstände angewendet werden.

Die nachgewiesenen Bruthorste des Rotmilan und Schwarzmilan sind in der Plankarte 4 dokumentiert und es sind folgende Abstandsbereiche dargestellt:

- Vorkommen **Schwarzmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von 1 km
- Vorkommen **Rotmilan**, Schutzabstand zum Bruthorst von 1,5 km
- Vorkommen **Schwarzstorch**, Revierbereich

Die Datenmaterialien und Informationen wurden im Wesentlichen aus folgenden Quellen erhoben, übernommen bzw. ausgewertet:

16.03.2016



- Datenmaterial vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht:
 - Daten zum Vorkommen und Revierbereich des Rotmilan (02/ 2012)
 - Daten zum Vorkommen des Schwarzmilan (02/ 2012)
 - Daten zum Vorkommen von Fledermausarten (Kartierungszeitraum im Jahr 2010)
 - Daten zum Vorkommen der Wildkatze (Kartierungszeitraum von 1983 bis 1999).
- Datenmaterial von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (02/ 2012):
 - Daten zum Vorkommen des Rotmilan und Schwarzmilan
 - Daten zum Vorkommen des Uhu
 - Daten zum Vorkommen der Wildkatze
 - Daten zum Vorkommen von Vogelarten
- Informationen aus den Beteiligungsverfahren bei den vorherigen Änderungen des Flächennutzungsplans (insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde)
- Datenmaterial und Erhebungen aus der Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde
- Angaben aus der Fachliteratur: „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ von Isselbacher und Isselbacher; Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 2001

Das Fachbüro REDLIN in Dreikirchen hat avifaunistische Kartierungen bezüglich des Rotmilan im Frühjahr/Sommer 2012 durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die bereits vorliegende Standorteignungskonzeption eingeflossen. Aus einer Nachkartierung im Sommer 2015 durch dieses Fachbüro resultierte kein Änderungsbedarf der Plankonzeption.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die dargelegten Informationen die aktuellsten verfügbaren Daten (u. a. detaillierte Standortinformationen). Insgesamt sind in das Standorteignungsgutachten umfangreiche Datenmaterialien aus diversen Quellen eingegangen (siehe u. a. Auflistung im Kapitel 4.3.2). Für eine allgemeinere faunistische und artenschutzrechtliche Bewertung der Vorkommen in der Verbandsgemeinde sei u. a. auf die detaillierten Erläuterungen im Zusammenhang mit der Informationskarte „Avifauna/ Fauna“ (Plankarte 6) verwiesen.

Ergänzende Erläuterungen:

Der **Rotmilan** hat den Status von besonderer Schutzwürdigkeit. Vom Gesamtbestand dieser Art leben ca. 60 % als Brutvögel in Deutschland. Der Rotmilan ist eine seltene und gefährdete Art auf globaler Ebene und folglich als streng geschützte Art im Sinne des § 10 (2) Nr. 11 Buchst. a BNatSchG kategorisiert. Der Rotmilan wird als eine europäische Vogelart im Sinne des Artikels 1 (1) und (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft und unter Nr. 45 des Anhangs I aufgeführt. In der Folge sind auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Windkraftanlagen stellen für den Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential dar, weil nicht selten Kollisionen der Vögel mit den Rotorblättern während der Nahrungsflüge auftreten; diesbezüglich wird auf eine Rechtsprechung des Obergerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz vom 16.03.2006 verwiesen.

Zu den lokalisierten Bruthorsten des **Rotmilan** und **Schwarzmilan** wird ein Schutzabstand von 1 km (Schwarzmilan) sowie 1,5 km (Rotmilan) vorgesehen.

Die **Wildkatze** gilt als Art, die gegenüber der Windenergie (aufgrund von Habitatverlust und Störung) empfindlich ist. Im Verbandsgemeindegebiet sind grundsätzlich ausgedehnte Bereiche zusammen-

16.03.2016



hängender Waldflächen vorhanden. Die dokumentierten Vorkommen ergeben sich aus der Informationskarte Nr. 6.

Ergänzend ist planungsrechtlich Folgendes auszuführen: Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04. Juni 2012 werden Vorgaben zur Berücksichtigung der Wildkatze beim Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald gegeben. Hiernach ist „bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingten Betroffenheiten zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Biotopgestaltende kompensatorische Maßnahmen aufgrund nicht nachgewiesener betriebsbedingter Wirkungen auf die Wildkatzenpopulation sind nicht zu fordern.“

Im Rahmen der gesamten faunistischen Bewertung wird eine Ersteinschätzung der zu erwartenden Konflikte zwischen Windkraft und den betroffenen Tierarten vorgenommen.

Eine abschließende Beurteilung aus faunistischer Sicht ist in den einzelnen Genehmigungsverfahren vorzunehmen, um bestehende Datenlücken durch weitergehende Untersuchungen und Beobachtungen zu schließen.

Im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren und bei der Realisierung von einzelnen Windenergieanlagen sind gegebenenfalls aktuelle, gezielte und detaillierte fachgutachterliche Erhebungen vorzunehmen, um zu gewährleisten dass keine artenschutzrechtlichen Belange beeinträchtigt werden.

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

II.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die einzelnen Sonderbauflächen

In diesem Kapitel werden die Umweltauswirkungen für die einzelnen Sonderbauflächen beschrieben und bewertet.

Betrachtet man die 3 geplanten Sonderbauflächen unter funktionalen Gesichtspunkten, handelt es sich um ein Areal, das im Zusammenhang untersucht werden könnte. Die geplanten Sonderbauflächen werden im mittleren Bereich voneinander unterteilt, weil im Rahmen der gutachterlichen Flächenermittlung erforderliche, vorsorgende Schutzabstände zu Versorgungsleitungen als ein Kriterium angewandt wurden (siehe Detailausführungen weiter unten).

II.4.1 Sonderbaufläche 01: (ca. 48,9 ha)

Die Sonderbaufläche 01 liegt im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nördlich der Stadt Ransbach-Baumbach und südöstlich der Ortsgemeinde Wittgert. Die drei geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen liegen größtenteils in den Gemarkungsbereichen der Ortsgemeinden Wittgert und Deesen.

Die Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Köln) und die ICE-Trasse (Frankfurt-Montabaur-Köln) führen in geringer Entfernung östlich vorbei. Die Flächen sind auf einer Höhe von durchschnittlich ca. 340 bis 350 m über NN. gelegen. Die Kreisstraße K 127 verläuft in geringer Entfernung südlich der geplanten Sonderbaufläche.

Bei dieser Fläche von ca. 48,9 ha ist die untergelagerte Nutzung ausschließlich Wald.



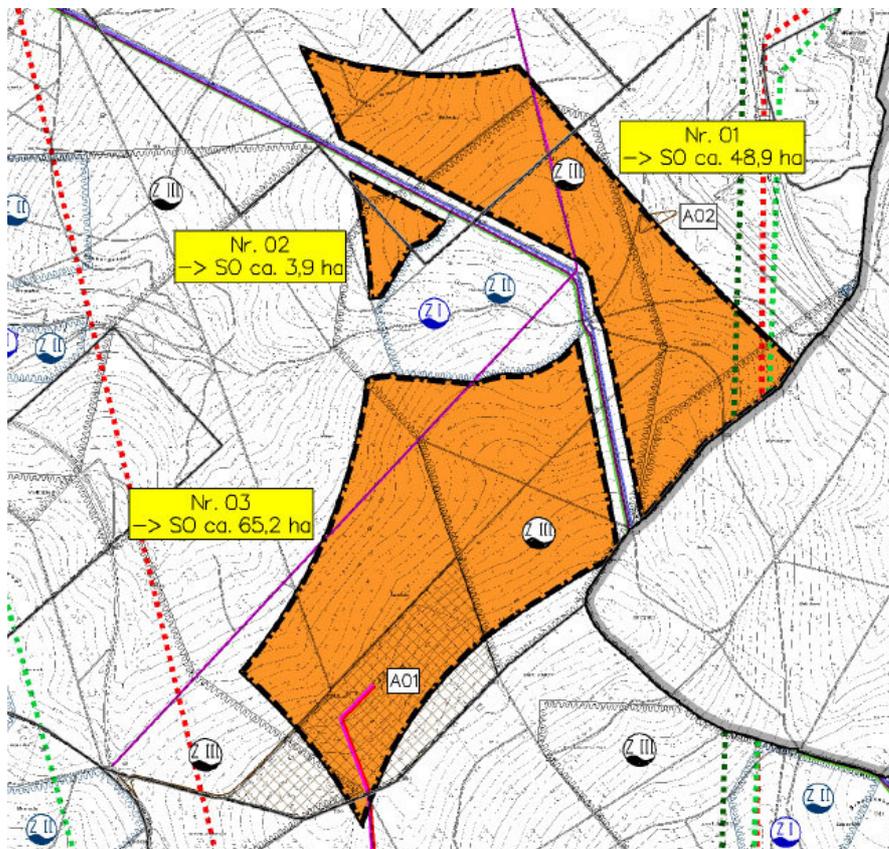


Abb: Darstellung der Sonderbauflächen 01 – 03

II.4.1.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	Die Fläche liegt in der Naturraumeinheit „Montabaurer Höhe“ (324.1). Zwischen der Montabaurer Senke und der Kannenbäcker Hochfläche erhebt sich die Montabaurer Höhe als markanter und fast ganz bewaldeter Höhenzug aus zwei massigen Quarzitkuppeln. Zwischen der eigentlichen Montabaurer Höhe im Süden (546 m ü.NN) und dem Hölzberg (394 m ü.NN) im Norden liegt die teils von Tonen gefüllte Ransbacher Mulde (ca. 280 m ü.NN), über die die Kannenbäcker Hochfläche mit der Montabaurer	Die Sonderbaufläche Nr. 01 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Der überwiegende Teil besteht als Nadelwald. Nur untergeordnet bestehen Laubwaldbestandteile. Teilflächen sind Lichtungen oder Windwurfflächen. Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen nicht vor.

16.03.2016

Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Senke in Verbindung steht.</p> <p>Die ausgedehnten Wälder der Montabaurer Höhe sind überwiegend durch Nadelforst geprägt. Naturnahe Wälder sind vereinzelt am Malbergskopf und im Süden des Landschaftsraums erlebbar. In den Offenlandbereichen um die Siedlungen und Abbauflächen überwiegt Grünland.</p> <p>Kulturhistorisch ist der römische Limes von Interesse, der im Südwesten des Landschaftsraums nahe Hillscheid verläuft und auch Spuren eines Römerkastells aufweist.</p>	
Boden	<p>Stark durchwurzelter Waldbereich.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staub-, Lösslehm über Grau- und Weißlehm (Buntlehm). Bodentypen sind Pseudo-, Stagnogleye. Bodenarten u.a. Schluff, Lehm und Ton.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagentyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² pro WEA an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Quarzite. Es liegt ein Kluffgrundwasserleiter mit mittlerer Grundwasserführung vor.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflä-</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>Ein Teil der Plangebietsfläche liegt im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III der „Gemeindlichen und Fürstlichen Quellen“, WSG-Kennnummer: 403 181 514, zugunsten der Verbandsgemeinde Wirges. Zudem liegt ein Teil im Wasserschutzgebiet Malbergskopf, Schutzzone III der Brunnen „Schluttern“ und „Meiershahn“, WSG-Kennnummer: 403 874 382, zugunsten der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach.</p>	<p>chenabfluss von Niederschlagswasser aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf das kleinstmögliche Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Bauarbeiten.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u></p> <p>Windenergieanlagen innerhalb bestehender, sogenannter „erweiterter Wasserschutzgebietszonen“ (Zone III eines Wasserschutzgebietes) sind erst dann zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im baurechtlichen oder bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erzielt werden kann. Es bedarf entsprechend einer objektbezogenen Einzelfallprüfung auf der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene.</p>
Klima	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Als Vorbelastungen ist die Nähe zur Autobahn 3 sowie die K 127 zu nennen. Auch verläuft parallel an der östlichen Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche Nr. 1 in einem Abstand von 150 Metern die ICE-Trasse, die im Bereich des Rastplatzes „Welschehahn“ in einem Tunnel

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>verläuft.</p> <p>Durch die Errichtung von Windrädern in der Waldfläche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
<p>Arten- und Biotoppotential</p>	<p>In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen keine Biotope kartiert. Die pauschal geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Besondere avifaunistische Schutzaspekte, wie das Vorkommen von Rotmilan, und in größerer Entfernung von Schwarzmilan oder Schwarzstorch sind bekannt.</p> <p>Im Westen grenzt an die Sonderbaufläche der 1,5 km Radius eines Rotmilan Bruthorstes an.</p>	<p>Die artenschutzrechtlich relevanten Aspekte wurden im Artenschutzgutachten des Büros Redlin untersucht und bewertet. Zum Rotmilanbruthorst (westlich gelegen) wurde der empfohlene Mindestabstand von 1,5 km berücksichtigt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist daher, auch aufgrund des vorliegenden Waldstandortes nicht auszugehen.</p> <p>Im Artenschutzgutachten wurde die beurteilte größere Fläche als „wahrscheinlich bedingt geeignet“ bewertet. Durch die erfolgte Verkleinerung der Fläche auf das nunmehr vorgesehene Maß wurden die artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale minimiert.</p> <p>Die Fläche liegt im Bereich der konfliktärmeren Bereich der Verbandsgemeinde und wird für eine sinnvolle Konzentration von WEA auch im Artenschutzgutachten empfohlen.</p> <p>Es sind weitergehende Untersuchungen im Detail im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens erforderlich (insbesondere Fledermäuse).</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus-</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes</p> <p>Die Sondergebietsfläche ist aufgrund ihrer Kuppenlage gut einsehbar.</p> <p>Die Fläche ist Teil des siedlungsnahen Naherholungsbereichs nördlich von Ransbach-Baumbach. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich und Umfeld der Flächen die vorhandenen Waldwege von Erholungssuchenden wie Jogger, Radfahrer oder Wanderern aufgesucht werden.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>zugehen.</p> <p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Als Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die Autobahn 3 sowie die K 127 zu nennen. Auch die ICE-Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe zur östlichen Grenze der Sonderbaufläche.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Die Emissionen der Kreisstraße 127 sowie der A3 sind als Vorbelastung zu werten. Auch die im Osten entlang führende ICE-Trasse stellt eine Mehrbelastung dar.</p> <p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnotwendigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden,</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Südöstlich der Fläche liegt in einem Abstand von rund 8,5 km das Schloss Montabaur. Dieses ist als „dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung“ gemäß Ziel Z 1 in Kapitel 2.2.3 Denkmalpflege, RROP 2006 klassifiziert. Ebenso die Burg ruine Hartenfels. Diese liegt in ca. 9 km Entfernung zur Sonderbaufläche in nordöstlicher Richtung.</p>	<p>Eine Bewertung zum Schloss Montabaur sowie zur Burg ruine Hartenfels wurde im Abschnitt 7 „Belange des Denkmalschutzes“ des städtebaulichen Teils der Planung vorgenommen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung wird aufgrund der sehr großen Entfernung nicht anzunehmen sein.</p>
Wechselwirkungen		<p>Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an.</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.</p>

II.4.1.2 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild, zu erwarten.

16.03.2016



Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen oder dergleichen kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotopbereiche nicht in Anspruch genommen werden, dass die Windkraftanlagen in Bereich von Wirtschaftsförstern oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurfflächen errichtet werden.

Des Weiteren sind voraussichtlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Ausweislich der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, Immobilien, Region Mitte vom 03.02.2015, vorgetragen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB wird die Sonderbaufläche 01 von Teilflächen der Ausgleichsflächen mit der Bezeichnung A 2.1.9 teilweise im Nordwesten überlagert.

Diese Fläche mit LBP-Maßnahme sollte nicht bei der konkreten Standortwahl für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Sollte sie dennoch im Zuge einer konkreten Standortwahl eines Investors/Projektierers für eine Windenergieanlage Verwendung finden, bedarf es zusätzlich einer (anteiligen) Verlegung der Kompensationsfläche und Abstimmungen mit dem Träger der Fachplanung. Diese Aspekte sind dann im Einzelfall im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG zu klären.

Im Artenschutzgutachten wurde die beurteilte größere Fläche als „wahrscheinlich bedingt geeignet“ bewertet. Durch die erfolgte Verkleinerung der Fläche auf das nunmehr vorgesehene Maß wurden die artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale minimiert.

Die Fläche liegt im Bereich der konfliktärmeren Bereich der Verbandsgemeinde und wird für eine sinnvolle Konzentration von WEA auch im Artenschutzgutachten empfohlen.

II.4.1.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die geplante Sonderbaufläche 01 nicht betroffen. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, weil die Auswirkungen diesbezüglich für alle Flächen identisch sind.

II.4.2 Sonderbaufläche 02: (ca. 3,9 ha)

Die räumlich kleine Sonderbaufläche 02 liegt im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nördlich der Stadt Ransbach-Baumbach und südöstlich der Ortsgemeinde Wittgert. Die drei geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen liegen größtenteils in den Gemarkungsbereichen der Ortsgemeinden Wittgert und Deesen.

Die Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Köln) und die ICE-Trasse (Frankfurt-Montabaur-Köln) führen in geringer Entfernung östlich vorbei. Die Flächen sind auf einer Höhe von durchschnittlich ca. 340 bis 350 m über NN. gelegen. Die Kreisstraße K 127 verläuft in geringer Entfernung südlich der geplanten Sonderbaufläche.

Bei dieser Fläche von ca. 3,9 ha ist die untergelagerte Nutzung ausschließlich Wald.

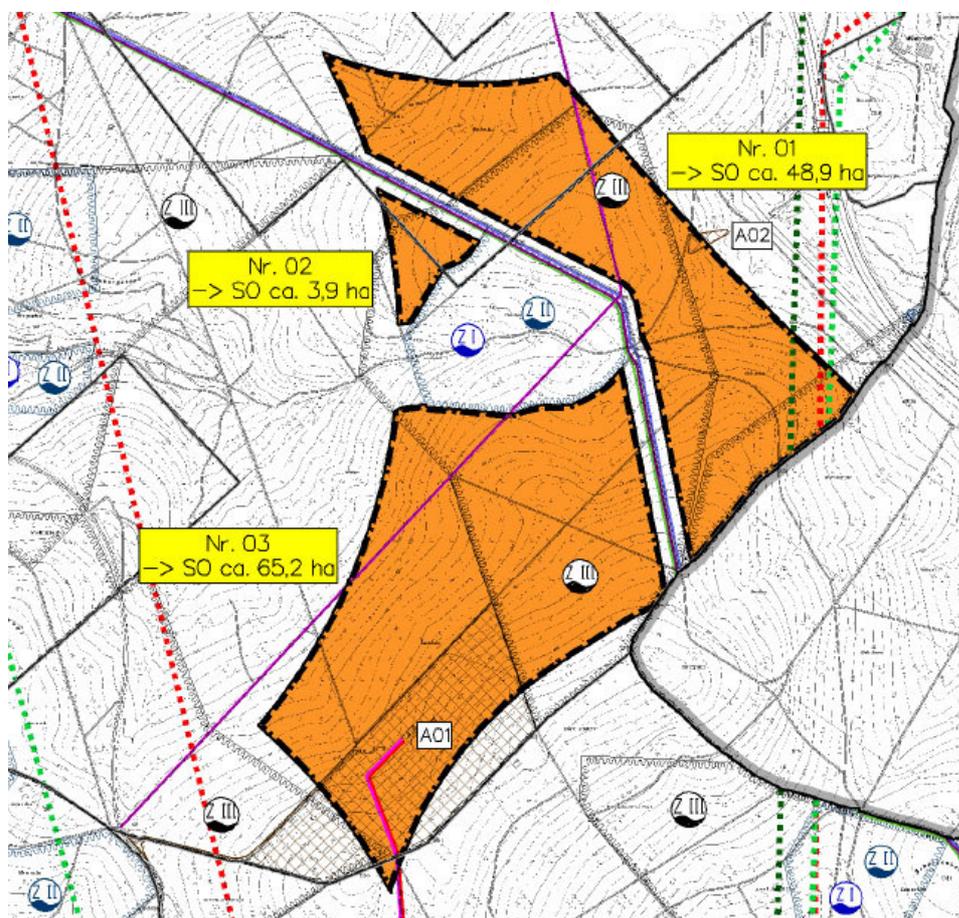


Abb: Darstellung der Sonderbaufläche 02

16.03.2016

II.4.2.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Naturraumeinheit „Montabaurer Höhe“ (324.1). Zwischen der Montabaurer Senke und der Kannenbäcker Hochfläche erhebt sich die Montabaurer Höhe als markanter und fast ganz bewaldeter Höhenzug aus zwei massigen Quarzitkuppeln. Zwischen der eigentlichen Montabaurer Höhe im Süden (546 m ü.NN) und dem Hölzberg (394 m ü.NN) im Norden liegt die teils von Tonen gefüllte Ransbacher Mulde (ca. 280 m ü.NN), über die die Kannenbäcker Hochfläche mit der Montabaurer Senke in Verbindung steht.</p> <p>Die ausgedehnten Wälder der Montabaurer Höhe sind überwiegend durch Nadelforst geprägt. Naturnahe Wälder sind vereinzelt am Malbergskopf und im Süden des Landschaftsraums erlebbar. In den Offenlandbereichen um die Siedlungen und Abbauflächen überwiegt Grünland.</p> <p>Kulturhistorisch ist der römische Limes von Interesse, der im Südwesten des Landschaftsraums nahe Hillscheid verläuft und auch Spuren eines Römerkastells aufweist.</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 02 ist ein forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Der überwiegende Teil besteht als Nadelwald. Nur untergeordnet bestehen Laubwaldbestandteile. Teilflächen sind Lichtungen oder Windwurfflächen.</p> <p>Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen nicht vor.</p>
Boden	<p>Stark durchwurzelter Waldbereich.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staub-, Lösslehm über Grau- und Weißlehm (Buntlehm). Bodentypen sind Pseudo-, Stagnogleye. Bodenarten u.a. Schluff, Lehm und Ton.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagentyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² pro WEA an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Quarzite. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit mittlerer Grundwasserführung vor.</p> <p>Ein Teil der Plangebietsfläche liegt im Wasserschutzgebiet Malbergskopf, Schutzzone III der Brunnen „Schluttern“ und „Meiershahn“, WSG-Kennnummer: 403 874 382, zugunsten der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf das kleinstmögliche Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Bauarbeiten.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u></p> <p>Windenergieanlagen innerhalb bestehender, sogenannter „erweiterter Wasserschutzgebietszonen“ (Zone III eines Wasserschutzgebietes) sind erst dann zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im baurechtlichen oder bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erzielt werden kann. Es bedarf entsprechend einer objektbezogenen Ein-</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		zelfallprüfung auf der der Flächen-nutzungsplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene.
Klima	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Als Vorbelastungen ist die Nähe zur Autobahn 3 sowie die K 127 zu nennen. Auch die ICE-Trasse liegt in der näheren Umgebung zur Sonderbaufläche.</p> <p>Durch die Errichtung von Windrädern in der Waldfläche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen keine Biotope kartiert. Die pauschal geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Besondere avifaunistische Schutzaspekte, wie das Vorkommen von Rotmilan, und in größerer Entfernung von Schwarzmilan oder Schwarzstorch sind bekannt.</p> <p>Im Westen grenzt an die Sonderbaufläche der 1,5 km Radius eines Rotmilan Bruthorstes an.</p>	<p>Die artenschutzrechtlich relevanten Aspekte wurden im Artenschutzgutachten des Büros Redlin untersucht und bewertet. Zum Rotmilanbruthorst (westlich gelegen) wurde der empfohlene Mindestabstand von 1,5 km berücksichtigt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist daher, auch aufgrund des vorliegenden Waldstandortes nicht auszugehen.</p> <p>Im Artenschutzgutachten wurde die beurteilte Fläche als „Fläche mit nur geringen Einschränkungen“ bewertet. Durch die erfolgte Verkleinerung der Fläche auf das nunmehr vorgesehene Maß wurden die artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale zudem minimiert.</p> <p>Die Fläche liegt im Bereich der konfliktärmeren Bereich der Verbands-</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>gemeinde und wird für eine sinnvolle Konzentration von WEA auch im Artenschutzgutachten empfohlen.</p> <p>Es sind weitergehende Untersuchungen im Detail im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens erforderlich (insbesondere Fledermäuse).</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes</p> <p>Die Sondergebietsfläche ist aufgrund ihrer Kuppenlage gut einsehbar.</p> <p>Die Fläche ist Teil des siedlungsnahen Naherholungsbereichs nördlich von Ransbach-Baumbach. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich und Umfeld der Flächen die vorhandenen Waldwege von Erholungssuchenden wie Jogger, Radfahrer oder Wanderern aufgesucht werden.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Als zusätzliche Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die Autobahn 3 sowie die K 127 zu nennen. Auch die ICE-Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe zur östlichen Grenze der Sonderbaufläche.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	<p>Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Die Emissionen der Kreisstraße 127 sowie der A3 sind als Vorbelastung zu werten. Auch die im Osten ent-</p>	<p>Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissio-</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>lang führende ICE-Trasse stellt eine Mehrbelastung dar.</p> <p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p>	<p>nen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsnötigkeit von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Südöstlich der Fläche liegt in einem Abstand von rund 9 km das Schloss Montabaur. Dieses ist als „dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung“ gemäß Ziel Z 1 in Kapitel 2.2.3 Denkmalpflege, RROP 2006 klassifiziert. Ebenso die Burgruine Hartenfels. Diese liegt in ca. 9,5 km Entfernung zur Sonderbaufläche in nordöstlicher Richtung.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 28.01.2014, vorgetragen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB, bestehen bezüglich der</p>	<p>Eine Bewertung zum Schloss Montabaur sowie zur Burgruine Hartenfels wurde im Abschnitt 7 „Belange des Denkmalschutzes“ des städtebaulichen Teils der Planung vorgenommen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung wird aufgrund der sehr großen Entfernung nicht anzunehmen sein.</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
	vorliegenden Plankonzeption Bedenken unter Vorbehalt. Ausweislich dieser Stellungnahme sind der Direktion Landesarchäologie Koblenz in dem vorliegenden Planungsbereich archäologische Denkmäler bekannt. Je nach genauer Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten könnten diese Befunde von einer Zerstörung bedroht oder beeinträchtigt sein. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziser Planungen abgegeben werden.	
Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an. Erheblich negative Umweltwirkungen sind durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.

II.4.2.2 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild, zu erwarten.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen oder dergleichen kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotopbereiche nicht in Anspruch genommen werden, dass die Windkraftanlagen in Bereich von Wirtschaftsförstern oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurfflächen errichtet werden.

Des weiteren sind voraussichtlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

16.03.2016



Im Artenschutzgutachten wurde die beurteilte Fläche als „Fläche mit nur geringen Einschränkungen“ bewertet. Durch die erfolgte Verkleinerung der Fläche auf das nunmehr vorgesehene Maß wurden die artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale zudem minimiert.

Die Fläche liegt im Bereich der konfliktärmeren Bereich der Verbandsgemeinde und wird für eine sinnvolle Konzentration von WEA auch im Artenschutzgutachten empfohlen.

II.4.2.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die geplante Sonderbaufläche 02 nicht betroffen. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im KAPITEL II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, weil die Auswirkungen diesbezüglich für alle Flächen identisch sind.



II.4.3 Sonderbaufläche 03: (ca. 65,2 ha)

Die Sonderbaufläche 03 liegt aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit den anderen beiden Teilflächen ebenfalls im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach nördlich von Ransbach-Baumbach und südöstlich der Ortsgemeinde Wittgert. Die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nr. 03 liegt größtenteils im Gemarkungsbereich der Ortsgemeinden Wittgert.

Die Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Köln) und die ICE-Trasse (Frankfurt-Montabaur-Köln) führen in geringer Entfernung östlich vorbei. Die Flächen sind auf einer Höhe von durchschnittlich ca. 340 bis 350 m über NN. gelegen. Die Kreisstraße K 127 verläuft in geringer Entfernung südlich der geplanten Sonderbaufläche.

Bei dieser Fläche von ca. 65,2 ha ist die untergelagerte Nutzung, wie bei den anderen Flächen, ausschließlich Wald.

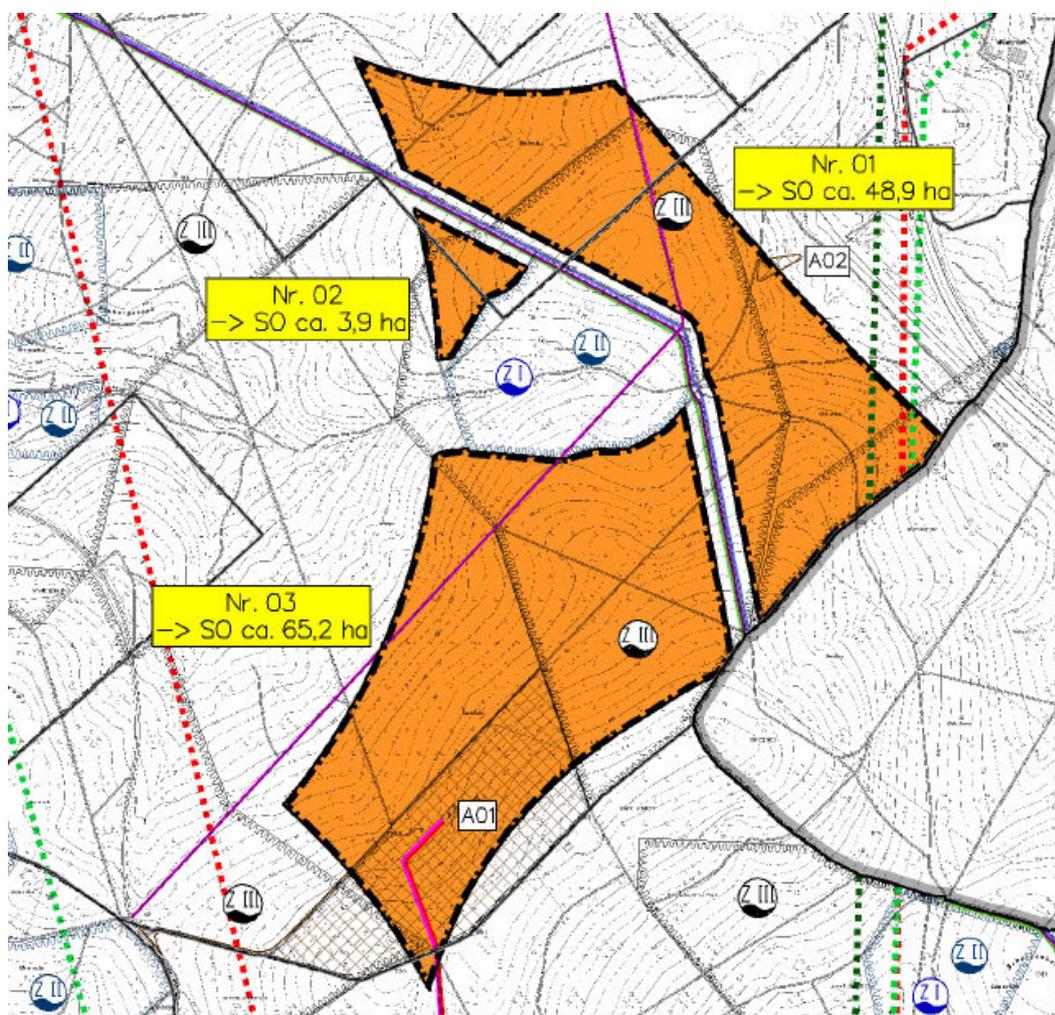


Abb: Darstellung der Sonderbauflächen 01 – 03

16.03.2016

II.4.3.1 Bestandsermittlung und -bewertung

Schutzgut	Bestand	Bewertung
Naturraum	<p>Die Fläche liegt in der Naturraumeinheit „Montabaurer Höhe“ (324.1). Zwischen der Montabaurer Senke und der Kannenbäcker Hochfläche erhebt sich die Montabaurer Höhe als markanter und fast ganz bewaldeter Höhenzug aus zwei massigen Quarzitkuppeln. Zwischen der eigentlichen Montabaurer Höhe im Süden (546 m ü.NN) und dem Hölzberg (394 m ü.NN) im Norden liegt die teils von Tonen gefüllte Ransbacher Mulde (ca. 280 m ü.NN), über die die Kannenbäcker Hochfläche mit der Montabaurer Senke in Verbindung steht.</p> <p>Die ausgedehnten Wälder der Montabaurer Höhe sind überwiegend durch Nadelforst geprägt. Naturnahe Wälder sind vereinzelt am Malbergskopf und im Süden des Landschaftsraums erlebbar. In den Offenlandbereichen um die Siedlungen und Abbauflächen überwiegt Grünland.</p> <p>Kulturhistorisch ist der römische Limes von Interesse, der im Südwesten des Landschaftsraums nahe Hillscheid verläuft und auch Spuren eines Römerkastells aufweist.</p>	<p>Die Sonderbaufläche Nr. 03 ist ein großräumiges forstwirtschaftlich genutztes Waldareal. Der überwiegende Teil besteht als Nadelwald. Nur untergeordnet bestehen Laubwaldbestandteile. Teilflächen sind Lichtungen oder Windwurfflächen.</p> <p>Alte Laubbaumbestände, welche älter als 120 Jahre sind, liegen nicht vor.</p> <p>Im Südwesten der Sonderbaufläche 03 befinden sich die Anlagen des ehem. NATO-Tanklagers.</p>
Boden	<p>Stark durchwurzelter Waldbereich.</p> <p>Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.</p> <p>Ausgangsgestein ist Staub-, Lösslehm über Grau- und Weißlehm (Buntlehm). Bodentypen sind Pseudo-, Stagnogleye. Bodenarten u.a. Schluff, Lehm und Ton.</p>	<p>Es ist in etwa davon auszugehen, dass pro errichtetem Vollfundament einer Windenergieanlage ca. 360 m² (beispielhaft ausgehend vom Anlagentyp „REpower 3,2 M114“) versiegelt werden. Für die Kranstellplätze kann von einem Flächenbedarf von rund 900 m² ausgegangen werden. Für den Bau einer WEA wird insgesamt mit ca. 5.000 m² pro WEA an Rodungsfläche (exkl. Zuwegungen) gerechnet.</p> <p>Die Fundamente der Anlagen werden voraussichtlich wieder mit Erde</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>bedeckt, so dass der Eingriff in den Boden teilweise kompensiert werden kann. Im Zuge der Baugenehmigung können Auflagen erteilt werden, dass die Zufahrten und Kranstellflächen nicht vollversiegelt werden. Eine geschotterte Ausführung der Wege und Stellplätze ist ausreichend.</p>
Wasser/Wasserhaushalt	<p>Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um die Grundwasserlandschaft der devonischen Quarzite. Es liegt ein Kluftgrundwasserleiter mit mittlerer Grundwasserführung vor.</p> <p>Ein Teil der Plangebietsfläche liegt im Wasserschutzgebiet Malbergskopf, Schutzzone III der Brunnen „Schluttern“ und „Meiershahn“, WSG-Kennnummer: 403 874 382, zugunsten der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach.</p>	<p>Die Eingriffe in den Boden und somit auch in das Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Bereich der Fundamente ist mit einer verringerten Versickerungsrate und einem erhöhtem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung zu rechnen.</p> <p><u>Empfehlungen zum Ausgleich:</u></p> <p>Versickerung anfallenden Niederschlagswassers breitflächig in angrenzenden Bereichen.</p> <p>Minimierung der Versiegelung auf das kleinstmögliche Maß.</p> <p>Vermeidung von zusätzlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserhaushalt, auch während der Bauarbeiten.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u></p> <p>Windenergieanlagen innerhalb bestehender, sogenannter „erweiterter Wasserschutzgebietszonen“ (Zone III eines Wasserschutzgebietes) sind erst dann zulässig, wenn eine Vereinbarkeit mit der jeweiligen Rechtsverordnung im baurechtlichen oder bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erzielt werden kann. Es bedarf entsprechend einer objektbezogenen Ein-</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		zelfallprüfung auf der der Flächen-nutzungsplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene.
Klima	Die Waldflächen dienen vorwiegend der Frischluftproduktion.	<p>Die Kaltluftproduktionsfläche besitzt keine Siedlungsrelevanz, da die bestehende Kaltluft nicht in Richtung der nächstgelegenen Ortslage abfließen kann. Als Vorbelastungen ist die Nähe zur Autobahn 3 sowie die K 127 zu nennen. Auch verläuft parallel an der östlichen Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche Nr. 1 in einem Abstand von 150 Metern die ICE-Trasse, die im Bereich des Rastplatzes „Welschehahn“ in einem Tunnel verläuft.</p> <p>Durch die Errichtung von Windrädern in der Waldfläche wird die Funktion als Frischluftproduktionsfläche nur im geringen Umfang eingeschränkt. Mit der Entwicklung erheblicher Störquellen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Arten- und Biotoppotential	<p>In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind für die ermittelten Sonderbauflächen keine Biotope kartiert. Die pauschal geschützten Biotopbereiche wurden bei der Flächenfindung schon ausgeklammert.</p> <p>Besondere avifaunistische Schutzaspekte, wie das Vorkommen von Rotmilan, und in größerer Entfernung von Schwarzmilan oder Schwarzstorch sind bekannt.</p> <p>Im Westen grenzt an die Sonderbaufläche der 1,5 km Radius eines Rotmilan Bruthorstes an.</p>	<p>Die artenschutzrechtlich relevanten Aspekte wurden im Artenschutzgutachten des Büros Redlin untersucht und bewertet. Zum Rotmilanbruthorst (westlich gelegen) wurde der empfohlene Mindestabstand von 1,5 km berücksichtigt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist daher, auch aufgrund des vorliegenden Waldstandortes nicht auszugehen.</p> <p>Im Artenschutzgutachten wurde die beurteilte Fläche als „Fläche mit nur geringen Einschränkungen“ bewertet. Durch die erfolgte Verkleinerung der Fläche auf das nunmehr</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
		<p>vorgesehene Maß wurden die artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale zudem minimiert.</p> <p>Die Fläche liegt im Bereich der konfliktärmeren Bereich der Verbandsgemeinde und wird für eine sinnvolle Konzentration von WEA auch im Artenschutzgutachten empfohlen.</p> <p>Es sind weitergehende Untersuchungen im Detail im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens erforderlich (insbesondere Fledermäuse).</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p>
Landschaftsbild und Erholungsfunktion	<p>Die Fläche liegt innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes</p> <p>Die Sondergebietsfläche ist aufgrund ihrer Kuppenlage gut einsehbar.</p> <p>Die Fläche ist Teil des siedlungsnahen Naherholungsbereichs nördlich von Ransbach-Baumbach. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich und Umfeld der Flächen die vorhandenen Waldwege von Erholungssuchenden wie Jogger, Radfahrer oder Wanderern aufgesucht werden.</p> <p>Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist nicht gegeben.</p>	<p>Durch die Errichtung von Windrädern ist grundsätzlich mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Dies ist insbesondere auf die Höhe der Anlagen zurückzuführen. Anlagen mit einer möglichen Gesamthöhe von 200 m und mehr sind in der Landschaft nicht zu verstecken und entsprechend sehr gut wahrnehmbar.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden diese jedoch von den umliegenden Ortschaften aus deutlich wahrnehmbar sein.</p> <p>Es ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Als Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die Autobahn 3 sowie die K 127 zu nennen. Auch die ICE-Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe zur östlichen Grenze der Sonderbaufläche.</p>
Mensch/menschliche Gesundheit	Die relevante Fläche weist keine Nutzung auf, die zu einem dauer-	Ein wesentlicher Grundgedanke der Plankonzeption ist der vorsorgende

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
	<p>haften Aufenthalt von Menschen führt.</p> <p>Die Emissionen der Kreisstraße 127 sowie der A3 sind als Vorbelastung zu werten. Auch die im Osten entlang führende ICE-Trasse stellt eine Vorbelastung dar.</p> <p>Darüber hinaus sind keine erheblichen Immissionen festzustellen oder bekannt.</p> <p>Im Südwesten der Sonderbaufläche 03 befinden sich die Anlagen des ehem. NATO-Tanklagers.</p>	<p>Immissionsschutz. Deshalb wurden pauschale Schutzabstände bei der Ermittlung der Potential- und Eignungsflächen angelegt.</p> <p>Mögliche schädliche Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf der Fläche sind für die menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen, weil der Standort genügend große Abstände zu benachbarten Ortslagen aufweist</p> <p>Durch das Erfordernis im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht von WEA nachzuweisen, dass die geltenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche und rechtlich unzulässige Immissionen nicht entstehen.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen für den Mensch oder seine Gesundheit sind deshalb nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Die Fläche wird forstwirtschaftlich genutzt. Selbst bei der Errichtung der Anlagen wird die Weiterführung der Grundnutzung möglich sein. Für den Verlust der Teilflächen sind die Besitzer der Flächen entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Südöstlich der Fläche liegt in einem Abstand von rund 8,5 km das Schloss Montabaur. Dieses ist als „dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung“ gemäß Ziel Z 1 in Kapitel 2.2.3 Denkmalpflege, RROP 2006 klassifiziert. Ebenso die Burg ruine Hartenfels. Diese liegt in ca. 9,5 km Entfernung zur Sonderbaufläche in nordöstlicher Richtung.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Di-</p>	<p>Eine Bewertung zum Schloss Montabaur sowie zur Burgruine Hartenfels wurde im Abschnitt 7 „Belange des Denkmalschutzes“ des städtebaulichen Teils der Planung vorgenommen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung wird aufgrund der sehr großen Entfernung nicht anzunehmen sein.</p>

16.03.2016



Schutzgut	Bestand	Bewertung
	rektion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 28.01.2014, vorgetragen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB, bestehen bezüglich der vorliegenden Plankonzeption Bedenken unter Vorbehalt. Ausweislich dieser Stellungnahme sind der Direktion Landesarchäologie Koblenz in dem vorliegenden Planungsbereich archäologische Denkmäler bekannt. Je nach genauer Örtlichkeit, Art und Umfang von Erdarbeiten könnten diese Befunde von einer Zerstörung bedroht oder beeinträchtigt sein. Eine endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene beziehungsweise auf Grundlage präziser Planungen abgegeben werden.	
Wechselwirkungen		Alle beschriebenen Naturraumpotentiale bzw. Schutzgüter, inklusiv der Mensch, stehen in Wechselbeziehungen untereinander und zueinander. Bei der umfassenden Betrachtung der Schutzgüter kommt es dabei auf die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an. Erheblich negative Umweltwirkungen sind auch durch Wechselwirkungen nicht zu prognostizieren.

II.4.3.2 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild, zu erwarten.

Aufgrund der Höhe moderner Anlagen ist mit einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Anlagen mit einer derartigen Gesamthöhe lassen sich auf keinen Fall durch technische Maßnahmen oder dergleichen kaschieren, so dass die Windräder weithin sichtbar sein werden.

Bei der genauen Standortfindung sollte generell darauf geachtet werden, dass hochwertige Biotopbereiche nicht in Anspruch genommen werden, dass die Windkraftanlagen in Bereich von Wirtschaftsförstern oder Neuaufforstungen bzw. vorhandenen Windwurfflächen errichtet werden.

16.03.2016



Des weiteren sind voraussichtlich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Im Artenschutzgutachten wurde die beurteilte Fläche als „Fläche mit nur geringen Einschränkungen“ bewertet. Durch die erfolgte Verkleinerung der Fläche auf das nunmehr vorgesehene Maß wurden die artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale zudem minimiert.

Die Fläche liegt im Bereich der konfliktärmeren Bereich der Verbandsgemeinde und wird für eine sinnvolle Konzentration von WEA auch im Artenschutzgutachten empfohlen.

II.4.3.3 Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die geplante Sonderbaufläche 01 nicht betroffen. In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Die Ausführungen zur Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, den Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführung zur Überwachung der Auswirkung des Planvorhabens (Monitoring) werden im Kapitel II.5 für alle Flächen zusammengefasst. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass unnötige Dopplungen vermieden werden sollen, weil die Auswirkungen diesbezüglich für alle Flächen identisch sind.

II.5 Zusammenfassende Bewertung für die Entwicklungsprognose, Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie das Monitoring

II.5.1 Entwicklungsprognose

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Planungsvorhabens

Kleinräumige Betrachtungsweise bezüglich der konkret überplanten Sonderbauflächen:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ändert sich der Umweltzustand der überplanten Flächen nicht. Die bisherigen Nutzungen (primär forstwirtschaftlicher Art) werden beibehalten.

Großräumige Betrachtungsweise bezüglich des gesamten Verbandsgemeindegebietes:

Im Hinblick auf die Gesamtentwicklung des Verbandsgemeindegebietes können im Fall der Nichtdurchführung der Planung etwaige Anlagenstandorte theoretisch aufgrund der Beurteilungssituation nach § 35 BauGB im gesamten Verbandsgemeindegebiet entstehen. Es wäre eine unkoordinierte Entstehung von WEA an naturschutzfachlich kritischen Standorten möglich, die zudem zu einer Verspargelung der Landschaft führen würde. Die umweltbezogenen Auswirkungen wären deutlich höher und negativer als bei Durchführung der Planung.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planungsvorhabens

Aufgrund der Ausweisung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windkraft können Windkraftanlagen errichtet werden. Es findet eine Konzentration von Windenergieanlagen im nordöstlichen Bereich der Verbandsgemeinde statt.

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Da mit der Flächenausweisung gleichzeitig der Planvorbehalt ausgeübt wird, entstehen keine größeren Auswirkungen als ohne Durchführung der Planung.

Ansonsten ist mit Umweltwirkungen zu rechnen, wie sie insbesondere in der Erheblichkeitsprognose des Umweltberichts beschrieben werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird der verbleibende Raum der Verbandsgemeinde außerhalb der geplanten Sonderbauflächen von Windenergieanlagen freigehalten werden – ohne jedoch die Nutzungsmöglichkeiten für eine Windenergienutzung unzulässig einzuschränken.

In der Gesamtschau kann die Nutzung der regenerativen Energieform im Verbandsgemeindegebiet ausgebaut werden.

Generell ist zu sagen, dass bei Umsetzung des Vorhabens positive Auswirkungen der WEA als regenerative Form der Energieerzeugung auf die Umwelt mit sich bringt. Hierbei steht vor allem im Vordergrund der Klimaschutz, die Vermeidung von Schadstoffimmissionen (CO²) sowie die Ressourcenschonung.

II.5.2 Alternativenprüfung

Eine grundsätzliche Alternativenprüfung ist durch das Gutachten zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft“ sehr umfassend durchgeführt worden.

Aufgrund der Gutachtenergebnisse und der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über die letztendlichen Sonderbauflächen werden die verträglichsten Standorte gewählt.

Die „Null-Variante“ (Verzicht auf die Planung) würde zu größeren negativen Umweltwirkungen führen. Es entsteht der „Fall der Nichtdurchführung der Planung“ mit den Auswirkungen, dass etwaige Anlagenstandorte theoretisch aufgrund der Beurteilungssituation nach § 35 BauGB im gesamten Verbandsgemeindegebiet entstehen. Es wäre eine unkoordinierte Entstehung von WEA an naturschutzfachlich kritischen Standorten möglich, die zudem zu einer Verspargelung der Landschaft führen würde. Die umweltbezogenen Auswirkungen wären deutlich höher und negativer als bei Durchführung der Planung.

Der Verbandsgemeinderat hat sich daher für die Aufstellung des FNP-Teilplan Windenergienutzung entschieden, um eine rechtssichere Steuerung der Windenergieanlagen zu gewährleisten.

II.5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Minimierung eines erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild wurde insbesondere auf der ersten planerischen Ebene eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt, wo die verträglichsten Flächen für eine Windenergienutzung im VG-Gebiet bestehen.

Eine gänzliche Vermeidung eines erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht vermeidbar; dies ist auf die Gesamthöhe der zu erwartenden Anlagen zurückzuführen.

Weitergehende Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Fall eines konkreten Bauantrages bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahren zu ermitteln und umzusetzen. Grundsätzlich ist die Beschränkung der Größen der Fundamente zu empfehlen. Die Fundamente der Anlagen sollten auch wieder mit mehreren Dezimetern Erde überdeckt werden, um so den Eingriff in den Boden

16.03.2016



und Wasserhaushalt zu kompensieren. Eine Eingrünung mit einheimischen Sträuchern und Gehölzen der Flächen um das Fundament herum ist auch empfehlenswert.

Weiterhin sollten alle notwendigen Zuwegungen und Stellflächen für Kräne nur mit Schotter befestigt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig Landschaftsbild aufwertende Maßnahmen zu wählen.

Zur farblichen Gestaltung der Anlagen sollten nicht reflektierende, nur matt schattierte Farben in Anlehnung an den Farbton Lichtgrau gewählt werden. Eine Grünschattierung im Bereich der ersten 10 Meter Mastlänge ist möglich und zum Schutz des Landschaftsbildes wünschenswert.

Darüber hinaus sind die Empfehlungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von negativen Umweltwirkungen entsprechend des artenschutzfachlichen Gutachten von „Umwelt-Plan Redlin“, Büro für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformation: „Artenschutzfachliche Beurteilung im Rahmen der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach“ (in der Fassung vom Dezember 2012) zu berücksichtigen.

II.5.4 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist für Bauleitpläne, deren Verfahren nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet worden ist, die Durchführung eines sog. „Monitoring“ verpflichtend. **Ziel dieses Monitoring ist die Überwachung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen** des Planvorhabens um insbesondere **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen zu erkennen und planerisch entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Monitoring-Maßnahmen sollten sich auf die Überwachung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die noch zu bestimmenden Auflagen aus dem Baugenehmigungsverfahren bzw. bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentrieren.

II.6 Anmerkungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Als Methodik der vorliegenden Umweltprüfung ist die Auswertung von fachlichen Angaben und Informationen zu nennen. Die Umweltprüfung konnte aufgrund der vorhandenen Unterlagen des vorgelagerten Gutachtens zur „Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für die Windkraft“ durchgeführt werden.

Des Weiteren wurden örtliche Bestandsaufnahmen durchgeführt. Es wurden auch digitale Kartenunterlagen der Landesverwaltungen zu den Themen Hydrogeologie, Schutzgebiete, kartierte Biotope, geschützte Biotope, Grundwasserlandschaften, Gewässergüte, Gewässerstrukturgüte, Bodentypen-Gesellschaften und Klima ausgewertet. Daneben war auch die Auswertung der topografischen Karte und von Luftbildern eine wichtige Stütze bei der Interpretation der bei Geländebegehungen gewonnenen Informationen.

Ausgewertet wurden z.B.:

- Landesentwicklungsprogramm IV sowie Fortschreibung „Erneuerbare Energien“
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2006 und Entwurf 2011)
- Flächennutzungsplan

16.03.2016



- Planung vernetzter Biotopsysteme
- Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz nach Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete nach Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz
- Auskunftssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (<http://www.datascout.rlp.de/content.htm>)
- Artenschutzfachliches Gutachten von „Umwelt-Plan Redlin“, Büro für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformation: „Artenschutzfachliche Beurteilung im Rahmen der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach“ (in der Fassung vom Dezember 2012)
- Ergebnisprotokoll Kartierung vom 31.07.2015 - Faunistischen Kartierung / Horststandorte Rotmilan, Schwarzmilan (Juli 2015); Büro für Raum- und Umweltplanung RU-Plan (Redlin + Renz)

Diese Kartierungen, Unterlagen und Gutachten wurden in der Umweltprüfung zur Beurteilung und Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung herangezogen. Besondere Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

II.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans - Teilplan „Windenergienutzung“ eingeleitet, um Sonderbauflächen für Windkraftanlagen auszuweisen (Beschlussfassung vom 25. August 2011). Im wirksamen Flächennutzungsplan sind bislang keine Sonderbauflächen für Windkraftanlagen (Konzentrationsflächen) ausgewiesen, in denen Windkraftanlagen zulässig sind.

Die Konzeption der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sieht im aktuellen Planentwurf 3 Flächen vor.

Bei diesen Flächen handelt es sich um Standorte, die sich aufgrund der angewendeten städtebaulichen Planungskriterien ergaben und somit das Ergebnis der Standorteignungskonzeption waren. In der nachfolgenden Tabelle sind die nummerierten Konzentrationsflächen und die jeweiligen Flächenangaben in einer Übersicht aufgelistet:



Potentialfläche Nr.	Flächengröße in Hektar
1	48,9
2	3,9
3	65,2
Gesamtgröße	118
Prozentuale Verteilung bezogen auf die Gesamtgröße der Verbandsgemeinde	ca. 2,4 %

Tabelle: Flächenbilanz der geplanten Ausweisungen im Flächennutzungsplan
(Stand: Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB; 07/ 2014; Flächenangaben in Hektar)

Die Flächengröße der auszuweisenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung beträgt in der Summe insgesamt ca. 118 ha. Dieser Wert entspricht einem Anteil von **ca. 2,4 Prozent** des Verbandsgemeindegebietes (Gesamtgröße von 4.986 ha).

Als **zusammenfassendes Ergebnis** der Plan-Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu prognostizieren sind. Diese Aussage erfolgt vor dem Hintergrund der Höhe von modernen Windkraftanlagen und der flächenmäßigen Konzentration der Sonderbauflächen. Einige Sonderbauflächen überplanen teilweise ausgewiesene Waldbereiche mit einem höheren Biotopwert.

Die minimalen Schutzabstände zu den wichtigsten zu schützenden Tier- und Vogelarten wurden in der Bauleitplanung grundlegend berücksichtigt (insbesondere die Schutzabstände zu Bruthorsten von Rot- und Schwarzmilan, Uhu etc.). In der Planung (vgl. Planurkunde) werden Auflagen für ergänzende Detailuntersuchungen ausgesprochen, insbesondere im artenschutzrechtlichen Bereich.

Innerhalb einiger Sonderbauflächen sind kleinere Fließgewässer vorhanden. Gemäß § 76 LWG ist zum Schutz der Gewässer und deren Uferbereiche ein Abstand von 10 m einzuhalten. Auf diese Weise können erheblich negative Auswirkung auf das Schutzgut Wasser und den Wasserhaushalt ausgeschlossen werden.

Die anderen Schutzgüter sind durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich betroffen.

Positive Auswirkungen der Windenergieanlagen: Als regenerative Form der Energieerzeugung auf die Umwelt sind u. a. Klimaschutz, Vermeidung von Schadstoffimmissionen, Ressourcenschonung etc. Die Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen und die Umwelt. Bei dieser Energieerzeugung wird kein klimaschädliches Kohlendioxid produziert. Dies wirkt sich positiv auf die Gesamtemissionen an CO² aus und kann dazu beitragen, die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren.

16.03.2016

Anhang:

- *Ergebnisprotokoll Kartierung vom 31.07.2015 - Faunistischen Kartierung / Horststandorte Rotmilan, Schwarzmilan (Juli 2015); Büro für Raum- und Umweltplanung RU-Plan (Redlin + Renz)*

Separate Anlagen

- *Erläuterungsbericht und Plankarten zur Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft (Standorteignungskonzeption); Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen (2012 -2014)*
- *Artenschutzfachliches Gutachten von „Umwelt-Plan Redlin“, Büro für nachhaltige Raumentwicklung und Umweltinformation: „Artenschutzfachliche Beurteilung im Rahmen der Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach“ (in der Fassung vom Dezember 2012)*
- *Schreiben der SGD Nord, Koblenz vom 24.04.2014 (Ergebnis zum positiven Zielabweichungsverfahren)*

16.03.2016

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Ergebnisprotokoll Kartierung vom 31.07.2015 - Faunistischen Kartierung / Horststandorte Rotmilan, Schwarzmilan (Juli 2015); Büro für Raum- und Umwelt- planung RU-Plan (Redlin + Renz)



Betr.: Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft
Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach
Faunistische Kartierung / Horststandorte Rotmilan, Schwarzmilan (Juli 2015)
Ergebnisprotokoll Kartierung 31.07.2015

Sachlage:

Die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach beauftragte das Büro RU-PLAN Redlin+Renz die im Jahr 2012 kartierten Horststandorte von Rot- und Schwarzmilan erneut zu überprüfen.

Auf Grund des Schreibens (15.02.2015) von Herrn Willi Weber, der auf ein Schwarzmilanpaar innerhalb der Potentialfläche für Windenergie 01 hinweist und der Mitteilung des Büro KARST (10.07.2015) mit der Bitte einer Bewertung der Auswirkungen des Schwarzmilankommens im Bereich der Sonderbaufläche 01 wurde eine erneute Begehung notwendig.

Da Herr Weber in seinem Schreiben keinen Brutstandort benannt hat, wurde ein Ortstermin am 31.07.2015 mit ihm durchgeführt.

Herr Weber zeigte einen weiteren Bruthorst, der in 2012 noch nicht vorhanden war. Ein Schwarzmilanpaar besiedelte in 2015 an der K127 (zwischen Ransbach-Baumbach und Wittgert/Breitenau) einen neuen Horst, der ca. 50m neben dem vorhandenen und in 2015 besiedelten Rotmilanhorst liegt.

Dieser neue Horststandort hat jedoch keine neuen Einschränkungen (z.B.: Verkleinerung der Sonderbaufläche 01) zur Folge, da der Schutzabstand des Schwarzmilanhorstes (1km) innerhalb des bestehenden Schutzabstandes des Rotmilans(1,5km) liegt. (siehe Plan)

Des Weiteren konnten die bestehenden Horststandort für den Rotmilan am Pfahlberg (nordöstlich Caan), am Sonnenhof (nördlich Hundsdorf) und im Bachtal nordwestlich von Deesen nachgewiesen werden. Die Besiedlung des Schwarzmilan-Horstes nordwestlich von Deesen kann nicht mit abschließender Sicherheit bestätigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Schwarzmilanpaar den Horst an der K127 besiedelt hat.

Fazit:

Die bestehenden Abgrenzungen der Schutzabstände bleiben aufgrund der Besiedlung der Horste bestehen.

16.03.2016